Arten, Verbreitung und Kritik der verschiedenen Systeme der Konsularjurisdiktion.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Königlich Bayerischen Julius-Maximilians-Universität

zu **Würzburg**

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Dietrich Girmes

aus **Oedt.**

Oedt (Rhld.)
Buchdruckerei Wilhelm Lambertz
1913.

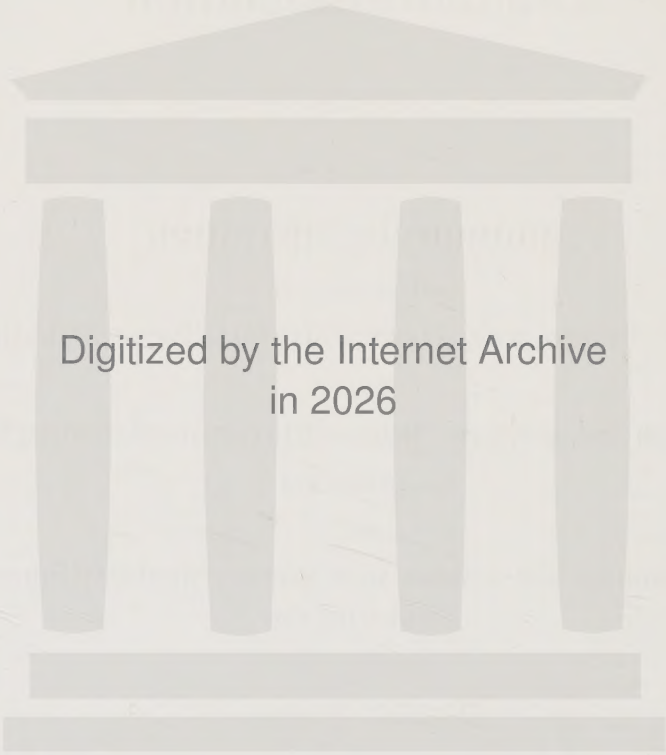
Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549801_0002

Meinen lieben Eltern!

Inhalt.

Seite

Literaturangabe. 7

§ 1. Vorwort 11

I. Allgemeiner Teil.

§ 2. Das Wesen des Konsulats 12
§ 3. Entstehungsgeschichte der Konsularjurisdiktion 16
§ 4. Entwicklungsgeschichte der Konsularjurisdiktion 19
§ 5. Das Wesen und die Bedeutung der Konsularjurisdiktion 23

II. Besonderer Teil.

§ 6. Einführung: Die Bedeutung der Einteilung der Konsularjurisdiktion in verschiedene Systeme 27

A. Erster Abschnitt: Die Arten der Systeme.

1. Schilderung der einzelnen Systeme.

§ 7. Das französische System 28
§ 8. Das englische System 39
§ 9. Das russische System 47

2.

§ 10. Zusammenstellung der Eigentümlichkeiten und Hauptunterschiede der einzelnen Systeme 53

B. Zweiter Abschnitt. Die Verbreitung der verschiedenen Systeme.

§ 11. Die Organisation der belgischen Konsularjurisdiktion. . 55
§ 12. Die Organisation der niederländischen Konsularjurisdiktion. 56
§ 13. Die Organisation der spanischen Konsularjurisdiktion. . 57
§ 14. Die Organisation der portugiesischen Konsularjurisdiktion 58
§ 15. Die Organisation der griechischen Konsularjurisdiktion. 58

§ 16. Die Organisation der schwedischen, dänischen und norwegischen Konsularjurisdiktion 59
§ 17. Die Organisation der italienischen Konsularjurisdiktion. 60
§ 18. Die Organisation der österreichisch-ungarischen Konsularjurisdiktion 60
§ 19. Die Organisation der Konsularjurisdiktion in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 62
§ 20. Die Organisation der deutschen Konsularjurisdiktion . . 63

C. Dritter Abschnitt: Die Kritik der verschiedenen Systeme.

1. Das französische System.

§ 21. Die erste Instanz im französischen System 70
§ 22. Die zweite Instanz im französischen System 82

2. Das englische System.

§ 23. Die erste Instanz im englischen System 85
§ 24. Die zweite Instanz im englischen System 90

3. Das russische System.

§ 25. Die erste Instanz im russischen System 96
§ 26. Die zweite Instanz im russischen System 96

D. Schluß.

§ 27. Das wünschenswerte System der Konsularjurisdiktion . 98

Literatur.

Annuaire: Annuaire de l'Institut de droit international. Teil IV.

Antonopoulos: Antonopoulos, über die Exterritorialität der Ausländer in der Türkei, übersetzt von F. Meyer, in Bernhöft und Meyer, Jahrbuch der internationalen Vereinigung für Vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, erster Jahrgang, Berlin 1896.

Beach Lawrence: W. Beach, Lawrence, Etudes sur la jurisdiction consulaire, Leipzig 1880, aus Commentaire sur Wheaton, Bd. IV.

Beling: Dr. E. Beling, die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität, Breslau 1896.

Bergfeld: Bergfeld, die Konsulargerichtsbarkeit in der Türkei, Greifswald 1898

Bluntschli: Bluntschli, das moderne Völkerrecht, Nördlingen 1868.

Bonfils: Henry Bonfils. Lehrbuch des Völkerrechts, übersetzt von Grah Berlin 1904.

Brauer: A. Brauer, die deutschen Justizgesetze in ihrer Anwendung auf die amtliche Tätigkeit der Konsuln und diplomatischen Agenten und die Konsulargerichtsbarkeit, Berlin 1879.

Bulmerincq Holtzendorff: Dr. F. v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. III, Hamburg 1887.

Bulmerincq Marquardsen: Dr. A. v. Bulmerincq, Völkerrecht, aus Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Freiburg B. 1884.

Code penal: Code pénal.

Dalloz: M. D. Dalloz, Répertoire méthodique et alphabétique de législation de doctrine et de jurisprudence, tome douzième, Paris 1851.

De Clercq et de Vallat: M. de Clercq et de Vallat, Guide pratique des consulats, Paris 1880.

Déligeorges: Déligeorges, die Kapitulationen in der Türkei, Heidelberg 1907.

Depping: G. B. Depping, Histoire du commerse entre le Levant et l'Europe, Paris 1830.

Farbonnais: Farbonnais, Récherches et considérations sur les finances de France depuis l'année 1595—1721, Basle 1758 T. I.

Flassan: Flassan, histoire de la diplomatie française T. VII.

Féraud Giraud: Féraud Giraud, de la jurisdiction française dans les échelles du Levant et de Barbarie, Paris 1866.

Fleischmann: Dr. M. Fleischmann, Völkerrechtsquellen in Auswahl, Halle 1905.

Gareis: Dr. K. Gareis, Institutionen des Völkerrechts, Gießen 1901.

Goes: Dr. K. Goes, das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 in Hirth u. v. Seydel, Annalen des deutschen Reiches, Jahrgang 1897, München Leipzig 1897.

G. betr. d. K. G. Gesetz betr. die Kaufmannsgerichte.

G. V. G. Gerichtsverfassungsgesetz.

Heffter Geffcken: Dr. A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, bearbeitet von Dr. F. H. Geffcken, Berlin 1888.

Heilborn: Dr. Heilborn, das System des Völkerrechts, Berlin 96.
Hübler: Dr. B. Hübler, die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs und die Exterritorialität, Berlin 1895.
H. G. B. Handelsgesetzbuch.
Jellinek: G. Jellinek, das Recht des modernen Staates, erster Band: Allgemeine Staatslehre.
Köbner: Dr. O. Köbner, die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien, Berlin 1903.
König: B. B. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens, Berlin 1909.
Koran: Der Koran (in der Uebersetzung von Ullmann, Bielefeld und Leipzig 1897).
Laband: Dr. P. Laband, das Staatsrecht des deutschen Reiches, Tübingen Leipzig 1901.
Lagét de Podio: Lagét de Podio, De la jurisdiction des consuls de France a l'étranger, Paris 1826.
Lawrence étude: Beach Lawrence, Etude sur la jurisdiction consulaire, in Revue de droit international et de l'égislation comparée, tome X, Gand 1878.
Legrand: M. Legrand, Dictionnaire usuel de droit, Paris.
Lehr: E. Lehr, Manual théoretique et pratique des agents diplomatiques et consulaires français et étrangers 1888.
Lesker Loewenfeld: Dr. F. Lesker und Dr. W. Loewenfeld, die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Berlin 1897/1901.
Lippmann: Dr. K. Lippmann, die Konsularjurisdiktion im Orient. Ihre geschichtliche Entwicklung, Leipzig 1898.
v. Liszt: Dr. F. v. Liszt, das Völkerrecht, 9. Aufl. 1913, Berlin 1913.
Malfatti di Monte Tretto: Malfatti di Monte Tretto, Handbuch des Oesterreichisch-Ungarischen Konsularwesens, Wien 1904.
G. F. de Martens: G. F. de Martens, Précis du droit des gens modernes de l'Europe, Göttingen 1821.
Martens Bergbohm: F. v. Martens, Völkerrecht, das internationale Recht der zivilisierten Nationen, übersetzt von C. Bergbohm, Berlin 1886.
Martens et Cussy: Ch. de Martens et F. de Cussy, Récueil manuel et pratique de traités et conventions, Leipzig.
Martens Skerst: F. v. Martens, das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient, übersetzt von Skerst, Berlin 1874.
Matsudaira: Yorikadzu de Madsudaira, die völkerrechtlichen Verträge des Kaisertums Japan, Berlin 1889.
Miltitz: A. de Miltitz, manuel des consuls, Londres et Berlin 1837.
Minutes: Minutes of Evidence in Report from the Select Committee on Diplomatic and Consular Services in Reports from Committees, Vol. VII. 1872.
Neumann: Dr. L. Neumann, Handbuch des Konsulatswesens, mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen, Wien 1854.
Oppenheim Hdbch: Dr. H. B. Oppenheim, Praktisches Handbuch der Konsulate aller Länder, Erlangen 1857.
Oppenheim, int. Law: L. Oppenheim, International Law, London 1905.
Papers: Papers relative to the jurisdiction of H. M. s. Consuls in the Levant, 1844.
Pélissié: G. Pélissié du Rausas, le régime des capitulations dans l'empire ottoman, Paris 1902/1905.
Perels: Dr. K. Perels, die Errichtung eines Kolonial- und Konsulargerichtshofes, Hamburg 1910.
Piédelièvre: R. Piédelièvre, Précis du droit international public ou droit des gens, Paris 1894.
Pradier Fodéré: P. Fodéré, Traité de droit international public, Bd. IV, Paris 1888.

Prieß: Prieß, Befreiungen und Vorrechte der deutschen Konsuln ohne Jurisdiktionsstellung (Würzburger Dissertation) 1910.

Reichstag 1879: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages, 4. Legislaturperiode, II. Session, 1879, Anlagen, Berlin 1879.

Reichstag 1900: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages, 10. Legislaturperiode, I. Session, 1898/1900, Vierter Anlageband, Berlin 1900.

Reichsverf. Verfassung des deutschen Reiches.

R B G Reichsbeamtengesetz.

Report: Report from the Select Committee on Diplomatic and Consular Services in Reports from Committees Vol. VII. 1870.

Rivier Principes: A. Rivier, Principes du droit des gens, Paris 1896.

Rivier V. R. A. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, Stuttgart 1899.

R. G. E. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band XXVII Leipzig 1891.

R. O. H. G. E. Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts, Band XXII., Stuttgart 1878.

Schultz: Das Handelsgesetzbuch des russischen Reiches, übersetzt von F. v. Schultz, Riga-Leipzig 1851.

Schwartz: Dr. J. Schwartz, Oesterreichisch-ungarische Konsulargerichtsbarkeit, aus der Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht, Band XV, Leipzig 1905.

Staatsarchiv 62: Aegidii und Klauhold, das Staatsarchiv, Band 62, Leipzig 1899.

Strupp: Dr. K. Strupp, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts, erstes Ergänzungsheft, Gotha 1912.

Strafprozeßprotokolle: Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses, Berlin 1905.

Str. Pr. O. Strafprozeßordnung für das deutsche Reich.

Ullmann: Dr. E. Ullmann, Völkerrecht, aus Jellinek, Laband, Piloty, das öffentliche Recht der Gegenwart, Band III, Tübingen 1908.

Weiser: Dr. W. Weiser, die deutsche Konsulargerichtsbarkeit in Zivilsachen, Berlin 1912.

Weiß: Dr. B. Weiß, unser Konsularwesen, in Gesetz und Recht, 11. Jahrgang, Breslau 1910.

Zorn Konsulargesetzgebung: Dr. Ph. Zorn, die Konsulargesetzgebung des deutschen Reiches, Berlin 1911.

Zorn Konsularrecht: Dr. Ph. Zorn, das Konsularrecht, in Hirths Annalen des deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, Leipzig 1882.

Zorn V. R. Dr. A. Zorn, Grundzüge des Völkerrechts, Leipzig 1903.

Zwingemann: V. v. Zwingemann, Russ. Handelsgesetzbuch, die Handelsordnung des russischen Reiches nach der Ausgabe von 1887, Riga 1889.

§ 1.

Vorwort.

Schon seit langen Jahren steht der Orient im Mittelpunkt des politischen Interesses Europas. Große Staaten, die vor Jahrtausenden bereits einen hohen Stand von Kultur aufweisen konnten, später aber auf ihren Lorbeeren eingeschlafen sind, erwachen aus ihrem langen Schlafe, erstarken und drohen im Laufe der Zeit den Staaten Europas gefährliche Nebenbuhler auf dem Welttheater zu werden. Andere Staaten des Orients befinden sich in umgekehrter Weise auf absteigender Linie; speziell einer von ihnen, die Türkei, die im Mittelalter zeitweise den Schrecken Europas bildete, hat in den letzten Jahren eine bedeutende Einbuße an politischer Macht erlitten.

In engstem Zusammenhange mit dem Auf und Ab in der politischen Entwicklung in den orientalischen Reichen steht die Entwicklung der Konsularjurisdiktion, einer Institution, die zu den interessantesten Erscheinungen im Leben der Völker gehört[1]). Ist es doch verständlich, daß ein Staat, der innerlich erstarkt ist, und der bezüglich Kultur, Zivilisation und Rechtsprechung den alten Kulturstaaten nahe gekommen ist, das Recht für sich beanspruchen kann, gleich wie andere Staaten die Jurisdiktion über alle Bewohner seines Staatsgebietes auszuüben. Ebenso selbstverständlich ist es, daß europäische oder andere kulturell hochstehende Staaten in den von ihnen eroberten Gebieten der orientalischen Reiche eine Konsularjurisdiktion fremder Staaten nicht mehr dulden wollen, und daß das nach dem heute allgemein herrschenden Territorialitätsprinzip gegebene Recht eigener Gerichtsbarkeit über alle Bewohner des Staatsgebietes von ihnen beansprucht werden kann.

Es ist also ganz allgemein betrachtet, die Bedeutung der Konsularjurisdiktion allmählich im Abnehmen begriffen. Da ihr Fortbestehen aber wegen des großen Bedürfnisses nach Rechtssicherheit in den orientalischen Staaten jedenfalls noch für lange Zeit gesichert erscheint, so hat es doch praktischen Wert, in eine Erörterung über die Konsularjurisdiktion sich einzulassen.

Zweck dieser Abhandlung sei es nun, die heute bestehenden verschiedenen Systeme der Konsularjurisdiktion und ihre Verbreitung zu schildern und ihre Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen.

1) Nach Lippmann, S. 3.

I. Allgemeiner Teil.

§ 2.

Das Wesen des Konsulats.

Konsuln sind die ständigen Organe eines Staates, die von diesem in einer Stadt oder einem Hafenplatz einer fremden Macht angestellt sind, um dort die wirtschaftlichen, insbesondere die handelspolitischen Interessen des Heimatsstaates zu vertreten sowie auch die Interessen der einzelnen Staatsangehörigen, die sich gerade in ihrem Amtsbezirk aufhalten, und der dortigen Schutzgenossen wahrzunehmen[1]).

Zugleich haben die Konsuln die Aufgabe, die Hafenpolizei über die in Häfen ihres Bezirks sich aufhaltenden Schiffe des Heimatstaates, dann auch gewisse jurisdiktionelle Funktionen auszuüben, nämlich die freiwillige Gerichtsbarkeit, so vor allem die Tätigkeit eines Standesbeamten, Notars, Nachlaßverwalters, usw.[2]); ferner liegen ihnen noch gewisse Berichterstattungspflichten und die Pflicht der Beobachtung der Wahrung der Staatsverträge, des Paßwesens und der Führung der Konsularmatrikel ob.

Die Aufgaben der Konsuln ergeben sich im einzelnen aus dem Herkommen — jus gentium consuetudinarium[3]), — aus den Konsularverträgen, dann aus den Konsulargesetzen und den Dienstinstruktionen der Absendestaaten[4]).

Das Hauptunterscheidungsmerkmal der Konsuln gegenüber den anderen völkerrechtlichen Staatsbeamten ist, daß ersteren der repräsentative, diplomatische Charakter des Gesandten fehlt[5]), daß sie also eine politische Tätigkeit nicht zu entfalten haben und so beispielsweise Verträge im Namen ihres Staates nicht abschließen

1) S. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit 1900, § 2, bei Zorn Konsulargesetzgebung, S. 418; Vgl. auch Weiser, S. 11; Laband III, S. 30 ff.

2) cf. Oppenheim, Hdbch. S. 12.

3) Neumann, S. 33.

4) S. für Deutschland das Gesetz betr. die Organisation der Bundeskonsulate (Konsulargesetz) 1867, das vom deutschen Reich übernommen wurde, bei Zorn, Konsulargesetzgebung, S. 18 ff. und die allgemeinen Dienstinstruktionen für die Konsuln des deutschen Reiches 1871 (73), ebenda, S. 30 ff.

Die einzelnen Funktionen der Konsuln s. genauer bei Bluntschli, S. 154/59, spez. nach deutschem Recht bei Zorn V. R., S. 104 f.

5) V. Liszt, S. 125 u. 127. Vergl. auch Pradier Fodéré IV, S. 634.

können[6]), ferner auch nicht die Vorrechte der Gesandten mit diplomatischem Charakter genießen[7]). Der Konsul gehört also nicht zum sog. diplomatischen Korps.

Während nun die diplomatischen Agenten ihren Staat in universeller Beziehung vertreten[9]), sind die Konsuln keine eigentlichen Vertreter des Staates[10]). Sie sind vielmehr vorwiegend handelspolitische Agenten[11]), und es liegt ihnen, wie schon oben erwähnt, vor allem die Sorge um den wirtschaftlichen Schutz der Angehörigen ihres Staates und um die Verkehrs- und Handelsinteressen ob (die objets commerciaux im Gegensatz zu den objets politiques[12]).

Da ist es natürlich, daß mit der aufsteigenden Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen unter den Völkern und des Handels, der heute doch die Seele des Völkerverkehrs ist[13]), die Bedeutung des Konsulats, das schon Vattel für eine der wichtigsten modernen Institutionen erklärte[14]), gleichen Schritt gehalten hat. Dieses dokumentiert sich rein äußerlich z. B. schon dadurch, daß die Zahl der Konsulate beständig im Steigen begriffen ist, während die der diplomatischen Sendungen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts sinkt[15]).

An und für sich braucht selbstverständlich ein Staat, der über sein Gebiet doch volle „Gebietshoheit" hat, innerhalb seiner Grenzen die Anstellung eines Konsuls als Beamten eines fremden Staates nicht zu dulden[16]), da diese doch eine Beschränkung seiner Territorialhoheit darstellt[17]). Und die Einsetzung der Konsuln beruht deshalb immer auf einem Einverständnis der beteiligten Staaten[18]).

Da aber zur Anknüpfung und Förderung wirtschaftlicher Beziehungen es für die Staaten von größter Wichtigkeit ist, handelspolitische Agenten fremder Mächte in bedeutenderen Handelsplätzen zu haben, umgekehrt auch solche zu entsenden, so hat sich

6) Rivier V. R., S. 293, Hübler, S. 5.
7) Ullmann, S. 220, Hübler, S. 48 § 17, s. auch Zorn, Konsularrecht, S. 428 f.
9) Rivier V. E., S. 292.
10) Beach Lawrence IV, S. 6, Vergl. Bluntschli, S. 151; Lawrence étude, S. 289.
11) Rivier V. R., S. 293.
12) Oppenheim, Hdbch., S. 10 § 2, Vergl. auch Piédelièvre I, S. 507 Nr. 567.
13) cf. Oppenheim, Hdbch., S. 5.
14) ebenda, S. 10.
15) Bonfils, S. 391 Nr. 741.
16) Oppenheim, Hdbch., S. 26 § 3, Vgl. Beach Lawrence, IV, S. 30
17) cf. hierüber Zorn, Konsularrecht, S. 412.
18) Vgl. hierüber Heffter Geffcken, S. 478; Zorn, Konsularrecht, S. 412.

nach und nach ein allgemeiner Brauch der Anstellung von Konsuln in fremden Staaten ausgebildet. Dieser Brauch hat sich sogar soweit entwickelt, daß, obwohl prinzipiell nach wie vor das Recht der Ablehnung eines Konsuln bestehen bleibt, heute doch die Anschauung vorherrscht, daß ein Staat berechtigt ist, von anderen Staaten in deren Gebiet die Zulassung von Konsuln, gegen deren Person kein triftiger Grund vorliegt, zu fordern, und daß die unbegründete Ablehnung als Staatsbeleidigung aufzufassen ist[19]). Es pflegt jedoch trotzdem meist eine derartige Zulassung noch besonders vereinbart zu werden, und zwar in den sog. Konsularverträgen, die zugleich auch die sich auf das Konsularwesen erstreckenden Rechtsbeziehungen zwischen den betr. Völkern noch besonders regeln, und die heute zwischen den meisten Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft existieren und in den Grundzügen fast allenthalben übereinstimmen.

In diesen Vereinbarungen pflegen die Staaten unter anderem den Konsuln auch gegenseitig besondere Vorrechte zuzusichern. Solche Bevorzugungen, durch die vor allem eine ungehinderte Amtsführung der Konsuln bezweckt wird[20]), und welche nicht mit den Vorrechten übereinstimmen, welche die diplomatischen Vertreter genießen, sind nach altem völkerrechtlichen Herkommen den Konsuln schon seit langem eingeräumt gewesen. Aber eine übereinstimmende Staatenpraxis bezüglich ihrer besteht nicht[21]), und diese Tatsache ist der Grund dafür, weshalb sie noch besonders vertraglich garantiert zu werden pflegen. Hierbei werden sie entweder einzeln namhaft gemacht, oder es werden durch die sog. Meistbegünstigungsklausel den Konsuln alle die Vorrechte zugesichert, die von dem kontrahierenden Staat den in dieser Beziehung am meisten begünstigten Nationen gewährt werden[22]).

Stets pflegen den Konsuln bestimmte Ehrenvorrechte, z. B. das Recht, das Hoheitszeichen ihres Staates an ihrem Amtsgebäude in der üblichen Weise zu führen, vielfach auch Befreiung von einigen finanziellen Abgaben, zugesichert zu sein. Dann sind die Archive der Konsuln eigentlich auch schon ohne besondere vertragliche Vereinbarung nach fast allgemein anerkanntem Völkerrechtbrauch unverletzlich. Viele Konsularverträge enthalten auch noch eine Befreiung der Konsuln von der Zeugnispflicht und eine Garantie für einen gewissen Grad von persönlicher Unantastbarkeit, einige sogar das Vorrecht teilweiser Exterritorialität. Dieses Privileg genießen

19) Aehnliche Anschauungen bestanden schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts; s. Oppenheim, Hdbch., S. 28/29, § 4. Vgl. auch Bluntschli, S. 152 Nr. 247, ferner Piédelièvre, I, S. 515 Nr. 572.

20) s. auch Ullmann, S. 220.

21) ebenda, S. 220, König, I, S. 66, Prieß, S. 21 ff.

22) s. beispielsweise den deutsch-österreichischen Handelsvertrag 1878, Art. 21, bei Martens et Cussy 2e, S. II, S. 747.

ber die Konsuln keineswegs wie die diplomatischen Vertreter ohne Weiteres; im Gegenteil, grundsätzlich sind sie der vollen Gerichtsbarkeit des Aufenthaltstaates unterworfen[23]).

Bezüglich der Vorrechte nehmen die Konsuln in nichtchristlichen Staaten nach altem Herkommen und auf Grund von Verträgen, den sog. Kapitulationen, eine ganz besondere Stellung ein.

Die Anstellung eines Konsuls geschieht durch das sog. Anstellungspatent — in Deutschland durch den Kaiser nach Anhörung des Bundesrats —, jedoch bedürfen die Konsuln, um ihr Amt rechtmäßig ausüben zu können, (und zwar jeder einzelne Konsul) einer besonderen Zulassungserlaubnis des Empfangsstaates, die in Form der sog. Exequatur, in der Türkei des Barats, erteilt wird[24]).

Bei den Konsuln sind verschiedene Einteilungen von Bedeutung: namentlich die Einteilung in Wahlkonsuln[25]) und Berufskonsuln, die völkerrechtlich hauptsächlich deshalb von Wichtigkeit ist, weil letzteren vertraglich regelmäßig mehr Vorrechte eingeräumt sind als ersteren[26]). Der innere Unterschied zwischen den beiden Kategorien ist der, daß die Berufskonsuln einer besonderen fachmännischen Ausbildung bedürfen[27]), auch ein spezielles Examen abzulegen haben[28]), daß es ihnen ferner verboten ist, ein Handelsgeschäft zu betreiben. Deshalb sind sie in jeder Beziehung unabhängiger als die Wahlkonsuln und auch in vielem zum Amte eines Konsuln geeigneter[29]). Die Wahlkonsuln hingegen, die ursprünglich von ihren, im Bezirk angesessenen Landsleuten gewählt wurden, heute vom Staat ernannt werden, sind nicht besonders vorgebildet; sie pflegen aus den Handelsleuten des Landes, in dem sie ihren Sitz haben sollen, genommen zu werden, und sie beziehen kein festes Gehalt. Mit dieser Institution, für die vor allen Dingen die große Kostenersparnis spricht, sind eine Reihe Uebelstände verknüpft, die zur Hauptsache darin bestehen, daß ein Wahlkonsul Angehöriger des fremden Staates sein kann, und daß er ein Handelsgeschäft betreiben darf und infolgedessen die Konsularfunktion vielfach nur als Nebenbeschäftigung auffaßt[30]). Mit Rücksicht auf diese Nach-

23) Vgl. für Deutschland G. V. G. § 21, Ullmann, S. 222; Bluntschli, S. 159 Nr. 267; Beach Lawrence, IV, S. 26, Lawrence Étude, S. 306.

24) über die Bedeutung der Exequatur, s. Heilborn, S. 192.

25) Der Name ist insofern unrichtig, als heute auch die Wahlkonsuln durchweg ernannt, nicht etwa gewählt werden.

26) V. Liszt, S. 126; Ullmann, S. 221.

27) Vgl. für Deutschland Konsulargesetz 1867, § 7, bei Zorn, Konsulargesetzgebung, S. 21.

28) Vgl. für Deutschland das Regulativ für die Konsulatsprüfung bei Zorn, Konsulargesetzgebung, S. 132 ff.

29) cf. Bonfils, S. 392 Nr. 742,2.

30) Hierüber s. Ullmann, S. 205, Piédelièvre, I, S. 518 Nr. 575.

teile haben mehrere Staaten, z. B. England und Frankreich, das Institut der Wahlkonsuln abgeschafft oder doch sehr eingeschränkt, während Deutschland (und mit ihm Oesterreich-Ungarn, Rußland usw.) Konsuln beider Art anstellt. Dieses sogenannte gemischte System, das die Vorteile, allerdings ja auch die Nachteile beider Institutionen vereint, ist nach Rivier das praktischste[31]).

Dem Rang nach unterscheidet man in Deutschland unter den Konsuln Generalkonsuln, Konsuln im engeren Sinne, Vizekonsuln, dann auch noch Konsularagenten. Diese letzteren sind aber keine direkten Staatsorgane, sie werden vielmehr von den Konsuln als deren Gehilfen angestellt[32]). Die Rangstufen sind in den einzelnen Staaten nicht gleichmäßig geordnet[33]).

Eine besondere Gruppe unter den Berufskonsuln bilden die Jurisdiktionskonsuln, von denen besonders die Rede sein wird.

§ 3.

Entstehungsgeschichte der Konsularjurisdiktion.

Die Uranfänge des Konsularwesens werden von vielen Schriftstellern in die Zeit vor Christi Geburt verlegt, und als erste Vertreter des Konsulstandes, speziell auch des Gerichtskonsulstandes, werden häufiger die griechischen Proxenen bezeichnet[1]), die allerdings das mit den heutigen Konsuln gemein haben, daß sie zum Schutze fremder Staatsangehöriger eingesetzt waren.

Den Proxenen in Griechenland entsprechen die patroni in Rom, die ursprünglich Schutzherren der Plebejer waren und nach deren erfolgreichen Kämpfen um größere politische Rechte und Selbständigkeit zu Schutzherren für die Fremden wurden.

Diese Einrichtungen verschwanden mit dem Untergang des römischen Reiches völlig. Sie stehen in gar keinem Zusammenhang mit der Institution der „Konsuln", wie sie sich im Mittelalter durchsetzte. Wenn sich auch vielleicht einige Berührungspunkte zwischen den Proxenen bezw. patroni und den späteren Konsuln feststellen lassen, so ist es doch verfehlt, in diesen Institutionen den Uranfang unseres heutigen Konsulats erblicken zu wollen. Bulmerincq bestreitet die Berechtigung eines Vergleichs dieser Personen mit den

31) Rivier, V. R., S. 296 Anm. 5; Vgl. auch Weiß, S. 101; Heffter Geffcken, S. 480, Anm. 3.
Uebrigens hatte Deutschland im Jahre 1908 nur 126 Berufskonsulate gegenüber 634 Wahlkonsulaten, s. König, I, S. 65.

32) In Deutschland unter der Voraussetzung der Genehmigung des Reichskanzlers, s. Konsulargesetz § 11, bei Zorn, Konsulargesetzgebung, S. 22, und die allgemeinen Dienstinstruktionen hierzu, ebenda S. 48 ff; s. auch Weiß, S. 101; Lagét de Podio, S. 22.

33) König, I, S. 86.

1) so beispielsweise Heffter Geffcken, S. 475, Anm. 2, Miltitz, I, S. 11

Konsuln mit der überzeugenden Begründung, daß die wesentlichen Merkmale des heutigen Konsulats, nämlich die Bestellung durch die eigene, die Anerkennung durch die fremde Staatsgewalt und das Funktionieren in der Fremde sich bei keiner Institution des Altertums verbunden finden[2]).

Der Ursprung des Konsulats und damit auch der Konsularjurisdiktion findet sich vielmehr erst im Mittelalter. Der Grund für die Entstehung des Konsulats ist der Beginn reger Verkehrs- und Handelsbeziehungen[3]), und mit dem wachsenden Aufschwung des Handels und der internationalen wirtschaftlichen Beziehungen hat sich dann das Konsulat immer mehr entwickelt, so daß man wohl sagen kann, daß die Geschichte der Konsulate einen Schattenriß der Geschichte des Handels bildet[4]).

Zuerst waren es einige kleinere Städterepubliken am Mittelmeer[5]), die in der Absicht, den Handel zu fördern und bei Fremden die Lust zur Ansiedelung in ihren Gebieten zu erwecken, dann auch in der Hoffnung, gleiche Konzessionen in anderen Staaten zugesichert zu erhalten[6]), Angehörigen fremder Staaten das Recht eigener Organisation und Gerichtsbarkeit verliehen, wenn sie sich bei ihnen als Kaufleute niederließen.

Auf Grund solcher Privilegien übertrugen Kaufleute, die in fremden Staatsgebieten wohnten, einigen unter ihnen unter dem Namen von Konsuln richterliche Befugnisse[7]). Auch in Spanien hatte man schon früh solche Personen unter der Bezeichnung „Konsuln" angestellt[8]). Die Gerichtsbarkeit, die diesen Konsuln zustand, beschränkte sich allerdings zuerst meist auf Schiffahrts- und Handelsangelegenheiten, wurde schon bald aber auf die anderen Gebiete der zivilen, nach und nach auf die der kriminellen Gerichtsbarkeit ausgedehnt[9]).

Begünstigt wurde die Entwicklung dieser „personellen" Gerichtsbarkeit durch das im Mittelalter vorherrschende Personalitätsprinzip, demzufolge jeder nach den Gesetzen seines Heimatlandes gerichtet wird[10]).

Die eben geschilderten Gerichtsbehörden legten, obwohl sie

---

2) Bulmerincq Holtzendorf, III, S. 688; vgl. Lippmann, S. 4 f., Ullmann, S. 197; Martens Skerst, S. 45; Lawrence étude, S. 285; Piégelièvre, I, S. 508; Hübler, S. 33.
3) Depping, II, S. 21.
4) cf. Oppenheim, Hdbch., S. 4.
5) Matsudaira, S. 262.
6) ebenda, S. 263; Lippmann, S. 5.
7) Beach Lawrence, IV, S. 2.
8) G. F. de Martens, S. 267.
9) Vgl. Bonfils, S. 390 Nr. 736.
10) ebenda, S. 389 Nr. 734; Hübler, S. 61; Martens Skerst, Seite 46.

wenig Gemeinsames mit den heutigen Konsulartribunalen haben, den Grund zur Entwicklung der modernen Konsularjurisdiktion[11]).

Eine besondere Entwicklung fand das Konsularwesen zur Zeit der Kreuzzüge. Die seefahrenden Nationen, die kreuzfahrende Fürsten auf ihren Zügen unterstützten, beispielsweise durch Schiff- oder Proviantlieferungen, durften in eroberten Städten Niederlassungen anlegen, die vor allem in richterlicher Beziehung von den Beherrschern des Gebietes unabhängig waren und hier den von ihrem Heimatstaat gesandten, vielfach auch gewählten Konsuln unterstanden[12]).

Aehnlich, wie wir es vorher bei den italienischen Stadtrepubliken beobachten konnten, waren also auch die ersten Konsuln im Orient Jurisdiktionskonsuln; es verdankt das Konsulat sein Entstehen also vor allem dem Bedürfnis nach Schlichtung von Streitigkeiten unter den in fremdem Staatsgebiet Angesiedelten, die das fremde Recht für sich nicht zur Anwendung kommen lassen wollten.

Der Wirkungskreis der Konsuln blieb aber nicht auf richterliche Tätigkeit beschränkt. Zugleich wurde ihnen auch der Schutz des Handels gegenüber den Angehörigen und Behörden des das betreffende Land beherrschenden Volkes übertragen.

In den christlichen Staaten, in denen schon bald in Nachahmung der Institution des Orients ebenfalls allgemein Konsulate errichtet worden waren, verloren deren Verwalter ihre richterlichen Befugnisse. Gegenüber dem allmählichen Anwachsen der Territorialmacht hielt nämlich die personelle Gerichtsbarkeit nicht stand[13]). Und so kam es, daß die Konsuln in den europäischen Staaten nur die Vertretung der Handelsinteressen behielten[14]). Konsuln mit richterlicher Gewalt waren ja auch da überflüssig, wo Zivilisation, Kultur und geordnete Rechtspflege für eine geregelte Justiz auch über die Fremden Gewähr leisteten; und die Konsuln in den christlichen Ländern besitzen heute eine richterliche Gewalt höchstens über die Besatzung der Schiffe ihres Staates.

Aus den der allgemeinen Jurisdiktion entkleideten Konsuln hat sich in den christlichen Ländern das Institut des Konsuls im heutigen Sinne nach und nach entwickelt[15]).

Im Orient hat sich jedoch die Ausübung der personalen Gerichtsbarkeit durch konsulare Beamte bis auf den heutigen Tag erhalten.

---

11) cf. Lippmann, S. 8.
12) Vgl. König, I, S. 2; Lippman, S. 11.
13) Neumann, S. 30; vgl. auch Martens Skerst, S. 277; Piédelièvre, I, S. 512.
14) Weiß, S. 98; Oppenheim, int. law., S. 464; Hübler, S. 35.
15) s. Heffter Geffcken, S. 476.

§ 4.

Entwicklungsgeschichte der Konsularjurisdiktion.

Weil für die ganze Konsularjurisdiktion das diesbezügl. Verhältnis der europäischen Staaten zur Türkei vorbildlich geworden und geblieben ist[1]), interessiert uns hier vor allem die geschichtliche Entwicklung in diesem Lande, in dem die Konsularjurisdiktion auch ihren Ursprung genommen hat.

Aus der Neubegründung und Festigung der Mohamedanischen Macht in den zeitweise von Europäern beherrschten Gebieten des Orients drohte für das dort allmählich aufblühende Konsularwesen, vor allem auch für die Konsulargerichtsbarkeit, zuerst eine Gefahr zu erwachsen.

Jedoch gelang es den europäischen Staaten und Städten, welche sich die Vorrechte der Konsularjurisdiktion erworben hatten, eine Anerkennung dieser und ähnlicher Privilegien durch die neuen Herrscher durchzusetzen; und sie erhielten sie sogar meist durch die sog. „Kapitulationen" noch besonders von neuem zugesichert.

Als Beispiel für solche Kapitulationen, zu denen die türkischen Sultane sich natürlich vor allem durch die Hoffnung auf Förderung des Handels und guter Beziehungen zu den christlichen Staaten und durch die Existenz des Personalitätsprinzips bewegen ließen[2]), sei hier die vom Sultan Mahomet II 1453 nach der Eroberung Konstantinopels durch die Mohamedaner mit den Genuesen abgeschlossene Kapitulation angeführt[3]), die richtig als einseitiger Gnadenakt des Sultans bezeichnet wird, während die späteren Kapitulationen wohl als Verträge anzusehen sind[4]).

Wegen der im Orient herrschenden unsicheren Rechtszustände, der parteilichen Rechtsprechung, des Unterschiedes in der Zivilisation und in den rechtlichen, politischen und religiösen[5]) Anschauungen bei den christlichen und nichtchristlichen Völkern, ferner wegen des auf Bestimmungen des Korans zurückzuführenden Glaubenshasses, der von den Mohamendanern den Christen gegenüber gezeigt

1) cf. Matsudaira, S. 288, vgl. auch Pélissié, I, S. 3, oben.
2) cf. auch Lippmann, S. 52 u. Pélissié, I, S. 21.
3) s. hierüber Martens Skerst, S. 181 f.
4) Die Vertragsnatur der Kapitulationen ist nicht allgemein anerkannt. Manche halten diese überhaupt für einseitige Konzessionen — Beach Lawrence, IV, S. 124; Féraud Giraud, I, S. 88; Miltitz, II, 2, S. 117, Anm. 2 u. II, 2, S. 786, Anm. 2. — Nach Déligeorges sind die Kapitulationen erst im Laufe der Entwicklung Verträge geworden; s. Déligeorges, I, S. 33—35. Ueber die Vertragsnatur der Kapitulationen siehe die bei Martens Skerst, S. 107 angegebene Literatur.
5) Zumal in der Türkei noch geistliche Gerichte existieren, in denen nach geistlichem Recht gerichtet wird. Siehe Bergfeld, S. 12.

wurde[6]), war eine Ansiedelung in orientalischen Staaten ohne die Zusicherung besonderer Privilegien fast eine Unmöglichkeit. Und deshalb haben seit dem 16. Jahrhundert auch die Staaten, die mit dem Orient Handelsbeziehungen unterhielten, dort aber bisher keine besonderen Vorrechte genossen hatten, den Abschluß von Kapitulationen durchzusetzen versucht[7]).

Das Verdienst, als erster der größeren christlichen Staaten Kapitulationen von bleibender Bedeutung mit der Pforte abgeschlossen zu haben, kommt Frankreich zu. Der innere Grund hierfür ist darin zu suchen, daß Frankreichs Orienthandel an Bedeutung allen anderen Staaten damals überlegen war[8]), und daß deshalb Frankreich naturgemäß auch das größte Interesse an der Verleihung des Vorrechts der Konsulargerichtsbarkeit hatte.

Zu nennen ist hier die von Frankreich 1535 mit der Türkei abgeschlossene Kapitulation[9]), die für beide Parteien gleiche Rechte und Pflichten festsetzt, und die völlig den Erfordernissen genügt, die man an einen völkerrechtlichen Vertrag stellt[10]). Nach diesem Traktat ist den Konsuln Frankreichs Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit über die im türkischen Reich wohnenden französischen Untertanen zuerkannt[11]).

Diese Kapitulation hat in vielem den späteren als Vorbild gedient.

Auf Grund der zwischen Frankreich und der Pforte bestehenden freundschaftlichen Beziehungen brachte es Frankreich nach und nach dahin, als Schutzherr aller Europäer, die den Sammelnamen „franchi" führten, von der Pforte anerkannt zu werden[12]). Gegen diese Bevormundung machte zuerst England Front, indem es das

---

6) Der Koran enthält in seinem 60. Kapitel das Gebot ewiger Feindschaft und ewigen Hasses gegenüber den „Ungläubigen." Siehe Koran, S. 482; vgl. auch zu 3).

Vor der Eroberung Konstantinopels existierten schon Kap. zwischen den Mittelmeerstaaten und Aegypten, Tripolis, Tunis, Algier, s. Depping, II, S. 36, 123 ff.

Pradier Fodéré, S. 723; Bonfils, S. 389, Nr. 736; Neumann, S. 273.

7) Bisher hatten nur die kleineren Mittelmeerstaaten von der Pforte das Vorrecht der Konsularjurisdiktion eingeräumt erhalten.

8) Féraud Giraud, I, S. 39. Vgl. auch Pélissié, I, S. 10—11.

9) Ullmann, S. 198; Féraud Giraud, I, S. 46 f., Pélissié, I, S. 3, 14.

10) Lippmann, S. 59; vgl. Anm. 5.

NB. Auch schon vorher — 1528 — war zwischen Frankreich und der Pforte eine Kapitulation abgeschlossen worden, die aber nicht von wesentlicher Bedeutung ist. s. Dalloz, XII, S. 254 No. 4.

11) Beach Lawrence, IV, S. 121.

12) Lippmann, S. 62/63. — Vor allem in der Kapitulation von 1604 anerkant, s. Beach Lawrence, IV, S. 122/26. Vgl. auch Pélissié, I, S. 31.

Vorrecht Frankreichs brach und sich selbst bei der Pforte das Privilegium der Konsulargerichtsbarkeit sicherte[13]).

Diesem Beispiel folgten nach und nach die meisten anderen christlichen Staaten, die bis dahin unter französischem, später teilweise auch englischem Schutz gestanden hatten. Ziemlich spät erst, im Jahre 1761, schloß auch Preußen ein Traktat mit der Pforte ab, das heute noch für Deutschland besteht und also die Grundlage des deutschen Jurisdiktionswesens im türkischen Reiche bildet[14]).

Von maßgebender Bedeutung für die Entwicklung der Konsularjurisdiktion ist unter anderem besonders der russisch-türkische Handelsvertrag von 1783 geworden, da er nicht nur Rußland Gleichstellung mit den bisher am meisten begünstigten Nationen zusichert, sondern auch die Rußland zuerkannten, über die bisherigen höchsten Vorrechte noch hinausgehenden Berechtigungen auf die anderen „meist begünstigten" Nationen ausdehnte und damit für viele Staaten von Bedeutung wurde[15]).

Außer in der Türkei wurde auch in anderen nichtchristlichen Staaten das Institut der Konsulargerichtsbarkeit angestrebt; und es kamen gemäß der alten Wahrheit, daß gleiche Bedürfnisse unter gleichen Voraussetzungen zu gleichen Einrichtungen führen, ähnliche Verträge wie die oben erwähnten auch mit anderen nichtchristlichen Völkern zustande, zu denen die europäischen Staaten im Laufe der Zeit in Handelsbeziehungen traten, und bei denen ähnliche Gründe für die Notwendigkeit der Konsularjurisdiktion vorlagen wie bei der Türkei, so mit China, Japan, Persien, Korea, Zanzibar, Siam, Madagaskar, Marokko u. a. Ländern[16]).

Wie wir im Vorwort schon sahen, ist heute die Bedeutung der Konsularjurisdiktion in Abnahme begriffen, sei es nun, weil einige Staaten sich so entwickelt haben, daß der Grund, die Inferiorität in Kultur und Rechtsprechung, weggefallen ist, sei es, daß ein Staatsgebiet von einem europäischen Staat erworben wurde oder wenigstens unter Schutzherrschaft eines solchen Staates kam, der dann die volle Gerichtsbarkeit über alle Bewohner des Territoriums für sich beanspruchte.

Aus dem letzten Grunde hat z. B. in einigen, noch vor nicht allzu langer Zeit unter türkischer Herrschaft stehenden Gebieten Nordafrikas, ferner in Madagaskar, Bosnien, Herzegowina etc. die Konsulargerichtsbarkeit aufgehört; aus dem ersteren Grunde besteht sie

---

13) Matsudaira, S. 288.

14) Vgl. den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Reich und der Türkei 1890, Art. 24, bei Fleischmann, S. 252. Den Vertrag von 1761 s. bei Fleischmann, S. 253.

15) Martens Skerst, S. 242; Matsudaira, S. 289. Den Vertrag siehe bei Martens et Cussy, I, S. 278 ff.

16) s. Martens Bergbohm, I, S. 91 unten.

beispielsweise in Japan auf Grund von Verträgen, die in den Jahren 1894/97 von den Staaten Europas und den Vereinigten Staaten Nordamerikas abgeschlossen wurden, nicht mehr[18]). Auch in den nichttürkischen Balkanstaaten wird sie aus demselben Grunde kaum mehr gehandhabt, obwohl sie teilweise offiziell dort noch besteht[19]).

Auch die Türkei hat, seitdem sie 1856 in die Völkerrechtsgemeinschaft aufgenommen worden ist[20]), des öfteren versucht, die Aufhebung der Kapitulationen durchzusetzen, wobei sie sich hauptsächlich auf den damals in das Protokoll des Pariser Vertrages aufgenommenen Passus berief, die Kapitulationen bildeten einen Zustand, der unbedingt einer Beendigung bedürfe[21]). Sie hat aber bei ihren Bemühungen bei den europäischen Mächten bisher keinen Erfolg gehabt, weil sie die von diesen allenthalben gehegten, nach Zorn auf einem naiven Optimismus beruhenden[22]) Hoffnungen auf gründliche Reorganisation ihres Staatsorganismus nur zum kleinen Teil erfüllt hat[22]a). Wohl ist in der Türkei der Umfang der Konsulargerichtsbarkeit etwas beschränkt worden, in der Hauptsache durch ein Gesetz von 1867, das den Fremden, was bisher nach dem Koran ausgeschlossen war, gestattet, Eigentum an Grund und Boden zu erwerben, und das diese mit den auf Grundeigentum sich beziehenden Klagen an die türkischen Gerichte verweist (forum rei sitae)[23]).

Eine ziemlich bedeutende Einschränkung hat die Konsulargerichtsbarkeit in Aegypten durch die Institution der auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen eingesetzten gemischten Gerichtshöfe erfahren, die sich aus Eingeborenen und Fremden zusammensetzen[24]).

Wenn wir am Schlusse dieses Abschnittes die Staaten zusammenfassen, in denen die Konsularjurisdiktion heute von Deutsch-

18) s. für Deutschland den Vertrag vom 4. April 1896, spez. Art. 18, 20, 21, bei Fleischmann, S. 272 f.

19) Letzteres auf Grund des Berliner Vertrages, 1878, Art. 8, 20, 37, 49, bei Fleischmann, S. 151 ff. Im Uebrigen s. Lippmann, S. 104 ff., König, S. 363 f., v. Liszt, S. 130 f.

20) s. Art. 7 des Pariser Vertrages bei Fleischmann, S. 52.

21) s. von Liszt, S. 130.

22) Zorn, Konsularrecht, S. 462. Anm. 4

22a) Seitdem die Türkei in die Reihe der Verfassungsstaaten eingetreten ist, wird die Beseitigung der konsularischen Gerichtsbarkeit aufs neue ernstlicher in Erwägung gezogen. So ausdrücklich im österreisch-türkischen Abkommen von 1909. Vgl. von Liszt, S. 130.

23) siehe hierüber Lehr, S. 167, No. 732; Antonopoulos, S. 116 ff.; Brauer, S. 125; diese türkische Anordnung hat bei den christlichen Staaten offiziell Anerkennung befunden. Vgl. z. B. für Frankreich de Clercq et de Vallat, II, S. 372.

24) Näheres s. bei Lippmann, S. 116 ff.; Hübler, S. 58.

land (meistens übereinstimmend auch von den anderen christlichen Staaten) noch in erheblichem Maße ausgeübt wird, so sind zu nennen[25]):

Türkei[26])
Persien
Marokko[27])
Abessinien
China
Siam[28])
Korea[28])
Samoa[29])
Aegypten[30]).

§ 5.

Das Wesen und die Bedeutung der Konsularjurisdiktion.

Wie früher schon erwähnt, nehmen die Konsuln in den Gebieten der Türkei und in anderen nichtchristlichen Ländern — pays hors chrétienté — seit altersher eine ganz besondere, von der Stellung der anderen Konsuln „himmelweit" verschiedene[1]) Position ein, welche vor allem in der auf alter Geschichte beruhenden Bevorzugung der Europäer durch die türkische Regierung einen inneren Grund hat[2]).

Was die Stellung der Konsuln heute noch in vielen nichtchristlichen Staaten zu einer so bedeutenden Sonderstellung erhebt, ist

25) Vgl. auch das vom Auswärtigen Amt herausgegebene Verzeichnis bei Zorn, Konsulargesetzgebung, S. 528 ff.; s. auch König, I, S. 361 f.

26) Die Beschränkungen s. genauer bei v. Liszt, S. 130.

27) Jedoch hat Deutschland im Ergänzungsabkommen zum Berliner Abkommen vom 4. November 1911 die „Einziehung" der Konsularjurisdiktion in Marokko in Aussicht gestellt, sobald die dort vorgesehene Rechtsordnung von Frankreich eingeführt ist. Siehe Strupp, S. 24. Das Entsprechende für England s. ebenda, S. 1.

28) Eine baldige Aufhebung ist Siam und Korea von einigen Staaten in Aussicht gestellt. Vgl. beispielsweise Staatsarchiv 62, S. 6, deutschkoreanischen Handelsvertrag, Schlußprotokoll, bei Martens et Cussy, 2e, S. III, S. 533.

29) Für die wenigen Südseeinseln, die nicht einer anderweitigen vom Reich anerkannten Jurisdiktion unterworfen sind. Siehe Zorn, Konsulargesetzgebung, S. 532, Anm. 2.

30) Bedeutend eingeschränkt, s. oben. Die Konsularjurisdiktion besteht auch noch in Oman, aber nicht zugunsten des Deutschen Reiches. Siehe v. Liszt, S. 133.

1) Oppenheim, Hdbch., S. 147.

2) Féraud Giraud, I, S. 29.

Ein Anlaß für die Bevorzugung war unter anderem die Tatsache, daß die Muselmänner selbst den Seehandel nicht liebten, aber doch desselben bedurften. Siehe hierüber Bonfils, S. 390, Nr. 736; Heffter Geffcken, S. 476, Anm. 2.

vor allem die ihnen über ihre Landsleute zustehende Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen[3]), deren geschichtliche Entwicklung wir im vorigen Abschnitt verfolgt haben.

Mit diesem Privileg stehen die besonderen Vorrechte, welche die Gerichtskonsuln genießen, in engstem Zusammenhange; können doch diese ihre richterlichen Befugnisse nur dann in der richtigen Weise und ungestört ausüben, wenn sie möglichst selbständig und unabhängig von den Behörden des fremden Staates sind[4]). So ist es zu erklären, daß die Jurisdiktionskonsuln den Gesandten fast überall gleichgestellt sind — ihre Stellung wird vielfach als quasi-diplomatische bezeichnet[5]), — daß sie z. B. mit Einschluß ihrer Familie und ihres Geschäftspersonals zu den exterritorialen Personen gehören, daß ihre Wohnung, in vieler Beziehung auch ihre Person als solche, unverletzlich ist, und daß ihnen noch ganz besondere Ehrenrechte, dann noch das Recht der Ausübung eines eigenen Hausgottesdienstes usw. zustehen, daß sie schließlich von Zöllen und Steuern befreit sind[6]).

Die Konsulargerichtsbarkeit, die nun schon während eines nahezu tausendjährigen Zeitraumes eine hervorragende Rolle im Leben der Völker gespielt hat[7]), bildet eine völlige Durchbrechung des heute fast allgemein geltenden Territorialitätsprinzips. Sie beruht auf der fortdauernden Geltung des Personalitätsprinzips in den nichtchristlichen Ländern[8]).

Daß die christlichen Staaten das sonst von ihnen überall zur Durchführung gebrachte Prinzip der Territorialität hier heute noch ohne Bedenken außeracht lassen und in eine fremde Staatshoheit eingreifen[9]), findet, wie schon früher betont, darin vor allem seine Erklärung und Rechtfertigung, daß bei der Rückständigkeit der Zivilisation und der staatlichen und gerichtlichen Organisation gegenüber den Anforderungen, welche die fortschreitende Kultur an die Rechtspflege stellt, sowie bei der vielfach Leben, Ehre und Eigentum bedrohenden feindlichen Gesinnung den Ausländern gegenüber keinem Angehörigen christlicher Staaten zugemutet werden kann, sich der fremden Rechtsprechung in den nichtchristlichen Ländern zu unterwerfen. Die nichtchristlichen Staaten „können nicht die Ge-

3) Vgl. Piédelièvre, I, S. 512 unten, Matsudaira, S. 286.
4) Vgl. Bonfils, S. 406 Nr. 777; Vgl. auch G. V. G. § 1.
5) Rivier, V. R., S. 303.
6) die Vorrechte s. genauer bei Bulmerincq Marquardsen, Seite 322 f.
7) Nach Lippmann, S. 185.
8) So von Liszt, S. 129.
9) Vgl. Martens Skerst, S. 277; vgl. auch Lehr, S. 155, Nr. 679; Brauer, S. 89; Weiser, S. 2; Piédelièvre, I, S. 525, Nr. 580; Martens Bergbohm, I, S. 369. Vgl. auch den bei Martens Bergbohm, II, S. 81 mitgeteilten Fall des russischen Konsuls.

währ einer wirklich unparteiischen Justiz für die Christen bieten. Die Kapitulationen aufheben, hieße einfach die Christen der Willkür der Paschas und Kadis überliefern"[10]). Es besteht eben die dringende Notwendigkeit, Angehörige christlicher Staaten gegen ungerechte Behandlung und Willkür zu schützen.

Während also die unbestreitbare Inferiorität der orientalischen Staaten in der Rechtspflege den materiellen Grund für den in der Konsulargerichtsbarkeit bestehenden Eingriff in fremde Gebietshoheit bildet, findet dieser formell in dem Herkommen und in den heute von fast allen christlichen Staaten mit der Pforte abgeschlossenen Staatsverträgen seinen Rechtstitel. Durch diese letzteren erhält die Beschränkung der Souveränität den Charakter einer Selbstbeschränkung[12]).

Wie ist nun der Begriff Konsulargerichtsbarkeit zu definieren?

Unter Konsularjurisdiktion versteht man die auf Grund alten Herkommens oder vertraglicher Vereinbarungen ermöglichste Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit über die in nicht christlichen Ländern wohnenden Angehörigen christlicher Staaten durch Berufskonsuln unter Anwendung der Gesetze des Heimatstaates. Durch dieses Institut ist also den im Orient wohnenden Angehörigen christlicher Länder die Möglichkeit gegeben — vielfach ist ihnen sogar die Verpflichtung auferlegt — sich der orientalischen Rechtsprechung zu entziehen und bezüglich der zivilen Rechtsstreitigkeiten und auch in strafrechtlicher Hinsicht eine Entscheidung durch richterliche Behörden des Heimatstaates und nach dessen Recht herbeizuführen.

Bei der völligen Befreiung von der lokalen Gerichtsbarkeit und damit überhaupt auch von den Gesetzes des Aufenthaltsstaates nehmen die in den orientalischen Staaten der Konsulargerichtsbarkeit Unterworfenen die Stellung von Exterritorialen ein[13]). Als wirklich exterritoriale Personen werden sie jedoch seit einigen Jahren nicht mehr angesehen, denn offiziell umfaßt der Begriff Exterritorialität heute nur noch die Ausnahmestellung, die auf Grund

10) Heffter Geffcken, S. 478, Anm. 2. Vgl. im übrigen Matsudaira, S. 287; Zorn, Völkerrecht, S. 110; Pradier Fodéré, S. 723; Piédelièvre, I, S. 529 f., No. 588. Vgl. auch Reports, S. 93, No. 1361/65, Pradier Fodéré, I, S. 29.

Hinzu kommen noch die Zustände in den türkischen Gefängnissen. Siehe Minutes, S. 14 No. 280.

12) Vgl. Gareis, S. 135.

Ueber die Bedeutung solcher Selbstbeschränkungen s. auch Jellinek, S. 384[3], S. 722.

Siehe hierzu auch Konsulargerichtsbarkeitsgesetz, § 1, bei Zorn, Konsulargesetzgebung, S. 418.

13) Dies ist in einigen Kapitulationen sogar ausdrücklich ausgesprochen. Vgl. den deutschen Freundschaftsvertrag mit Zanzibar, 1885, Art. 16, bei Martens et Cussy, 2e, S. III, S. 666.

völkerrechtlicher Bestimmung für Souveräne und diplomatische Beamte usw. besteht, die nicht einmal der Konsulargerichtsbarkeit unterworfen sind[14]).

Vom Reichsgericht wird die Befreiung von der Justiz des Aufenthaltsstaates heute damit begründet, daß dieser auf die Ausübung seiner Territorialhoheit verzichtet und damit dem Heimatsstaat die Ausübung der Personalhoheit ermöglicht[15]).

Diesen bedeutenden Vorrechten der christlichen Staaten im Orient[16]) entspricht auf der anderen Seite eine leider noch nicht allgemein genügend gewürdigte Verantwortung und die Verpflichtung zu einer möglichst einwandfreien und unparteiischen Ausübung der Jurisdiktion. F. v. Martens, der gründlichste Kenner der Geschichte und der heutigen Wirksamkeit der Konsulargerichtsbarkeit[17]), sagt mit Recht, daß die Konsularjurisdiktion nicht deshalb eingeräumt ist, damit Europäer das Vorrecht haben, ungestraft Verbrechen begehen zu können[18]).

Das uneingeschränkte Recht der Gerichtsbarkeit haben die Konsuln im allgemeinen nur dann, wenn beide beteiligte Personen, d. h. also entweder Angeklagter und Verletzter oder Beklagter und Kläger, Angehörige seines Staates sind. Handelt es sich um ein Verfahren, bei dem Angehörige verschiedener christlicher Nationen beteiligt sind, so gilt der Grundsatz: actor sequitur forum rei, und der Konsul des Beklagten hat zu entscheiden.

Bei Streitigkeiten zwischen Christen und Eingeborenen gibt es nach den einzelnen Verträgen in den verschiedenen Staaten verschiedene Regelungen[19]).

---

14) König, I, S. 360.

15) Weiser, S. 2, R. G. E. 27, 102; vgl. dem gegenüber R. O. H. G. E. 22, 398; Zorn nennt alle unter Konsulargerichtsbarkeit Stehenden Exterritoriale, s. sein Konsularrecht, S. 463. Aehnlich von Liszt, S. 135/36; Brauer, S. 89; s. ferner Beling, S. 151. Nach Antonopoulos — S. 97 — ist die Konsulargerichtsbarkeit eine besondere Art der Exterritorialität.

16) Unter „Orient" sind hier immer die Konsularjurisdiktionsgebiete des Orients, der sog. konsulare Orient, — s. Hübler, S. 65 — zu verstehen.

17) Nach Ullmann, S. 226.

18) cf. Martens Berbohm, II, S. 96, vgl. auch die vom Institut für internationales Recht 1882 angenommene Resolution im Annuaire, IV, S. 233 ff; s. ferner Piédelièvre, I, S. 531, No. 590.

19) Siehe dies bei von Liszt, S. 135; Hübler, S. 54—55.

II. Besonderer Teil.

§ 6.

Einführung: Die Bedeutung der Einteilung der Konsularjurisdiktion in verschiedene Systeme.

Neben der völkerrechtlichen Begründung und Abgrenzung der Konsularjurisdiktion ist selbstverständlich auch eine staatsrechtliche Fundierung und Organisierung erforderlich[1]).

Nun ist es ganz natürlich, daß sich die Entwicklung der Konsulargerichtsbarkeit bei den einzelnen christlichen Staaten verschieden vollzogen hat, und daß vor allem die inneren, die staatsrechtlich begründeten Einrichtungen der Institution sich in Ermangelung einer gemeinsamen internationalen Regelung bei der Verschiedenheit der Bedürfnisse, der Bräuche, der rechtlichen Anschauungen und Gesetzgebungen der einzelnen Länder, dann auch der jeweils von ihnen abgeschlossenen Verträge, ferner auch infolge der bei den einzelnen Völkern verschiedenen geschichtlichen Entwicklung[2]) sich nicht überall gleichartig gestaltet haben.

Trotz dieser Verschiedenheit bei den einzelnen Ländern ist es aber andererseits doch begreiflich, daß die Macht, die zuerst in rege Handelsbeziehungen zum Orient getreten ist, und die zuerst die Privilegien eigener Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute durch Konsuln sich gesichert hat, die auch zuerst eine einheitliche Organisation und eine gewisse Vervollkommnung in dieser aufzuweisen hatte, anderen Mächten, die später mit dem Orient in Berührung kamen und also auch erst später die Konsulargerichtsbarkeit auszuüben begannen, in vieler Beziehung als Vorbild gedient hat. So ist es erklärlich, daß grundlegende Einrichtungen, die von Frankreich begründet worden sind, sich in den Hauptzügen in der Organisation der Konsulargerichte der meisten übrigen Staaten wieder finden, wenn sie auch im einzelnen unter den oben geschilderten Einwirkungen überall teils kleinere, teils größere Modifikationen erfahren haben.

1) Vgl. Gareis, S. 136, Anm. 4.
2) Siehe hierüber Ullmann, S. 226.

Nur zwei größere Staaten in der Hauptsache haben, wie wi
später noch genauer sehen werden, die von fast allen Ländern zur
Vorbild genommenen französischen Einrichtungen der Organisatio
ihrer Konsulargerichte nicht zu Grunde gelegt. Sie sind vielmeh
in dem Ausbau ihres Konsulargerichtswesens völlig ihren eigene
Weg, auch unabhängig von einander gegangen. Infolgedessen ha
sich die Konsularjurisdiktion bei beiden Mächten ganz selbständi
ausgebildet und jeweils mit den französischen Einrichtungen ver
hältnismäßig wenig Gemeinsames aufzuweisen.

Diese beiden Staaten sind England und Rußland. Auch si
sind nun in mancher Beziehung, wenn auch in relativ sehr geringe
Umfange, für andere Staaten vorbildlich geworden.

Typische Unterscheidungsmerkmale lassen sich sonach in dreierle
Hinsicht aufweisen; und F. v. Martens ist es gewesen, der mi
Rücksicht hierauf zuerst drei verschiedene Typen der Konsular
gerichtsbarkeit gegenüber gestellt hat: den französischen, den eng
lischen und den russischen Typ[3]).

Wenn wir nun im vorigen über Unterschiede in der Konsular
jurisdiktion bei einzelnen christlichen Staaten gesprochen haben
so wurden aber nicht alle Unterschiede von uns berührt, die dies
Staaten aufweisen. Es ist selbstverständlich, daß vor allem da
formelle und materielle Recht bei den Konsulargerichten der ein
zelnen Staaten ein durchaus verschiedenes ist, da hier das Recht de
Heimatstaates zur Anwendung kommt oder doch wenigstens maß
gebend ist. Und wenn wir deshalb in unserer Abhandlung von dre
verschiedenen Systemen der Konsulargerichtsbarkeit sprechen, dan
haben wir nur an die typisch verschiedenen inneren Einrichtunge
zu denken. Unsere Arbeit wird sich deshalb nicht mit dem zur An
wendung kommenden Rechte und mit dem Verfahren vor den Ge
richten zu beschäftigen haben, sondern sich darauf beschränken, di
Organisation der Konsulargerichtsbarkeit darzulegen, und wir
hier die drei aufgestellten Systeme und ihre Verbreitung zu schil
dern haben und dann diese Systeme bezügl. ihrer Vor- und Nach
teile einer Kritik unterziehen.

A. Erster Abschnitt: Die Arten der Systeme.

§ 7.

Das französische System.

Es ist schon im ersten Teil unserer Abhandlung darauf hinge
wiesen worden, daß die den christlichen Staaten zustehende, durch
aus eine Abnormität bildende Berechtigung, in manchen Gebiete

3) Martens Bergbohm, II, S. 93.

es Orients eine personelle Gerichtsbarkeit ausüben zu dürfen, die-
n Ländern auf der anderen Seite große Pflichten auferlegt. Die
taaten, die den europäischen Regierungen so große Zugeständnisse
emacht und zu deren Gunsten auf ein an und für sich unter ihre
ebietshoheit fallendes Recht verzichtet haben, können dafür auch
erlangen, daß das Konsulargerichtswesen derartig organisiert
erde, daß für regelmäßige, unparteiische, überhaupt in jeder Be-
ehung erstklassige Ausübung der Justiz eine hohe Garantie besteht.

Bedauerlicherweise kann jedoch nicht bestritten werden, daß bei
en meisten europäischen Staaten erst sehr spät das richtige Ver-
ändnis für die Bedeutung des Konsulargerichtswesens und das
chtige Bewußtsein der Wichtigkeit der mit dem Rechte der Aus-
bung der Konsulargerichtsbarkeit verbundenen Pflichten erwacht
nd, und daß infolgedessen die Konsulargerichte lange Zeit einer
eckmäßigen Organisation entbehren mußten und durchaus keine
icherheit für eine gerechte und gewissenhafte Rechtsprechung ge-
ährten[1]).

Den Ruhm, dieser Notwendigkeit einer gründlichen Organi-
tion zuerst Rechnung getragen zu haben, kann das Land für sich
eanspruchen, das auch als erster größerer Staat im Orient die per-
nelle Gerichtsbarkeit durch Konsuln ausgeübt hat.

Diese Macht ist bekanntlich Frankreich, dem schon seit 1535 die
rlaubnis hierzu von der türkischen Regierung gewährt war, und
s sich eines öfteren dieses Zugeständnis von neuem hat zusichern
ssen, so vor allem im Jahre 1740 durch eine Kapitulation, welche
e bisher innegehabten Rechte zusammenfaßte und noch erweiterte.
iese Kapitulation bildet die Grundlage für die heutigen Bezie-
ungen zwischen Frankreich und der Pforte. Zugleich war sie auch
n Vorbild für die meisten späteren Kapitulationen, auch für die
on anderen Mächten abgeschlossenen[2]).

Auch in anderen nichtchristlichen Ländern übt Frankreich die
onsularjurisdiktion auf Grund von Verträgen aus.

Frankreich hat schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts das
onsularwesen und mit ihm die Konsulargerichtsbarkeit im Ein-
ang mit den Kapitulationen, den örtlichen Gewohnheiten und der
anzösischen Gesetzgebung musterhaft geordnet[3]). Aber auch Frank-
ich hat nicht von vornherein auf die Ausbildung des Konsular-
richtswesens die nötige Sorgfalt verwandt, sondern sich erst dann
einer gründlichen Organisation bewegen lassen, als die Zustände

1) Martens nennt auch die heutigen Zustände noch viel-
ch wenig befriedigend. Siehe Martens Skerst, S. 280.
2) Lippmann, S. 66; Antonopoulos, S. 102; Beach Law-
nce. IV, S. 133.
3) Vgl. Neumann, S. 273. Oppenheim, Hdbch., S. 7.

so unhaltbar geworden waren, daß es zu häufigen Kollisionen zw
schen der türkischen und französischen Regierung kam.

Wie alle öffentlichen Aemter in Frankreich im 16. Jahrhunde
käuflich geworden waren[4]), so wurden auch die Konsularämter wi
eine Ware gekauft, verkauft und vererbt[5]), und verkommene Aben
teurer, die sich auf Kosten der unerfahrenen türkischen Bevölkerun
bereichert hatten, bekleideten vielfach die Stellung eines Konsul
um ihr Amt jedoch allein dazu auszunutzen, sich nach Möglichke
noch weiter zu bereichern[6]).

Daß die Ausübung der Justiz, durch solche „Konsuln" eine
unhaltbaren Zustand bedeutete, ist begreiflich.

Diesem Zustand wurde ein Ende gesetzt durch den Tit. 7 de
von Ludwig XIV. 1681 erlassenen Ordonnance de la marine
um deren Zustandekommen sich der Minister Colbert besondere Ver
dienste erworben hat, und die auch in fremden Ländern ein bede
tendes Ansehen erlangte[7]).

Durch dieses Gesetz wurde vor allem für eine ordentliche Be
setzung der Konsularstellungen Sorge getragen, indem die Bekle
dung dieser Aemter an die Voraussetzungen staatlicher Ernennun
und eines bestimmten Alters geknüpft wurde[8]).

Die Marine-Ordonnanz hat sich auch mit der Konsulargericht
barkeit eingehend befaßt. Bezüglich dieser Materie enthält sie zu
nächst die Bestimmung, daß die Konsuln sich bei der Aburteilun
zivil- und strafrechtlicher Angelegenheiten nach dem bestehende
Brauch und den Bestimmungen der mit dem Aufenthaltsstaat a
geschlossenen Kapitulationen zu richten hätten[9]).

Weiterhin sollte fortan kein Konsul mehr als Einzelricht
fungieren, sondern in den verschiedenen Bezirken sowohl für da
Zivil- als auch das Kriminalverfahren ein Konsulargericht gebi
det werden, das sich aus dem Konsul, aus zwei „Deputierten" un
aus vier angesehenen Franzosen als Beisitzern zusammensetzte[10]
Für die mit Leibesstrafen bedrohten strafbaren Handlungen sollte
die Konsulargerichte jedoch nicht zuständig sein, vielmehr sollte

4) Flassan, VII, S. 32.
5) Farbonais, I, S. 428.
6) Lippmann, S. 65.
7) Bonfils, S. 41, No. 92.
8) Art. 1 der Marineordonnanz, bei Dalloz, XII, S. 256, No. 20.
9) Art 12, ebenda.
10) Art. 13, ebenda.
Ueber die Deputierten und die Versammlung der in jedem Bezirk a
sässigen Franzosen, die assemblée nationale, der lange Zeit große Bedeutu
zuzulegen war und mancherlei Rechte zustanden, die nach und nach aber i
Bedeutung verloren hat und schließlich fast ganz außer Brauch gekomm
ist, siehe Lagét de Podio, S. 39 ff.

dieſe nach vorangegangener Voruntersuchung durch den Konsul von französischen Gerichten abgeurteilt werden[11]).

Die Marine-Ordonnanz legte den Grundstein zur Organisation des französischen Konsularwesens und der Konsulargerichtsbarkeit[12]). Ihre diesbezüglichen Bestimmungen wurden jedoch später durch eine Reihe weiterer Ordonnanzen[13]) in vielem ergänzt und modifiziert.

Vor allem ist hier die Ordonnanz vom Jahre 1778 zu nennen, für deren Vorschriften die Einrichtungen im Heimatland vielfach als Muster gedient haben. Auf die Bestimmungen dieser Ordonnanz werden wir später noch näher eingehen.

Kurze Zeit nach dem Jahre 1778 hatte sich aber unter dem Einfluß der innerpolitischen Kämpfe Frankreichs am Ende des 18. und Beginn des 19. Jahrhunderts ein großer Umschwung in den politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen vollzogen, der vor allem auch ganz andere Anschauungen über die Kriminalistik entstehen ließ und damit den Anstoß zu einer vollständigen Reorganisation der Strafgerichtsbarkeit in Frankreich gab. Bei den Reformen waren aber die Konsularbezirke unbeachtet geblieben, und die Bestimmungen des Gesetzes von 1778 standen jetzt vielfach in krassestem Gegensatz zu den Vorschriften der neuen französischen Strafgesetze. Eine Folge davon war, daß die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes von 1778 allmählich außer Anwendung kamen, und daß die Strafgerichtsbarkeit in den Konsulargerichtsbezirken nach und nach vollständig in Verfall geriet. Lange Zeit bestand sogar eine Art Straflosigkeit für die von Franzosen im Orient begangenen Verbrechen.

Da diese Zustände nicht nur die öffentliche Moral und die Rechtspflege gefährdeten, sondern auch zugleich die längere Duldung einer französischen Konsularjurisdiktion vonseiten der Pforte in Frage stellten, waren Reformen sehr vonnöten[14]).

Aber erst das Jahr 1836 brachte definitive Besserung. Ein in diesem Jahre nach lange dauernden Vorarbeiten[15]) zustande gekommenes Gesetz, die loi relative à la poursuite et au jugement des contraventions, délits et crimes commis par des Français dans les échelles du Levant et de Barbarie[16]), hebt die strafrechtlichen

11) Art. 14 ebenda; de Clercq et de Vallat II, S. 350 unten.
12) Vgl. Lippmann, S. 65.
13) Siehe diese bei Dalloz, XII, S. 255, No. 16.
14) Hierüber siehe Féraud Giraud, II, S. 339—340, u. Martens Skerst, S. 284 unten, Pradier Fodéré, S. 755; vgl. auch Pélissié, , S. 344.
15) Féraud Giraud, I, S. 71 f.
16) échelles gleich Treppen; die Hafenplätze sind wahrscheinlich so benannt nach der treppenartigen Einrichtung der Landungsplätze, s. Oppenheim, Hdbch., S. 150.

Bestimungen des Gesetzes von 1778 auf[17]) und regelt auf das genaueste die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit durch Konsuln in den Gebieten des Orients; sie enthält die bis auf den heutigen Tag maßgebenden Bestimmungen[18]).

Hierbei wurde die u. a. auch von unserem deutschen Strafgesetzbuch übernommene Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Uebertretungen — contraventions —, Vergehen — délits, — und Verbrechen — crimes[19]) — zugrunde gelegt. Von der Beschaffenheit der abzuurteilenden Handlung hängt nach dem Gesetz von 1836 die Zuständigkeit der einzelnen Gerichtsbehörden ab, und mit der Dreiteilung ist somit die Organisaton der Konsulargerichtsbarkeit eng verknüpft[20]).

Das französische Recht rechnet zu den contraventions diejenigen Handlungen, die mit Polizeistrafen, d. h. mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Tagen oder Geldstrafe bis zu 15 fr., bedroht sind[21]). Délits sind Tatbestände der „matière correctionelle", die korrektionelle Strafen — Freiheitsstrafen von 6 Tagen bis zu 5 Jahren oder Geldstrafen von mindestens 16 fr. — nach sich ziehen[21]); und unter crimes endlich hat man die besonders schweren unerlaubten Handlungen zu verstehen, auf die — „des peines infamantes ou afflichives" — entehrende und Leibesstrafen, das sind Tod, lebenslängliche und zeitliche Zwangsarbeit, Deportation, Detention, (eine spezielle französische Freiheitsstrafe) und Zuchthaus[22]) gesetzt sind, und die in Frankreich vor den Schwurgerichten abgeurteilt werden.

Bevor nun eine verbrecherische Handlung vor der Behörde zur Aburteilung kommt, muß festgestellt werden, ob es sich um eine contravention, ein délit, oder ein crime handelt, da für diese verschiedenen Klassen von strafbaren Handlungen jeweils ein anderes Gericht zuständig ist. Zum Zwecke dieser Feststellung kommt die „affaire" nach dem Gesetz von 1836 nach abgeschlossener Voruntersuchung im allgemeinen vor das Konsulartribunal[23]), dessen Besetzung wir später noch näher kennen lernen werden.

Wenn dieses zu der Ueberzeugung kommt, daß überhaupt keine strafrechtlich zu verfolgende Handlung vorliegt, so hat es den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen, andernfalls die Angelegen-

17) Art. 82 bei Dalloz, XII, S. 274.

18) Bonfils erwähnt in seinem vor einigen Jahren erst herausgegebenen Werke das Gesetz von 1836 als das noch maßgebende, s. Bonfils S. 408, No. 781; ebenda Pélissié, I, S. 334.

19) Code pénal, Art. 1.

20) cf. Ullmann, S. 227.

21) Code pénal, Art. 1 und Legrand, S. 552.

22) Legrand, S. 260—261.

23) Art. 37, I, des Gesetzes von 1836, bei Dalloz, XII, S. 272.

heit dem zuständigen Gerichte zu überweisen und den Beschuldigten je nach Schwere des Falles eventuell in Untersuchungshaft zu belassen[24]).

Gegen die diesbezüglichen Entscheidungen des Konsulargerichts kann sowohl derjenige, der in der Sache als Zivilpartei aufgetreten ist, um zugleich auch die zivilrechtliche Seite des Falles zur Entscheidung zu bringen[25]), als auch der Generalstaatsanwalt beim Gerichte zu Aix Opposition einlegen, über die dann beim Aixer Gericht entschieden wird[26]).

Nach diesen Verhandlungen kommt es, wenn nicht überhaupt die Anklage als unbegründet abgewiesen wird, zur eigentlichen Verhandlung vor der ersten Instanz. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, daß die Straffache direkt vor das zuständige Gericht gelangt[27]).

Zuständig ist nun für einfache Uebertretungen (en matière de simple police) der Konsul allein. Seine Amtsgewalt geht hier soweit, daß er die Sache in definitiver Entscheidung, gegen die es keinen „Apell" mehr gibt, erledigen kann[28]).

Die Aburteilung der délits unterliegt der Zuständigkeit des vorher schon erwähnten Konsulartribunals[29]).

Dieses Konsulargericht setzt sich aus dem Konsul — bezw. seinem legitimierten Stellvertreter — und zwei Laienrichtern zusammen, die vom Konsul nach freiem Ermessen aus der Zahl der in seinem Bezirk ansässigen angesehenen (notables) Landsleute jeweils für Jahresdauer ausgewählt werden und auch von ihm zu vereidigen sind[30]). Im Gegensatz hierzu werden für das zivilrechtliche Verfahren die Beisitzer für jeden einzelnen Fall besonders ernannt.

Falls die gewählten Beisitzer verhindert sind, zu einer Sitzung zu erscheinen, so hat der Konsul für die betreffende Verhandlung zwei Stellvertreter zu ernennen, dies dann aber in den Entscheidungen (ordonannce ou jugement) anzuführen[31]).

Sollte es sich in einem Bezirk überhaupt als unmöglich erweisen, Beisitzer zu finden, sei es nun, daß geeignete Franzosen nicht vorhanden sind, sei es, daß gegen die vorhandenen von dem

---

24) Art. 41—43, ebenda.

25) Oppenheim, Hdbch., S. 57 unten.
La partie civile — nach Legrand, S. 537, une persone qui dans une affaire crimminelle agit en son nom contre l'accusé.

26) Wenn im folgenden von dem Gerichte zu Aix gesprochen wird, so ist nicht an das dort auch existierende erstinstanzliche zu denken. Im übrigen siehe Art. 44, 45, 68, bei Dalloz, XII, S. 272—273.

27) Art. 46, ebenda.

28) Art. 46, II, 54, I, ebenda.

29) Art. 46, I, ebenda.

30) Art. 37, II, 38, I, 39, I, ebenda.

31) Art. 38, II, ebenda.

Angeklagten gesetzliche Rekusationsgründe vorgebracht werden[32]), so fungiert der Konsul als alleiniger Richter. Auch hier hat er wiederum die Verpflichtung, diese Tatsache in seinen Entscheidungen näher zu bezeichnen[33]).

Die Beisitzer des Tribunals haben nicht etwa nur beratende, sondern entscheidende Stimme. Jedoch ist zur Wirksamkeit der Urteile Einstimmigkeit nicht erforderlich. Auch genügt es, daß der Konsul allein die Urteile unterzeichnet[34]).

Im Gegensatz zu den Urteilen des Konsuls bei Uebertretungen ist gegen die über délits gefällten Urteile des Konsulargerichtes, sei es nun, daß dieses aus dem Konsul mit zwei Beisitzern oder aus dem Konsul allein gebildet wird, die Berufung möglich, während nach dem Gesetze von 1778 der Konsul noch das Recht hatte, alle strafbaren Handlungen, soweit sie keine peine infamante ou afflichive nach sich zogen, definitiv abzuurteilen[35]). Die Fähigkeit, die Berufung vorzubringen, haben auf der einen Seite der Verurteilte und die durch das Urteil in zivilrechtlicher Hinsicht haftbar gewordenen (les personnes civilement responsables), auf der anderen Seite der Generalstaatsanwalt von Aix. Daneben kann noch, soweit es sich um zivilrechtliche Interessen handelt, der oben von uns als Zivilpartei Bezeichnete Berufung einlegen[36]).

Hat sich im Verlaufe der Vorverhandlung oder der eigentlichen Verhandlung ergeben, daß es sich bei dem unter Anklage stehenden Tatbestand um ein crime handelt, so ist das eigentliche Konsulargerichtsverfahren einzustellen, und der Konsul hat lediglich die Funktion eines Untersuchungsrichters auszuüben (informations, interrogatoires, récolement et confrontation) und dann den vorher verhafteten Angeklagten mit den Akten, vor allem dem belastenden Beweismaterial auf dem nächsten Schiff nach Frankreich zu schicken, wo sich jetzt der Generalstaatsanwalt von Aix der Sache anzunehmen hat. Zur Aburteilung kommt der Fall dann vor das dortige Gericht[37]). Kommt dieses dann jedoch zu der Erkenntnis, daß das Konsulartribunal zu Unrecht ein crime angenommen hat, so wird die Sache vor das jeweils zuständige Gericht erster Instanz in Aix verwiesen[38]).

---

32) Féraud Giraud, II, S. 391.
33) Art. 40, bei Dalloz, XII, S. 272.
34) cf. Féraud Giraud, II, S. 271—272.
35) Siehe Lagét de Podio, S. 167.
36) Art. 55, bei Dalloz, XII, S. 273.
37) Art. 43, 50, I—III, 64, ebenda.
38) Art. 66, I, ebenda.

Der „Obergerichtshof“[39]) von Aix entscheidet jedoch nicht nur erstinstanzlich bei crimes, sondern er ist auch Appellationsgericht, also zweite Instanz für Appells — und auch für die oppositions —, die gegen die konsularen Entscheidungen eingelegt werden.

Dieses Appellationsgericht haben wir jedoch nicht etwa als einen besonderen Oberkonsulargerichtshof aufzufassen, wie er z. B. ähnlich für Deutschland demnächst in Verbindung mit einem Oberkolonialgerichtshof errichtet werden soll, sondern es ist eine den in anderen französischen Städten existierenden zweitinstanzlichen Gerichtshöfen den cours d'appel[40]), vollständig entsprechende Kammer, die eben durch besondere Gesetzesbestimmungen alle die in den Konsulargerichtsbezirken selbst nicht zur definitiven Entscheidung kommenden Angelegenheiten der Konsulargerichtsbarkeit noch besonders zugewiesen erhalten hat.

Daß die französische Regierung gerade Aix hierfür bestimmt hat, wird dadurch erklärlich, daß Marseille immer sehr bedeutende Handelsbeziehungen zum Orient unterhalten hat[41]) und deshalb ursprünglich vor allen anderen Städten als geeigneter Platz für die definitive Erledigung der jurisdiktionellen Angelegenheiten der orientalischen Konsularbezirke galt. Marseille gehörte aber ehemals zu dem Bezirk des früheren parlament von Aix, was zur Folge hatte, daß eben Aix ausgewählt wurde, eine Stadt, die auch noch durch ihre Lage als Hafenplatz des Mittelmeers als geeignet angesehen werden muß. Nach Aufhebung der Parlamente wurde dann der Gerichtshof von Aix im Jahre 1816 damit betraut, die konsularjurisdiktionellen Funktionen des früheren parlament zu übernehmen[42]).

Die zweitinstanzlichen Urteile des Gerichtes von Aix sind noch wie alle letztinstanzlichen französischen Urteile[43]) dem Urteilsspruche des Pariser Kassationsgerichtes unterworfen. Dieses Tribunal hat jedoch nicht mehr über die Sache selbst, über den Tatbestand, der die Verurteilung herbeiführte, zu entscheiden, sondern nur dann in Tätigkeit zu treten, wenn grobe Formfehler begangen worden sind, oder wenn ein nicht zuständiges Gericht in einer Angelegenheit ein Urteil gefällt hat, oder schließlich, wenn ein Richter seine Machtbefugnisse überschritten hat und bei ähnlichen Veranlassungen. Das Kassationsgericht hat auch nicht in der Sache selbst ein Urteil zu

39) Neumann, S. 287.
40) Hierüber s. Legrand, S. 238.
41) Féraud Giraud, préface, S. XVII.
42) Oppenheim, Hdbch., S. 159 unten; Féraud Giraud, II, S. 311—312.
Die entsprechenden Bestimmungen enthält ein circulair des affaires étrangères du 18. I. 1816; s. d. de Clercq et de Vallat, II, S. 369.
43) Legrand, S. 28.

fällen, sondern es darf nur das vorhandene Urteil annullieren und den Rechtsfall einem anderen Gerichte zu neuer Verhandlung überweisen.

Den Kassationsgerichtshof will das französische Recht nicht als eine direkte dritte Instanz aufgefaßt wissen. Ihm ist wohl die höchste Gerichtsbarkeit Frankreichs übertragen, und das Anrufen dieses Tribunals ist das letzte Hilfsmittel gegen einen französischen Urteilsspruch[44]). Auf jeden Fall hat es damit doch eine ähnliche Bedeutung wie eine dritte Instanz.

Das in Frankreich allgemein geltende Prinzip der Möglichkeit der Kassation letztinstanzlicher Urteile wird durch das Gesetz von 1836 noch ausdrücklich auf die Konsularjurisdiktion ausgedehnt. Dieses setzt nämlich fest, daß die Urteile des Aixer Gerichts durch das Rechtsmittel der Kassation gemäß den allgemeinen Bestimmungen des code d'instruction criminelle bekämpft werden können, und daß nach ausgesprochener Kassation die Sache an ein anderes Gericht zur neuen Aburteilung überwiesen werden kann[45]). Das Gesetz sieht aber noch einen anderen Fall der Möglichkeit des Kassationsverfahrens vor, indem es bestimmt, daß die Versäumnisurteile gegen die bei der Verhandlung nicht erschienenen Angeklagten (jugements par défaut de la part du défaillant), denen gegenüber die Berufung nicht zulässig ist, auf dem Wege der Nichtigkeitsbeschwerde vor das Kassationsgericht gebracht werden können[46]).

Dem Gesetz von 1836, das, wie wir sahen, für das strafrechtliche Verfahren von grundlegender Bedeutung war und auch geblieben ist, entspricht für das bürgerliche Recht an Wichtigkeit das Edit portant réglement pour les fonctions judiciaires et de police qu'exercent les consuls de France en pays étrangers aus dem Jahre 1778. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, in dem ursprünglich auch die strafrechtlichen Normen enthalten waren, sind bei der großen Reorganisation des französischen Konsularwesens in den Jahren 1833 und 1836 in manchem ergänzt und geändert worden[47]). In der Hauptsache sind aber seine Anordnungen in Geltung geblieben, und vor allem in zivilrechtlicher Beziehung blieb es bis auf den heutigen Tag vollständig maßgebend[48]).

---

44) Siehe hierüber Legrand, S. 253.
45) Art. 76/77, bei Dalloz, XII, S. 274.
46) Art. 56, II, ebenda, S. 273.
47) So wurden z. B. die ursprünglich darin enthaltenen kriminalrechtlichen Bestimmungen 1836 aufgehoben, s. oben.
48) Neumann, S. 279.
Daß das Gesetz im ganzen vorigen Jahrhundert in Geltung blieb, sieht man daraus, daß Bonfils es noch als das in Geltung sich befindliche Gesetz erwähnt. Siehe Bonfils, S. 410, No. 785, III. Ebenso zitiert Pélissié

Nach ihm fungiert in allen Zivil- und Handelssachen[49]) zwischen französischen Untertanen in den Konsulargerichtsbezirken als zuständiges Gericht in erster Instanz das Konsulargericht in derselben Besetzung, wie wir sie bei der Besprechung der Strafgerichtsbarkeit kennen gelernt haben[50]), nur mit dem einen Unterschied, daß für das zivilrechtliche Verfahren nicht vorgeschrieben ist, daß der Konsul seine Beisitzer jeweils für ein ganzes Jahr erwählt, daß er diese hier also für die einzelnen Gerichtssitzungen ernennt[51]). Diese Wahl anzunehmen, dazu sind die Franzosen beim zivilrechtlichen Verfahren nicht verpflichtet[51]).

Auch in der Zivilgerichtsbarkeit darf der Konsul unter denselben Voraussetzungen wie oben als Einzelrichter Recht sprechen nämlich dann, wenn die Zuziehung geeigneter Beisitzer sich als nicht möglich erweist[52]).

Für die Berufung gegen die zivilrechtlichen Urteile ist als zweite Instanz ebenfalls das Gericht von Aix zuständig, und es kann auch gegen die zivilrechtlichen zweitinstanzlichen Aixer Urteile vor dem Kassationshof vorgegangen werden[53]).

Jedoch bedarf die Feststellung, daß die erstinstanzlichen zivilrechtlichen Urteile ebenso wie die strafrechtlichen der Berufung unterliegen, insofern einer Einschränkung, als die konsulargerichtlichen Urteile über einen Gegenstand, der an Wert die Summe von 1500 fr. nicht übersteigt, in gleicher Weise wie die Urteile der heimischen französischen Gerichte bei derartigem Streitgegenstand[54]) nicht mehr der zweiten Instanz zu Aix unterliegen, daß vielmehr bei solchen Prozessen das Konsulargericht ein definitives Urteil zu fällen hat. Zwar enthält das Edikt von 1778 keine diesbesagende Vorschrift;

---

in seinem 1902 herausgegebenen Werke überall die Bestimmungen des Gesetzes von 1778 als die noch maßgebenden. s. beispielsweise Pélissié, I, S. 312 ff. Vgl. auch de Clercq et de Vallat, II, S. 369.

49) Féraud Giraud betont ausdrücklich, daß die Handelsangelegenheiten ebenso der Konsularjurisdiktion unterstehen wie die eigentlich zivilrechtlichen Fragen im engeren Sinne. Siehe Féraud Giraud, II, S. 246; vgl. auch de Clercq et de Vallat, II, S. 371 unten, und zwar sind die Konsulargerichte ausnahmslos für alle Angelegenheiten zuständig, die in Frankreich den Zivil- und Handelsgerichten übertragen sind. Siehe Lehr, S. 166, No. 731.

50) Vgl. Gesetz v. 1778, Art. 6, bei Dalloz, XII, S. 259.
Jedoch dürfen die Parteien als Gerichtsstand sich auch das Tribunal ihres Wohnsitzes in Frankreich wählen, s. Lehr, S. 165, No. 726.

51) Vgl. de Clercq et de Vallat, II, S. 371.

52) Gesetz von 1778, Art. 7, bei Dalloz, XII, S. 259.

53) Art. 37, ebenda, S. 260; s. dort auch die später noch zu behandelnde Einschränkung. Siehe ferner Pélissié, I, S. 318, Abs. 2

54) Legrand, S. 54.

und daraus schließen Dalloz[55]) und andere Schriftsteller, daß alle konsulargerichtlichen, zivilrechtlichen Urteile der Berufung unterworfen sind. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß mit Rücksicht darauf, daß das Spezialgesetz von 1778 keine dahingehende Bestimmung enthält, daß alle konsulargerichtlichen Urteile der Berufung unterliegen, die allgemeinen französischen Gesetzesbestimmungen maßgebend sind. Von diesen darf nicht ohne besondere positive Bestimmung eine Ausnahme gemacht werden. Und zumal die Konsuln in ihrer Eigenschaft als Zivilrichter dieselbe Stellung einnehmen wie ein französisches Zivil- oder Commerzgericht, haben sie auch dieselben Befugnisse wie diese[56]).

Soweit gegen die konsularen zivilrechtlichen Urteile eine Berufung nicht statthaft ist, unterliegen diese aber wohl der Kassation[57]).

Da die Stadt Aix für die weiter entfernt liegenden Gebiete, in denen die Konsularjurisdiktion ausgeübt wurde, als Appellationsinstanz ungeeignet erschien, so hat schon das Edikt von 1778 bestimmt, daß Aix nur für den Orient und für die afrikanische Küste als Appellationsgericht zu dienen habe, und daß die Berufung für die anderen in Betracht kommenden Länder vor das diesen jeweils am nächsten gelegene parlament gebracht werden sollten[58]). Inzwischen hat diese Vorschrift eine genauere Auslegung erfahren; und heute gelten die Bestimmungen, daß die Appellationen gegen straf- und bürgerlich-rechtliche Entscheidungen der Konsulargerichte in Maskat vor das Gericht auf der Insel Réunion, gegen diejenigen der Konsulargerichte von China und Siam vor das Gericht von Saigun in Cochin-China gehören[59]).

Im übrigen wird die Konsulargerichtsbarkeit in China, Maskat, Persien, Siam etc. in der Hauptsache genau so wie in der Türkei gehandhabt[60]).

---

55) Dalloz, XII, S. 295 No. 85. Siehe auch Reichstag 1879, S. 577 B 1, derselben Ansicht wie Dalloz sind Pardessus, de Beaumont, s. Pélissié, I, S. 313, Anm. 5.

56) Vgl. Féraud Giraud, II. S. 312/14; Lehr, S. 176, No. 782; Bonfils, S. 410, No. 785; Piédelièvre, I, S. 535, No. 594; Pélissié, I, S. 314.

Uebrigens ist in späteren Gesetzen für die Konsulargerichte in China, Maskat, Siam ausdrücklich eine Werthöchstgrenze festgesetzt, bis zu der die Konsulargerichte letztinstanzlich entscheiden. Siehe de Clercq et de Vallat, II, S. 445.

57) Féraud Giraud, II, S. 332.

58) Gesetz von 1778, Art. 37, bei Dalloz, XII, S. 260.

59) Art. 15 des Gesetzes vom 8. Juli 1852, Art. II, des Gesetzes vom 28. April 1869, bei Ullmann, S. 227.

60) Vgl. de Clercq et de Vallat, II, S. 444 f. und Bonfils S. 408, No. 781.

In Konstantinopel war die französische konsulare Gerichtsbarkeit lange Zeit anders organisiert als im übrigen Orient, sie war dort einem besonderen Sekretär der Gesandtschaft übertragen, der als Konsul honoris causa fungierte[61]).

Heute werden die im Orient im allgemeinen den Konsuln zustehenden richterlichen Funktionen auch in Konstantinopel durch einen Konsul ausgeübt[62]).

§ 8.

Das englische System.

Der Staat, der nach Frankreich als erster die Verleihung des Privilegiums der Ausübung einer personalen Gerichtsbarkeit über seine Untertanen bei der türkischen Regierung durchgesetzt hat, ist England.

Vorher hatte Frankreich nicht nur als alleiniger christlicher Staat das Vorrecht der Konsulargerichtsbarkeit in der Türkei besessen, sondern es sogar dahin gebracht, daß seine Konsuln als Beschützer aller europäischen Völker anerkannt wurden, die mit dem türkischen Reich in Verkehr treten wollten[1]).

Als aber der englische Handelsverkehr mit dem osmanischen Reiche an Bedeutung zunahm, da wurde von seiten Englands die Bevormundung durch Frankreich immer mehr als hinderlich und als Hemmschuh für eine günstige Weiterentwicklung der Handelsbeziehungen empfunden[2]). England trachtete deshalb danach, Frankreichs Vorrecht zu brechen.

Die ersten Versuche dieser Art scheiterten aber an dessen Widerstand, ja, eine 1580 zustandegekommene Kapitulation wurde sogar auf den Widerspruch Frankreichs hin wieder aufgehoben, und es kamen die Engländer in der Türkei von neuem wieder in die völlige Abhängigkeit Frankreichs[3]).

Doch 3 Jahre später gelang es England trotz aller Intrigen Frankreichs von neuem, den Abschluß einer Kapitulation durchzusetzen, durch die es dann dieselben Rechte eingeräumt erhielt, die Frankreich in der Levante besaß, so namentlich auch das Vorrecht der Konsularjurisdiktion[4]).

---

61) Art. 2 des Gesetzes von 1842, bei Dalloz, XII, S. 274.

62) Nach einem décret du 22. mai 1872 créant un consulat à Constantinople, s. de Clercq et de Vallat, II, S. 400; vgl. auch Pélissié, I, S. 272 f.

1) Siehe auch § 4 dieser Abhandlung.

2) Lippmann, S. 75 unten.

3) Martens Skerst, S. 223; vgl. Pélissié, I, S. 33.

4) Lippmann, S. 76.

Diese Kapitulation ist dann des öfteren erneuert und bestätigt worden, vor allem durch die, den englischen Konsuln besonders weitgehende Befugnisse einräumende Kapitulation aus dem Jahre 1675, die heute noch maßgebend ist[5]).

Mit anderen nichtchristlichen Staaten hat England später ebenfalls Verträge abgeschlossen, in denen ihm die Duldung der Ausübung der Konsularjurisdiktion garantiert wurde.

England übt also seit dem Ende des 16. Jahrhunderts die Konsulargerichtsbarkeit aus. Aber auch dieser Staat hat ebensowenig wie Frankreich sofort ein richtiges Verständnis für die Größe der mit diesem so weit gehenden Privileg zusammenhängenden Verantwortung durch eine grundlegende Organisation des konsularen Gerichtswesens an den Tag gelegt. Allerdings läßt sich eine Berechtigung zu so schwer wiegenden Vorwürfen, wie wir sie gegen die Handhabung der französischen Konsularjustiz vor der gesetzlichen Regelung erheben mußten, bei England aus den geschichtlichen Ueberlieferungen keineswegs herleiten; und die Tatsache, daß eben keine besonders großen Mißstände sich bemerkbar machten, die eine baldige gesetzliche Regelung erheischt hätten, gibt uns eine Erklärung dafür, daß England erst so spät, nämlich erst gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts, seine konsulare Justiz durch gesetzliche Akte einheitlich und grundlegend organisiert hat.

Die Jahre 1843/44 brachten zwei „Befehle des Geheimen Rats"[6]), welche die Grundlage der jurisdiktionellen Gewalt der englischen Gerichtskonsuln schafften[7]), nämlich die order in council respecting the exercise of jurisdiktion by H. M. s. consuls in Turky in civil cases aus dem Jahre 43, die ebenso wie die order in council conferring on H. M. s. consular offices in the ottoman dominions jurisdiktion in criminal cases aus dem folgenden Jahre die Jurisdiktion der englischen Konsuln regelte.

Nach diesen beiden Orders[8]), von denen die erstere, wie der Titel besagt, die Justiz in Zivilsachen, die letztere die in Strafsachen behandelte, bestand das Konsulargericht aus dem Konsul und zwei oder vier Beisitzern. Schon vor dieser gesetzlichen Regelung hatte die Praxis den Brauch gehabt, daß der Konsul sich aus dem Kreise

---

5) ebenda, S. 78; Piédelièvre, S. 511.

6) Die Uebersetzung für die englischen orders in Council ist dem Werke von Martens Sterst entnommen. Siehe ebenda, S. 294.

7) Vgl. Papers, S. 2.

8) Ueber deren Bestimmungen vgl. Martens Sterst, S. 293/94.

Der Verfasser hat das Werk von Martens Sterst zu grunde gelegt, weil er nicht in der Lage war, den Gesetztext selbst sich zu verschaffen. Ebenso wenig war es ihm möglich, Textausgaben der späteren, heute noch in Geltung sich befindlichen orders in Council zu erhalten

der in seiner Residenz angesessenen Engländer zu den Gerichtsverhandlungen, in denen zivilrechtliche Fragen zur Verhandlung standen, Beisitzer auswählte. Diese schon vorher gewohnheitsmäßige Besetzung wurde fortan durch die Gesetze vorgeschrieben, und zwar ebenso für kriminelle als auch für zivilrechtliche Verhandlungen. Für die vom Konsul Ausgewählten bestand jedoch nicht die Verpflichtung, auf die Ernennung hin auch wirklich zu den Gerichtsterminen zu erscheinen und dort als Beisitzer zu fungieren[9]). Die englischen Gesetzgeber gaben vielmehr im Vertrauen auf die staatsbürgerliche Gesinnung und die gesunde Vernunft der englischen Untertanen der vom Konsul vorzunehmenden Wahl nur die Form einer „Einladung", wobei sie voraussetzten, daß die Ausgewählten der Aufforderung auch Folge leisten, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein.

Die Beisitzer der englischen Konsulargerichte haben durch die Orders von 1843/44 viel geringere Machtbefugnisse erhalten, als das französische Recht sie verleiht. Sie dürfen nach den Vorschriften dieser Gesetze weder bei der Festsetzung der Höhe der Strafe entscheidend mitberaten, noch ist ihnen das Recht zugestanden worden, eine Schuldfrage zu beantworten. Ihnen ist vielmehr nur die Befugnis und zugleich die Verpflichtung auferlegt worden, den Gang des Prozesses zu beobachten und darauf acht zu geben, ob der Konsul seine richterlichen Funktionen in der richtigen Weise ausübt. Eventuell können sie ihren Widerspruch und die vom Konsul nach ihrer Ansicht begangenen Fehler in das Sitzungsprotokoll eintragen, das dann vom Konsul an den Gesandten in Konstantinopel eingesandt werden muß, damit dieser das Urteil begutachtet und womöglich ein neues, abänderndes Endurteil fällt.

Dieses, in der obigen Form konstituierte Konsulargericht gehört zu den courts of record im Sinne der englischen Gerichtsverfassung, das heißt zu den Gerichtshöfen, bei deren Verhandlungen ein für das Archiv bestimmtes Protokoll über die ergangenen Entscheidungen geführt wird, das dann im Archiv aufgehoben werden muß[10]).

Die Apellationsinstanz für die Urteile der Konsulargerichte war durch die order von 1844 auf der Insel Malta errichtet worden.

Wenn auch die durch die Gesetze von 1843/44 errichtete Organisation der Konsulargerichte in der ersten Zeit nach ihrer Einführung befriedigende Resultate ergab[11]), so stellte sich doch im Laufe der Zeit manche Einrichtung als durchaus unpraktisch heraus. Dann

9) Vgl. Papers, S. 13 oben.
10) Lesker Löwenfeld, I, S. 267, Anm. 1.
11) Dies geht hervor aus Berichten von englischen Konsuln an die Regierung. Vgl. Papers, S. 17 ff.

konnte sich auch das englische Rechtsempfinden nicht an den Ge
danken gewöhnen, daß ein Gericht ohne Hinzuziehung von Geschwo
renen hohe Kriminalstrafen verhängen sollte, wo die ganze eng
lische Gerichtsverfassung derart auf der Institution der Geschwo
renen fußt, daß sogar im Zivilprozeß in Großbritannien eine mi
ziemlich bedeutenden Machtbefugnissen ausgerüstete Jury im all
gemeinen nicht fehlen darf.[12])

Es machte sich schon bald das Bedürfnis nach Neuregelung un
Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen von 1843/44 geltend
und diesem Bedürfnis wurde dadurch Rechnung getragen, daß ver
schiedene neue orders in council erlassen wurden, welche die Kon
sularjurisdiktion zum Inhalt hatten. Von diesen ist die aus der
Jahre 1864 bis auf den heutigen Tag von maßgebender Bedeutun
geblieben; ihre Bestimmungen bilden heute noch eine Basis de
englischen Konsulargerichtsbarkeit[13]). Offiziell in Geltung i
dieser Befehl des Geheimen Rates heute freilich nicht mehr, an sein
Stelle sind verschiedene neue Orders, namentlich die aus den Jahre
1873 und 1895 getreten[14]), die aber, von einigen Modifikatione
abgesehen, in der Hauptsache noch dieselben Vorschriften enthalten
welche die Reorganisation der englischen Konsularjurisdiktion in
Jahre 1864 gebracht hat.

Die in diesem Jahre zustande gekommene order ist di
order for the regulation of consular jurisdiktion in th
dominions of the sublime ottoman Porte[15]).

Wenn nun schon die englische Organisation nach den Ge
setzen von 1843/44 Unterscheidungsmerkmale gegenüber der franzö
sischen Regelung aufzuweisen hatte, so ist das englische Konsular
gerichtswesen seit den späteren hierfür maßgebenden Gesetzen fa
in jeder Beziehung grundverschieden vom französischen organisiert

Dieser große Unterschied wird zum Teil begreiflich, wenn ma
bedenkt, daß überhaupt die englischen Gerichte mit einer völli
anderen Verfassung ausgestattet sind als die der meisten andere
europäischen Staaten, daß ferner England schon bei den Anfänge
seiner konsulargerichtlichen Gesetzgebung von dem Gedanken aus
ging, daß es die durch die Verträge in einigen Gebieten verliehen
konsulare Gerichtsbarkeit dort ebenso ausüben dürfe und müsse wi
in einem Land, das der englischen Herrschaft unterworfen wäre[16]
daß es also die Konsularbezirke rechtlich als „Inland" auffaßt, —

12) Lesker Löwenfeld, I, S. 277, 330.
13) Vgl. Oppenheim, int. law., S. 480; Bonfils, S. 460, N
786; Ullmann, S. 229.
14) Vgl. Pélissié, I, S. 275.
15) Siehe Martens Skerst, S. 294, Anm. 2.
16) Vgl. auch Martens Skerst, S. 292; Beach Lawrenc
IV, S. 136.

ein Prinzip, das es allerdings nicht immer und ganz hat aufrecht erhalten können, weshalb verschiedene Abweichungen vom englischen Rechte bei der Verfassung der konsularen Gerichtsbarkeit nicht ausgeblieben sind.

Zu den typischen Unterscheidungsmerkmalen, die England durch die neuere, heute noch maßgebende Gesetzgebung Frankreich gegenüber aufweist, gehört die Besetzung des Konsulargerichts sowohl in straf- als auch zivilrechtlichen Verhandlungen, mit Geschworenen. Damit hat sich also das englische Rechtsempfinden und die Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit der Geschworenen auch in der Konsulargerichtsgesetzgebung durchgesetzt[17]).

Die Zahl der zu jeder Verhandlung erforderlichen Geschworenen beträgt 5. Es werden nun jeweils aus der Zahl der in der „Geschworenenliste" namentlich Aufgezählten 15 zu jeder Verhandlung berufen, und aus diesen werden wieder 5 als definitive Geschworene ausgewählt. Diese sind, sofern sie sich nicht auf ein bestimmtes Rekusationsrecht berufen können, für die Dauer der Giltigkeit der Liste verpflichtet, der Berufung Folge zu leisten. Die Geschworenenliste wird jeweils mit Giltigkeit für Jahresdauer vom Konsul aufgestellt. Sie ist vor Beginn der Jahresfrist öffentlich bekannt zu machen, damit eventuelle Beschwerden vorgebracht und entschieden werden können und daraufhin nötigenfalls die Aufstellung einer neuen, definitiven Liste zeitig bewerkstelligt werden kann. Die Geschworenenliste hat die Namen aller der Bewohner der einzelnen Konsulargerichtsbezirke zu enthalten, welche die Befähigung zur Bekleidung des Geschworenenamtes besitzen. Diese Befähigung fehlt, abgesehen von den geistig Minderwertigen u. Altersschwachen, von vorneherein den diplomatischen Agenten, den Konsuln und den Beamten des Konsulats, ferner auch den Beamten von Heer und Marine und den in Diensten des fremden Staates Stehenden, endlich noch den im Amte befindlichen Geistlichen Rechtsanwälten, den Aerzten und Apothekern. Aber auch bei den übrigen im Konsularbezirk Wohnenden ist die Befähung zum Geschworenenamt noch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Diese sind: britische Staatsangehörigkeit, Alter von 21 Jahren — dasselbe Erfordernis besteht in Großbritannien selbst[18]),—genügende Kenntnis der englischen Sprache und Schreibweise, jährliches Einkommen von mindestens 50 Pfund Sterling[19]), endlich ein gewisses Maß von Unbescholtenheit, d. h. die Qualifikation zum

17) Ueber die englischen konsularen, Geschworenengerichte siehe Pélissié, I, S. 276; Martens Skerst, S. 294/95.

18) Lesker Löwenfeld, I, S. 331.

19) Das entsprechende Erfordernis für das Mutterland ist ein bewegliches Vermögen im Werte von 200 Pfund. Siehe Lesker Löwenfeld, I, S. 331.

Geschworenenamt hat derjenige nicht, der wegen eines mit eine entehrenden Strafe angedrohten Verbrechens angeklagt oder in Ac erklärt ist.

Den Fall, daß in einem Konsulargerichtsbezirk eine ausrei chende Anzahl von all diesen Erfordernissen genügenden englische Untertanen nicht wohnhaft ist, sieht die englische Gesetzgebun merkwürdigerweise nicht vor.

Neben den 5 Geschworenen, unter denen übrigens bei Ent scheidungen Einstimmigkeit herrschen muß[20]) gehören zur ordnungs gemäßen Besetzung der in den verschiedenen Konsularbezirken ein gerichteten Konsulargerichtshöfe, der provincial consular courts der Konsul, der je nach dem einzelnen Bezirk ein Generalkonsul Konsul oder Vizekonsul oder sogar ein Konsularagent sein kann[21]) und mindestens zwei, höchstens aber vier Beisitzer. Diese letzteren hat der Konsul aus der Zahl der sich gerade in seinem Bezirk auf haltenden, in unbescholtenem Ruf stehenden englischen Staatsan gehörigen auszuwählen.

Auch nach der Neuregelung haben die Beisitzer keine entschei dende Stimme, und es ist diesbezüglich bei den alten Bestimmunge geblieben[22]).

Für den Fall, daß sich in einem Bezirk nicht zwei Personen finden, die sich dazu eignen, die Obliegenheiten der Beisitzer aus zufüllen, existiert die besondere gesetzliche Vorschrift, daß sich das Gericht auch nur mit einem Beisitzer konstituieren darf, daß schlimm stenfalls der Konsul sogar befugt sein soll, als Alleinrichter neben den Geschworenen zu fungieren[23]).

Ein reguläres, konsulares Einzelgericht, das von Anfang an als solches vorgesehen wäre, ist nach dem englischen Rechte über haupt ausgeschlossen.

Es sei hier noch einmal besonders darauf hingewiesen, daß die Geschworenenbank ebenso ein Bestandteil der konsularen Zivil wie der Strafkammer ist.

Die englische Gesetzgebung hat ferner nicht wie die französi sche die Aburteilung der schwereren, strafbaren Handlungen heimi schen Gerichtshöfen übertragen; vielmehr finden nach englischem Recht alle zivilen und kriminellen Rechtsfälle in den Konsularge richtsbezirken selbst ihre Erledigung. Innerhalb des Gebietes die ser Bezirke ist die kriminalrechtliche Zuständigkeit der einzelne

---

20) Féraud Giraud, II, S. 274; Pélissié, I, S. 277.
21) Pélissié, I, S. 276.
22) ebenda, I, S. 277; Beach Lawrence, IV, S. 138; Féraud Giraud, II, S. 274.
23) Der Grund muß auch hier ins Protokoll eingetragen werden. Sieh Féraud Giraud, II, S. 274; Pélissié, I, S. 277, Anm. 1.

onsularrichterlichen Behörden in der Art geregelt, daß die Kon-
ulargerichte, die nur unter dem Präsidium eines Vizekonsuls oder
Konsularagenten stehen, nur solche Strafrechtsfälle abzuurteilen
haben, bei denen eine verhältnismäßig geringe Strafe zu verhängen
ist. Auf der anderen Seite sind der Zuständigkeit der Tribunale,
ie einen Vollkonsul zum Vorsitzenden haben, solche strafbaren
Handlungen entzogen, bei denen auf eine besonders hohe Strafe
u erkennen ist. Diese haben dann die Oberkonsulargerichtshöfe
bzuurteilen[24]), mit denen wir uns später noch zu befassen haben.

Auch der englische konsulargerichtliche Instanzenweg hat durch
ie gesetzliche Neuregelung wichtige Aenderungen erfahren.

Zunächst ist zu bemerken, daß die provincial consular courts
ei Prozessen mit geringwertigen Streitobjekten ebenso wie die
ranzösischen Konsulargerichte letztinstanzlich entscheiden[25]).

Die Berufungsinstanzen der Konsulargerichtsbarkeit bilden
esondere Konsulargerichtshöfe, die supreme consular courts. Ein
olches Tribunal existiert zunächst in Konstantinopel; und die
Jurisdiktion dieses Forums erstreckt sich auf das ganze türkische
Reich mit Ausnahme Aegyptens. Für Aegypten hat England ein
esonderes zweitinstanzliches Tribunal in Alexandrien errichtet[26]).
Neben diesen beiden supreme consular courts besteht seit dem
Jahre 1865 ein entsprechendes Tribunal in Shanghai als Be-
ufungsinstanz für die Gerichte Ostasiens. Dieser Gerichtshof von
Shanghai besitzt eine Verfassung, die mit der des Tribunals von
Konstantinopel vollständig übereinstimmt[27]).

Mit der Errichtung dieser „Oberkonsulargerichtshöfe" wurden
ollständig neue Ideen in das Gebiet des Konsulargerichtswesens
ineingetragen, sie sind eine ureigene Schöpfung der englischen Gesetz-
ebung, und in ihnen besitzt England Tribunale, die kaum ein an-
eres Land in entsprechender Art aufzuweisen hat[28]). Während
ämlich in fast allen anderen Staaten nach dem französischen Muster

---

24) Die Abgrenzung siehe genauer bei Pélissié, I, S. 375 f.; über die
lburteilung der mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen s. ebenda, S. 377.

25) Siehe Féraud Giraud, II,, S. 333.

26) Siehe Pélissié, I, S. 276 ,u. Beach Lawrence, IV, S. 138.

27) Siehe Martens Skerst, S. 299.
Der Obere Gerichtshof von Shanghai ist bei Pélissié nicht erwähnt,
nd zwar deshalb, weil dessen Werk sich nur mit der Konsularjurisdiktion
n türkischen Reich befaßt; siehe den Titel des Werkes.

28) Nur Oesterreich-Ungarn besitzt einen entsprechenden Oberkonsular-
erichtshof in Konstantinopel: siehe § 18 dieser Abhandlung. Auch Holland
at ein ähnliches Institut in seinem Appellationshof von Konstantinopel, der
ber in seiner Kompetenz und in seiner Bedeutung bei weitem nicht an die
rwähnten englischen Gerichtshöfe heranreicht; siehe § 12 dieser Abhandlung.
Ueber den demnächstigen deutschen Kolonial- und Konsulargerichtshof siehe
§ 19 dieser Abhandlung.

die Berufungen gegen die Urteile der Konsulargerichte an gewöhr liche Gerichtshöfe — meist an solche, die im Mutterland ihren Si haben — verwiesen werden, die dann eben durch diese ihre Zu ständigkeit für die Berufung in Konsulargerichtsangelegenheite noch ein besonderes Wirkungsfeld neben ihren anderen Oblieger heiten zuerteilt erhalten, bilden die englischen supreme consula courts Gerichtshöfe, die Organe einzig und allein der Konsulai jurisdiktion sind, und die vor allem für die Apellationen gege Konsulargerichtsurteile zuständig sind.

Ein Rechtsmittel gegen die englischen konsularen Berufungs gerichte kann nur bei Prozessen mit besonders hochwertigem Strei objekt wirksam vorgebracht werden[29]), während in Frankreich di Urteile des Appellationsgerichtshofes von Aix regelmäßig der Kassationsgericht von Paris unterworfen sind.

Was nun die Organisation der oberen Konsulargerichte an geht, so ist in der Regel der Generalkonsul ihr Richter[30]).

Jedoch fällt für das Tribunal von Konstantinopel die Perso des Konsularrichters nicht notwendig mit der des Konsuls bezw des Generalkonsuls zusammen. Vielmehr bleibt es der englische Regierung vorbehalten, den Posten auch anderswie zu bekleiden und den Konsul ernennt sie nur dann zum Richter, wenn er be stimmte Voraussetzungen erfüllt, nämlich in der Regel nur, wen er mindestens 7 Jahre member of the bar, d. h. Mitglied de englischen, irischen oder schottischen Advokatenstandes gewesen is Andernfalls kann auch jeder englische Untertan zum Richter a diesem Gerichtshofe ernannt werden, der innerhalb des Gebietes de hohen Pforte mit dem Amte eines Vizekonsularrrichters oder eine Sekretärs am Oberkonsulargericht längere Zeit betraut war[31]

Das Oberkonsulargericht bedarf zu seiner Vollständigkeit eine oder zweier Beisitzer[32]), die von der englischen Regierung ernann werden[33]), und die ebensowenig wie die Beisitzer in den einfache Konsulartribunalen entscheidende, sondern nur beratende Stimm haben[34]).

---

29) Nur bei einem Streitobjekt im Werte von 500 Pfund Sterling ode mehr kann gegen die zweitinstanzlichen englischen Konsulargerichtsurteile ve dem „geheimen Rat Seiner Majestät" angegangen werden. Siehe Bea Lawrence, IV, S. 139; Pélissié, I, S. 318.

30) Beach Lawrence, IV, S. 137.

31) Vgl. Pélissié, I, S. 276. (s. auch Anm. 1) und Marten Skerst, S. 296.

Die Stellung des Richters am ägyptischen Obergerichtshof wird ste vom Generalkonsul in Alexandrien bekleidet. Siehe Pélissié, I, S. 27

32) Beach Lawrence, IV, S. 138.

33) S. Bonfils, S. 410, No. 786.

34) Pradier Fodére, S. 749.

Dem Richter eines Obergerichtshofes steht ein ziemlich weitgehendes Substitutionsrecht zu. Er kann nämlich verschiedene Funktionen einem der Konsuln oder Vizikonsuln übertragen, die zum Zwecke der Unterstützung des Oberrichters, zugleich aber auch zum Zwecke ihrer Schulung und Ausbildung dem Oberkonsulargerichtshof zugeteilt zu werden pflegen.

Eine weitere Entlastung in seiner Tätigkeit findet der Konsularrichter in der Person des Sekretärs, dem er nach seinem Ermessen für Kriminalfälle richterliche Gewalt übertragen kann, und der außerdem neben den Verrichtungen eines Gerichtssekretärs auch noch ipso iure richterliche Funktionen auszuüben hat; und zwar ist er vor allem — (nach erfolgter Ermächtigung durch das Gericht) — für Zivilsachen bei einem Streitobjekt von geringerem Wert kompetent. Auch der Sekretär, dessen Amt häufig die Vorstufe zum Amt des Oberrichters bildet, hat das Recht, die obenerwähnten Konsuln und Vizikonsuln mit seiner Vertretung zu beauftragen[35]).

Den Konsularobergerichten steht übrigens nicht nur die gesamte zweitinstanzliche Konsulargerichtsbarkeit zu; sie sind außerdem auch noch überhaupt für die ganze zivile und kriminelle Gerichtsbarkeit innerhalb der Bezirke, in denen sie residieren, zuständig[36]). Provincial consular courts der Art, wie wir sie oben kennen lernten, existieren in diesen Bezirken nicht.

Zur Vervollständigung unserer Schilderung der supreme consular courts bleibt noch zu berichten, daß diese nach Ermessen der englischen Regierung auch außerhalb ihres eigentlichen Sitzes innerhalb ihres ganzen Geltungsbezirkes Gerichtssitzungen abhalten dürfen[37]).

§ 9.

Das russische System.

Es bleibt uns jetzt noch übrig, als letztes der drei Systeme das russische zu schildern.

Dieses russische System erhält nun dadurch zunächst ein ganz besonderes Gepräge, daß Rußland bis auf den heutigen Tag kein Gesetz besitzt, das auch nur einigermaßen erschöpfend das gesamte Konsulargerichtswesen oder wenigstens die Organisation der Konsulargerichte regelte.

Eine derartige Regelung hat Rußland bisher nicht für nötig gefunden, obwohl, wie wir schon des öfteren sahen, eine dringende

35) Siehe Martens Skerst, S. 297.

36) Beach Lawrence, IV, S. 138; Pélissié, I, S. 275/76.

37) Uebrigens sind auch heute noch wie früher alle englischen Konsulargerichtshöfe courts of record in der oben von uns dargelegten Bedeutung. Siehe Beach Lawrence, IV, S. 139.

Notwendigkeit besteht, daß die richterlichen Befugnisse der Konsul und die Art und Weise der Handhabung der Konsularjurisdiktio von allen Kulturstaaten möglichst sorgfältig und eingehend festge setzt werden.

Und diese Notwendigkeit besteht für Rußland in demselbe Maße wie für andere Staaten, da es bezüglich der Tragweite de Vorrechte durchaus nicht hinter den andren Staaten zurücksteh und auch faktisch die Gerichtsbarkeit im Orient, vor allem in de Türkei, in Persien, dann auch in China etc.[1]) fast ebensolange un in gleichem Umfange wie die anderen europäischen Mächte durc seine Konsuln ausüben läßt.

Dabei hat das russische Reich sich das Privilegium der Konsu larjurisdiktion ohne besondere Müheentfaltung zu sichern gewußt Denn alle die Vorrechte, die andere europäische Mächt erst nach großen Anstrengungen und Mühen innerhal eines Zeitraumes von zwei Jahrhunderten sich nach un nach errungen hatten, erhielt Rußland mit einem Schlag bei einem Friedensschlusse im Jahre 1774 zuerkannt[2]); und einig Jahre später wurden ihm in dem wichtigen Handelsvertrag vo 1783 nicht nur alle Privilegien der bisher am meisten begünstigte Nationen zugestanden, sondern sogar einige noch darüber hinau gehende Befugnisse eingeräumt[3]).

Was nun speziell die sich mit der Konsularjurisdiktion befassen den Bestimmungen dieses Vertrages angeht, so stimmen sie in de Hauptsache mit denen aus der französisch-türkischen Kapitulatio aus dem Jahre 1740 überein[4]).

Der Vertrag von 1783, speziell auch seine jurisdiktionellen Be stimmungen, sind später des öfteren erneuert und bekräftigt worde zuletzt noch durch den Handels- und Schiffahrtsvertrag aus de Jahre 1862 [5]).

Das erste russische Gesetz, in dem überhaupt Bestimmungen übe das Konsulatswesen enthalten sind, stammt aus dem Jahre 182 Dieses Gesetz enthält aber über die richterliche Gewalt der Konsul nur sehr dürftige Vorschriften, die zudem nur von einer zivilrech lichen Gewalt der Konsuln sprechen, und die sich auf 2 §§ beschrä ken. In diesen wird den Konsuln die Pflicht auferlegt, bei Streiti keiten zwischen Kapitän und Mannschaft bezw. Rheder die Fun tion eines Richters auszuüben, im übrigen aber zu versuche Streitigkeiten zwischen russischen Untertanen auf gütliche Wei

1) In Japan übt Rußland ebenso wie die anderen Staaten seit 1895 d Konsularjurisdiktion nicht mehr aus.
2) Siehe Lippmann, S. 88.
3) Vgl. § 4 dieser Abhandlung.
4) Beach Lawrence, IV, S. 143 unten.
5) Lippmann, S. 92—93.

beizulegen. Dieses Gesetz enthält ebensowenig wie ein Konsularreglement aus dem Jahre 1858 irgendwelche Vorschriften über die Organisation der konsularen Gerichtsbarkeit und über die Art und Weise, wie der Konsul sein Richteramt ausüben soll[6]).

Dasjenige Gesetz, das in dieser Beziehung zuerst irgendwelche Normen aufgestellt hat, ist das alte russische Handelsgesetzbuch[7]). Dieses beschränkt sich bei seiner Regelung allerdings auf einen kleinen Teil der Gebiete, in denen von Rußland Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, und es befaßt sich nur mit Persien. Für dieses Land gibt es dann aber freilich dem Konsulargerichtswesen eine vollständige Verfassung, allerdings nur für das zivilrechtliche Verfahren. Von der Konsulargerichtsbarkeit in der Türkei handeln nur zwei Artikel des erwähnten Handelsgesetzbuches, von denen der eine alle in der Levante Handel treibenden Russen dem Schutz und der richterlichen und polizeilichen Gewalt des Ministers[8]) und der Konsuln Rußlands unterstellt, der andere aber besagt, daß von der Gesandtschaft in Konstantinopel zur Prüfung der unter Russen ausbrechenden Rechtsstreitigkeiten Kommissionen eingesetzt werden, deren Tätigkeit der unmittelbaren Kontrolle des russischen Gesandten an der Pforte unterworfen ist[9]).

Wie nun aber diese in der Türkei zu konstituierenden Kommissionen gebildet werden, aus welchen Personen sie sich zusammensetzen sollen, ob der Konsul Mitglied sein und wie er die ihm ja zweifellos zustehende richteriche Gewalt handhaben soll, über alle diese und ähnliche Fragen schweigt sich das Handelsgesetzbuch vollständig aus, und wir müssen hier also jede gesetzliche Organisation vermissen. Wohl enthalten die folgenden Artikel noch einige Bestimmungen über die Kompetenz der Kommissionen und die Appellationen gegen ihre Entscheidungen[10]).

In Wirklichkeit existieren aber die durch das Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Kommissionen überhaupt nicht. Statt ihrer sind

---

6) Martens Skerst, S. 307—308.

7) Es ist hier das alte russische Handelsgesetzbuch aus dem Jahre 1842 gemeint. In diesem Jahre waren die sich auf den Handel beziehenden Bestimmungen des russischen Gesetzeskodex unter dem Titel „Ustaw Targowy" (Handelsordnung) zusammengefaßt worden. Siehe Zwingemann, Vorwort, S. 3. Von dieser Handelsordnung bezw. diesem Handelsgesetzbuch besitzen wir eine Uebersetzung von F. v. Schulz.

8) Unter „Minister" ist hier der russische Botschafter bei der Pforte zu verstehen.

9) Russisches Handelsgesetzbuch, Art. 1879—80, bei Schulz, S. 312.

10) Russisches Handelsgesetzbuch, Art. 1981—90. Ebenda, S. 313 f.; übrigens befinden sich diese gesamten Bestimmungen aber auch nichts weiter über die Rechtsstreitigkeiten der in der Levante Handel treibenden russischen Untertanen auch in dem russischen Konsularstatut von 1893 (Art. 179—189) wieder, s. Lesker Löwenfeld, II, S. 752 No. 3, s. auch S. 751 oben. Aber auch dieses Statut beantwortet nicht die eben aufgeworfenen Fragen.

auch in der Türkei und ebenso im chinesischen Reich, für welches ebenfalls nur äußerst dürftige Bestimmungen existieren[11]), Konsulargerichte eingerichtet worden, wie sie das Handelsgesetzbuch für Persien vorschreibt, nur mit der einen Modifikation, daß hier der Konsul nur bei Streitigkeiten zwischen Schiffern und Matrosen als alleiniger Richter Recht sprechen darf[12]).

Das Handelsgesetzbuch, das die aufgezählten Bestimmungen enthält, ist freilich heute nicht mehr in Geltung. Im Jahre 1863 ist es außer Kraft gesetzt und durch das sog. Handlesreglement ersetzt worden[13]).

Dieses Handelsreglement ist im Jahre 1887 in vier selbständige Gesetzbücher zerlegt worden, von denen das eine Konsularreglement betitelt wurde und die speziell konsularen Vorschriften enthielt[14]). Diese findet man jetzt im Konsularstatut zusammengefaßt[15]).

Aber auch diese neue Gesetzesausgaben enthalten ebensowenig eine erschöpfende Regelung der Konsularjustiz wie die früheren Gesetze, vielmehr lassen sie in der Hauptsache alles beim Alten, sodaß heute in der russischen Konsulargerichtsbarkeit noch dieselben Zustände herrschen, wie sie das alte russische Handelsgesetzbuch geschaffen hat[16]).

Nun mag es bei der äußerst lückenhaften Regelung der Organisation der Konsularjustiz durch Rußland, das schließlich nur Fragmente einer konsulargerichtlichen Gesetzgebung aufweisen kann, vielleicht auf den ersten Blick merkwürdig erscheinen, überhaupt ein

---

11) Diese enthält ebenfalls das unter 10 zitierte Konsularstatut. (Art. 191—193).

12) Siehe Martens Bergbohm, II, S. 96.

13) Siehe Zwingemann, Vorwort, S. 3.
Uebrigens enthielt dieses Handelsreglement, das z. B. von F. von Martens der Schilderung der russischen Konsularjurisdiktion zugrundegelgt worden ist, wenn auch in anderer Paragraphennummerierung, dieselben Bestimmungen wie das alte Handelsgesetzbuch. — Zum Beweise vgl. die bei Martens Skerst zitierten §§ des Handelsreglement mit den entsprechenden, von uns angeführten §§ des Handelsgesetzbuches.

14) Zwingemann, Vorwort, S. 4.

15) Siehe Leskar Löwenfeld, II, S. 751.

16) Dies ersieht man daraus, daß Ullmann in seinem 1908 erschienenen Werke die Zustände noch genau so schildert, wie sie von Martens in einer Zeit geschildert wurden, als das russische Handelsreglement aus dem Jahre 1863 noch in Kraft war, das ja bezüglich der konsulargerichtlichen Bestimmungen mit dem alten Handelsgesetzbuch übereinstimmt (s. Anm. 13). Das ersieht man ferner daraus, daß die Schilderung von Leskar Löwenfeld, die das Konsularstatut ihrem Werke zu Grunde legen, völlig übereinstimmt mit den Bestimmungen des alten Handelsgesetzbuches. Vgl. Martens Skerst, S. 308 ff; u. Leskar Löwenfeld II, S. 752 f. Wir dürfen deshalb wohl in Ermangelung einer deutschen Ausgabe der heute geltenden Gesetze das alte Handelsgesetzbuch in der Uebersetzung von F. v. Schulz aus dem Jahre 1851 unserer Abhandlung zugrundelegen.

besonderes System der russischen Organisation aufstellen zu wollen. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß trotz des Fehlens einer erschöpfenden und einheitlichen gesetzlichen Regelung doch in den Gebieten, in denen Rußland eine personale Gerichtsbarkeit durch Konsuln ausüben läßt, nach einem einheitlichen Schema Konsulargerichte errichtet und organisiert sind. Denn es hat sich, wie wir sahen, nach und nach der Brauch eingebürgert, allenthalben Konsulargerichte zu bilden, und diesen, sei es nun in Ermangelung gesetzlicher Vorschriften, sei es sogar im Widerspruch zu solchen, eine einheitliche Fassung zu geben, die an und für sich ebenso wie bei anderen Staaten sich als Verfassung im wahren Sinne des Wortes ansprechen läßt, die allerdings gesetzlich nur für Persien vorgesehen ist. Deshalb ist es aber durchaus nicht verfehlt, von einem besonderen russischen System zu sprechen, allerdings nur von einem System für das Zivilrecht, da die vorhandenen Gesetzesbestimmungen sich nur auf dieses beziehen.

Was nun diesem russischen System zunächst eine besondere Eigentümlichkeit verleiht, das ist, daß bei ihm die erste Instanz nicht immer von einer konsularen richterlichen Behörde, sei es nun dem Konsul als Einzelrichter, sei es einem konsularen Kollegialgericht, gebildet wird, sondern daß neben dem konsularen Gericht auch ein „Gesandtschaftsgericht" als erste Instanz fungieren kann.

Vor das eigentliche konsulargerichtliche Forum gehören nämlich nur die Angelegenheiten zwischen den in dem betreffenden Konsularbezirk ansässigen Russen, während die Streitigkeiten zwischen den übrigen russischen Untertanen, die in den Gebieten, in denen Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, Handel treiben, aber nicht in einem Konsularbezirk wohnen, einem von der Gesandtschaft zu bildenden Gerichte unterworfen sind[17]). Der Vorsitzende dieses Gerichtes ist der älteste Dragoman der Gesandtschaft, der hier die Funktionen eines Richterkonsuls versieht. Ferner gehören zum Bestande dieses Gesandtschaftsgerichtes zwei Beisitzer; und zwar sind dies die „Aeltesten"[18]), die in jedem Orte, wo mehrere russische Staatsangehörige sich ihrer Handelsgeschäfte wegen aufhalten, von diesen aus ihrer Mitte zugleich mit zwei Ersatzleuten gewählt werden[19]).

Diese Aeltesten gehören auch zum ordnungsmäßigen Bestande des Konsulargerichts, und sie bilden dieses zusammen mit dem Konsul, der Vorsitzender dieses Tribunals ist[18]).

---

17) Vgl. Art. 1949 des alten Handelsgesetzbuches, bei Schulz, S. 308.
18) Art. 1950, ebenda.
19) Art. 1944, ebenda, S. 307.
Die Ersatzleute springen bei Verhinderung oder bei berechtigter Ablehnung eines Aeltesten durch die Parteien ein. Siehe Art. 1963, ebenda, S. 310.

Bei Streitigkeiten, deren Objekt einen Wert von 30 Rubeln Silber[20]) nicht übersteigt, hat der Konsul als Einzelrichter zu entscheiden[21]).

Gegen die erstinstanzlichen Urteile ist, soweit es sich nicht um ein Streitobjekt mit einem Wert von nur 150 Rubeln oder weniger handelt[22]), Berufung möglich, die vor einem Gesandtschaftsgericht zur Verhandlung kommt. Dieses weist aber eine andere Besetzung auf, wie wir sie bei dem Gerichte erster Instanz kennen lernten. Dieses Gericht besteht auch aus einem Beamten der Gesandtschaft und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende ist hier aber nicht der älteste Dragoman, sondern der älteste Gesandtschaftssekretär, der zugleich das Amt des ersten Generalkonsuls bekleidet; und die Beisitzer, die ihm zur Seite stehen, werden von dem Minister nach dessen Gutdünken auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aus der Zahl der in der Residenz der Gesandtschaft lebenden achtbaren russischen Staatsangehörigen ernannt[23]).

Rechtsmittel gegen das zweitinstanzliche Gesandtschaftsgericht können nur dann wirksam vorgebracht werden, wenn der Gegenstand des Prozesses einen größeren Wert verkörpert, als 600 Rubel. Als dritte Instanz hat das 4. Departement des Senats zu fungieren[24]).

Wenn nun die russischen Gesetze, die sich mit der Organisierung der Konsularjurisdiktion befassen, für das zivilrechtliche Verfahren auch nur äußerst dürftige und lückenhafte Bestimmungen enthalten, so sind die Lücken doch immerhin durch die Praxis derart ausgefüllt worden, daß die Konsulargerichte für das zivilrechtliche Verfahren, wie wir feststellten, eine einheitliche Verfassung faktisch besitzen.

Für die konsulare Kriminalgerichtsbarkeit enthalten die Gesetze hingegen keine Bestimmungen[25]). Das einzige, was sich bezüglich dieses Punktes in russischen Gesetzen findet, ist eine Vorschrift des russischen Strafgesetzbuches, durch welche die Kriminalgerichtsbarkeit über die von Russen im Orient begangenen strafbaren Handlungen nicht allein den Konsuln, sondern in der Hauptsache den diplomatischen Agenten übertragen wird[26]).

---

20) gleich rund Mk. 100 — 308 Rubel gleich Mk. 1000. —
21) Art. 1948, bei Schulz, S. 308.
22) Art. 1965, ebenda, S. 310.
23) Vgl. Art. 1951, ebenda, S. 308.
24) Art. 1965, ebenda, S. 310.
25) cf. Martens Skerst, S. 455.
26) s. dies bei Martens Skerst, S. 457, 475 oben.
Es gilt nur mit der Einschränkung, daß für den Fall, daß das abzuurteilende Verbrechen mit einer härteren Strafe als Gefängnishaft bedroht ist, nach vorhergegangener Voruntersuchung der Angeklagte mit den Akten an ein Gericht im Mutterlande zur Aburteilung zu senden ist. s. Martens Skerst, S456.

§ 10.

Zusammenstellung der Eigentümlichkeiten und Hauptunterschiede der einzelnen Systeme[1]).

Wenn wir das französische, englische und russische System vergleichend einander gegenüberstellen, so können wir als Eigentümlichkeiten und Hauptunterschiede der 3 Systeme das folgende feststellen.:

A. Erste Instanz.

1. Für das zivilrechtliche Verfahren

hat das **französische System** ein vom Konsul und zwei Beisitzern gebildetes Konsulargericht. Die Beisitzer werden von dem Konsul aus den in seinem Bezirk etablierten Franzosen ernannt[2]).

Nach dem **englischen System** ist die Institution der Geschworenengerichte in die Konsularjurisdiktion übernommen. Es tritt zu dem, in gleicher Weise wie nach dem französischen Typ gebildeten Konsulargericht (sowohl in Zivil- als in Strafsachen) noch eine Jury von 5 Geschworenen. Die Zahl der Beisitzer beträgt mindestens zwei und höchstens 4. Die Beisitzer haben nicht wie nach dem französischen System beschließende, sondern nur beratende Stimme.

Wesentlich anders gestaltet sich das entsprechende Tribunal nach dem **russischen System.** Bei diesem existieren zwei verschiedene erstinstanzliche Gerichtshöfe, von denen der eine, gebildet aus dem Konsul und zwei Beisitzern, für die Streitigkeiten zwischen den in den einzelnen Bezirken wohnenden russischen Staatsangehörigen zuständig ist. Die Prozesse aber zwischen den Russen, die sich in einem der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Gebiete, aber außerhalb der Konsularbezirke aufhalten, gehören vor das sogenannte Gesandtschaftsgericht. Dieses tagt unter dem Vorsitz des ältesten Dragoman; es bedarf zu seiner Vollständigkeit ebenfalls zweier Beisitzer. Diese werden jedoch nicht vom Vorsitzenden ernannt, sondern es sind bei beiden Gerichtshöfen zwei, von der russischen Kaufmannschaft zu wählende Aelteste für dieses Amt ausersehen. Bei einem Streitobjekt mit geringerem

1) In diesen Paragraphen nur in großen Zügen behandelt. Die Einzelheiten siehe in den §§ 7, 8, 9 dieser Abhandlung.

2) Von einigen Schriftstellern wird als ein Prinzip des französischen Systems die Zuständigkeit des Konsuls als Einzelrichters in Zivilsachen bei einem Streitobjekt von nicht bedeutendem Werte angeführt. — Vgl. z. B. Lippmann, S. 187; Antonopoulus, S. 113 — dieses ist aber nur insofern richtig, als die Staaten, die sich dem französischen Typ angeschlossen haben, fast durchweg eine Vorschrift derart besitzen. Frankreich selbst kennt sie jedoch nicht.

Wert entscheidet der russische Konsul als Einzelrichter. Das französische und englische System sehen eine Tätigkeit des Konsuls als alleinigen Richters nur für den Fall vor, daß es in einem Bezirk an Persönlichkeiten fehlt, die sich zu dem Amt eines Beisitzers eignen.

2. Im Kriminalverfahren,

welches das **russische System** überhaupt nicht geregelt hat, behält das **französische System** die im Mutterland übliche Dreiteilung der strafbaren Handlungen auch für die Konsularjurisdiktion aufrecht. Demgemäß läßt es die Uebertretungen vor dem Konsul allein in erster und zugleich letzter Instanz und die Vergehen vor dem Konsulargericht in der Besetzung, wie wir sie im Zivilverfahren kennen lernten, zur Aburteilung kommen. Für die Verbrechen hingegen ist ein Gericht des Mutterlandes zuständig. Dem Konsul liegt nur die Voruntersuchung ob.

Nach dem **englischen System** wird hingegen die ganze kriminale Gerichtsbarkeit in den Konsulargerichtsbezirken selbst erledigt. Unter völliger Ablehnung eines in Tätigkeit Tretens des Konsuls als Einzelrichters sind die im Zivilverfahren üblichen Konsulargerichte für zuständig erklärt, und nur bei ganz besonders schweren strafbaren Taten läßt England Oberkonsulargerichtshöfe in Funktion treten, die sonst als zweitinstanzliche Gerichtstribunale dienen.

B. Der Instanzenweg.

Für die Berufungen, die nach allen drei Systemen bei unbedeutenderen Prozessen ausgeschlossen sind, fungiert als zweite Instanz nach dem **französischen System** kein besonderes konsulares, sonder ein Gericht in Frankreich selbst.

Das **englische System** hingegen kennt einen besonderen Oberkonsolargerichtshof, der spez. als Appellationsgericht gegen konsularrichterliche Urteile dient.

Nach dem **russischen System** kommen die Urteile in zweiter Instanz vor ein von der Gesandtschaft gebildetes Gericht, das sich aus dem ältesten Botschaftssekretär und zwei Beisitzern zusammensetzt, die der erstere zu ernennen hat.

Während die französischen Berufungsgerichte regelmäßig noch der Kassation unterworfen sind, unterliegen die russischen und englischen zweitinstanzlichen Urteile nur dann noch dem Spruch eines hohen heimischen Gerichtshofes als dritter Instanz, wenn es sich um ein besonders hohes Streitobjekt handelt.

B. Zweiter Abschnitt:
Die Verbreitung der verschiedenen Systeme.

§ 11.

Die Organisation der belgischen Konsularjurisdiktion.

Die französischen Gesetze, die das Konsularwesen zum Gegenstand haben, bilden das Muster der meisten modernen Reglements über diese Materie[1]). Dies trifft in ganz besonderem Maße bezügl. der Organisation der Konsulargerichtsbarkeit zu; gerade auf diesem Gebiete haben sehr viele Staaten sich die französischen Einrichtungen als Muster für die Organisation ihrer Konsularjustiz dienen lassen: die meisten Mächte haben das französische System in seinen Hauptzügen übernommen[2]).

Dies können wir zunächst bei Belgien beobachten, das ja in seiner materiellen Gesetzgebung fast ganz und auch in der formellen zum Teil eine Uebereinstimmung mit Frankreich zeigt[3]), und das sich in der Organisation seiner konsularen Justiz durch ein heute noch in Geltung sich befindliches Gesetz aus dem Jahre 1859 [4]) in vielem dem französischen System angeschlossen hat. Eine Reihe Bestimmungen sind direkt den französischen Gesetzen entlehnt[5]).

Eine Abweichung, in der Belgien übrigens mit der Regelung des russischen Typs übereinstimmt, und die es auch mit anderen Staaten gemein hat, besteht darin, daß nach dem belgischen Gesetze der Konsul für Zivilprozesse mit einem geringwertigen Streitobjekt als Einzelrichter, zugleich auch als einzige Instanz zuständig ist[6]). Eine weitere belgische Besonderheit ist die, daß die Beisitzer in Ermangelung geeigneter belgischer Staatsangehöriger auch aus den Reihen angesehener ausländischer Bewohner des Konsularbezirks genommen werden können[7]). Eine entsprechende Bestimmung ist auch in der Gesetzgebung mehrerer anderer Mächte zu finden.

---

1) Oppenheim, Hdbch., S. 8.
2) Vgl. Ullmann, S. 228.
3) Lesker Löwenfeld, I, S. 182.
4) Pélissié, I, S. 231.
5) Beach Lawrence, IV, S. 154.
6) Belgisches Konsulargesetz, 1851, Art. 24 u. 26, siehe Pélissié, I, S. 274, 313.
7) Belgisches Konsulargesetz, 1851, Art. 28, siehe ebenda, S. 274.

Die belgische Berufungsinstanz ist ein hohes Gericht in Brüssel[8]).

Belgien hat übrigens im Jahre 1839 seine Konsularjurisdiktion im Orient durch ein Traktat mit der Türkei begründet[9]).

§ 12.

Die Organisation der niederländischen Konsularjurisdiktion.

Zu den Staaten, die sich als erste die Konsulargerichtsbarkeit von der Pforte vertraglich haben garantieren lassen, gehört Holland. Dieser Staat schloß in den Jahren 1612 und 1680 mit der Türkei Kapitulationen ab, durch welche die holländischen Staatsangehörigen bezügl. des Handels und der Gerichtsbarkeit den Franzosen und Engländern gleichgestellt wurden[1]). Damit befreite es sich von der Bevormundung Englands, das, obwohl es so sehr die Abhängigkeit von Frankreich bekämpft hatte, später selbst anderen Völkern seinen Schutz aufdrängte[2]).

Später kamen ähnliche Verträge Hollands mit anderen nichtchristlichen Staaten zustande[3]).

Durch ein Gesetz aus dem Jahre 1871 bildete Holland[4]) seine Konsulargerichtsbarkeit in Anlehnung an das französische System aus[5]).

Jedoch bedarf diese Feststellung einiger Einschränkungen.

Zunächst kennt das holländische Recht ebenso wie das russische und belgische eine Zuständigkeit des Konsuls als Einzelrichters auch in Zivilsachen bei geringwertigen Streitobjekten.

Die Beisitzer werden für Jahresdauer vom Gesandten, und nur in Ermangelung eines solchen vom Konsuln ernannt und können im Notfalle auch aus den Reihen der Nichtholländer bestimmt werden[6]).

Die Berufung, die nur gegen die Urteile der Konsulargerichte und auch da nur bei Objekten von bestimmter Höhe möglich ist, geht vom

8) Belgisches Konsulargesetz, 1851, Art. 31, siehe ebenda, I, S. 312. Jedoch müssen die belgischen konsularrichterlichen Urteile zur Berufung zuerst vor das Tribunal von Konstantinopel gebracht werden, dessen Entscheidungen, bis zu einem Streitobjekt von gewisser Höhe definitiv sind. Darüber hinaus unterliegen sie einem Rechtsmittel, das vor den Brüsseler Appellationshof gebracht werden muß. Siehe Belgisches Gesetz 1851, Art. 31, bei Pélissié, I. S. 312.

9) Lippmann, S. 100.

1) Lippmann, S. 79; Pédelièvre, I, S. 511, unten. Die Kapitulation von 1680 ist noch in Kraft.

2) Martens Skerst, S. 226, unten.

3) Beach Lawrence, IV, S. 140.

4) Siehe hierüber Lesker Löwenfeld, I, S. 162—63.

5) Die Dreiteilung im Strafgerichtsverfahren ist eine etwas andere als nach französischem Recht. Hierüber siehe Beach Lawrence, IV, S. 141.

ben Konsulargerichten diesseits des Kaps der Guten Hoffnung und des Kaps Horn an den Gerichtshof zu Amsterdam und von denen jenseits dieser Vorgebirge an ein holländisches Gericht auf Batavia, nämlich den dortigen raad van iustitie.

Für das Gebiet der Türkei besteht ein besonderer Appellationshof in Konstantinopel, der eine gewisse Aehnlichkeit mit den Obergerichten des englischen Typs besitzt, aber doch nicht mit diesen zu identifizieren ist. Denn abgesehen von dem beschränkteren Geltungsbereich ist er im Gegensatz zu den englischen Tribunalen kein eigentliches konsulares Gericht, vielmehr tagt er unter dem Vorsitz des Gesandten. Außer diesem gehören zu seiner Vollständigkeit zwei von diesem ernannte Beisitzer[7]).

Die holländischen konsulargerichtlichen Urteile unterliegen der Kassation beim Hohen Rat im Haag, bezw. dem höchsten Gerichtshof auf Batavia[8]).

§ 13.

Die Organisation der spanischen Konsularjurisdiktion.

Spanien, das im Orient über seine Untertanen eine Gerichtsbarkeit durch seine Konsuln seit 1782 auf Grund einer in diesem Jahre zustandegekommenen und später erneuerten Vereinbarung mit der Pforte ausübt[1]), hat im Jahre 1873 ein Reglement erlassen, in dem es seine Konsularjurisdiktion in Uebereinstimmung mit den Prinzipien organisiert, die in dem vorher geltenden, aus dem Jahre 1854 stammenden Gesetze aufgestellt worden waren[2]). Diese sind im allgemeinen die des französischen Typs.

Spanien ist in ähnlichen Punkten abgewichen, in denen auch Belgien den von Frankreich vorgezeigten Weg verlassen hat. — Beispielsweise in der eventuellen Kompetenz des Konsuls als Einzelrichters in Zivilprozessen und in der Befugnis, in Notfällen auch Nichtspanier zu Beisitzern zu ernennen[3]). —

Als zweite Instanz dient derjenge spanische Gerichtshof des Mutterlandes oder der Kolonien, der dem betreffenden Konsulardezirk am nächsten liegt[4]).

Was der spanischen Regelung noch eine besondere Bedeutung verleiht, das ist die Tatsache, daß Spanien den Fall einer Ableh-

6) Pradier Fodéré, S. 744.
7) Martens Skerst, S. 305, oben.
8) Vgl. Beach Lawrence, IV, S. 141. Jedoch sind die Urteile der Konsulargerichte in Strafrechtsangelegenheiten der Kassation nicht unterworfen. Siehe ebenda.
1) Lippmann, S. 86.
2) Martens Skerst, S. 306, Anm. 1.
3) Siehe Martens Skerst, S. 305, u. § 11 dieser Abhandlung.
4) Lesker Löwenfeld, I, S. 254.

nung des Konsuls als Richters bei Vorliegen eines gesetzlichen Rekusationsgrundes oder einer sonstigen Verhinderung vorsieht und für das Eintreten dieser Möglichkeit eine Stellvertretung in Person des ersten Sekretärs des Konsulats festsetzt. Wenn dann auch gegen diesen Stellvertreter berechtigte Ablehnungsgründe vorgebracht werden, so kann der Konsul durch einen anderen zum Ressort des Konsulats Gehörenden die sonst ihm zustehenden Funktionen ausüben lassen. Fehlt es aber im Konsulat an geeigneten Persönlichkeiten, so konstituiert der Konsul ein Gericht aus drei spanischen Staatsangehörigen; in Ermangelung geeigneter Spanier genügt es sogar, wenn der Vorsitzende spanischer Staatsangehöriger ist, die übrigen Mitglieder des Gerichtes aber aus dem Kreise der Ausländer ausgewählt werden[5]).

§ 14.

Die Organisation der portugiesischen Konsulargerichtsbarkeit.

Erst verhältnismäßig kurze Zeit befindet sich Portugal im Besitze des Privilegiums der Konsulargerichtsbarkeit. Sein diesbezügl. Vertrag mit der Türkei datiert aus dem Jahre 1843 [1]).

Die auf Grund dieses Vertrages ausgeübte Gerichtsbarkeit hat noch keine innerstaatliche Regelung erfahren. Wohl ist der portugiesischen Regierung durch ein Gesetz im Jahre 1876 die Ermächtigung zu einer solchen Regelung erteilt worden; hiervon wurde aber kein Gebrauch gemacht. Deshalb ist eine Verordnung aus dem Jahre 1869 maßgebend geblieben, in der die Konsuln ausdrücklich bis zum Erlasse gesetzlicher Bestimmungen auf die Uebung verwiesen werden, und in der ihnen außerdem anempfohlen wird, subsidiär die konsulargerichtlichen Vorschriften anderer Staaten entsprechend anzuwenden[2]).

§ 15.

Die Organisation der griechischen Konsulargerichtsbarkeit.

Griechenland hat von der Pforte die Konsulargerichtsbarkeit im Jahre 1855 zugestanden erhalten[1]).

In seiner Organisation ist auch Griechenland im wesentlichen dem französischen System gefolgt[2]). Maßgebend ist das Gesetz aus dem Jahre 1877, das später allerdings einige Abänderungen erfahren hat[3]).

5) Vgl. Martens Skerst, S. 305.
1) Lippmann, S. 101.
2) Siehe Lesker Löwenfeld, I, S. 265.
1) Lippmann, S. 101.
2) Antonopoulos, S. 113.
3) ebenda, S. 115.

Das Gesetz von 1877 schuf im ottomanischen Reich drei erstinstanzliche Gerichtshöfe mit Sitz in Konstantinopel, Smyrna und Alexandrien. Der Vorsitzende und ein Beisitzer dieser Tribunale werden von der griechischen Regierung und der andere Beisitzer vom Vorsitzenden ernannt. Jedoch ist den Konsuln die Justiz bei geringwertigen Streitobjekten und bei unbedeutenderen strafbaren Handlungen für den Bereich ihrer Bezirke geblieben. Sie haben innerhalb ihrer Kompetenz als Einzelrichter zu amtieren[4]).

Eine weitere Besonderheit hat ein Gesetz im Jahre 1893 geschaffen, das bestimmte, das jährlich zweimal in Alexandrien ein Geschworenengericht zusammentreten soll, das für alle Verbrechen zuständig ist, die in Aegypten begangen werden[5]). In den nichtägyptischen Gebieten gehören die Verbrechen gemäß dem Prinzip des französischen Typs vor ein heimisches Forum.

Der griechische konsulargerichtliche Appellationshof ist ein Tribunal in Athen[6]).

§ 16.

Die Organisation der schwedischen, norwegischen und dänischen Konsularjurisdiktion.

Schweden, das in der Türkei seit dem Vertrage von 1875 das Vorrecht der Konsulargerichtsbarkeit besitzt[1]), hat bisher noch keine allgemeinen Bestimmungen über ihre Ausübung und die dabei zu befolgende Prozedur[2]).

Norwegen hatte bis 1905 ein gemeinsames Konsulatswesen mit Schweden[4]). Auch dieses Land hat heute noch keine erschöpfende gesetzliche Regelung der konsularen Jurisdiktion.

Dänemark hingegen, das einen entsprechenden Vertrag mit der Pforte 1756 abgeschlossen hat[1]), besitzt ein Gesetz aus dem Jahre 1895[3]).

In den nichtchristlichen Staaten wohnen nur äußerst wenige Untertanen von Schweden, Norwegen und Dänemark, und infolgedessen wird die Konsulargerichtsbarkeit von diesen Ländern in so geringem Umfang ausgeübt, daß es keinen praktischen Wert hat, mich hier eingehender mit der konsulargerichtlichen Organisation dieser Staaten zu befassen[5]).

4) Pélissié, I, S. 278, 379.
5) ebenda, I, S. 379; Antonopoulus, S. 150.
6) Pélissié, I, S. 312.
1) Lippmann, S. 81.
2) Lesker Löwenfeld, II, S. 509.
3) ebenda, S. 869.
4) Vgl. ebenda, S. 870.
5) Vgl. auch Pélissié, I, S. 231. Anm.

§ 17.

Die Organisation der italienischen Konsularjurisdiktion.

Italien führt das Recht der Ausübung der Konsularjurisdiktion in der Türkei auf die Bestimmungen der Verträge zurück, welche die Staaten, aus denen das Königreich Italien gebildet wurde, — in der Hauptsache also Sardinien, Genua, Venedig, das Königreich beider Sizilien, — mit der Pforte vorher abgeschlossen hatten. In dem italienisch-türkischen Handels- und Freundschaftsvertrag aus dem Jahre 1861 wurden Italien ausdrücklich alle die Vorrechte zuerkannt, welche die erwähnten Staaten auf Grund der früheren Kapitulationen besessen hatten[1]).

In ähnlicher Weise haben Italiens gesetzliche Vorschriften über die Organisation des konsularen Gerichtswesen ihre Grundlage in den ehemaligen gesetzlichen Bestimmungen eines der Staaten, die in dem Gebiete des heutigen Italien vor Begründung dieses Staatengebildes existierten; das heute noch geltende italienische Gesetz aus dem Jahre 1866 [2]) ist inhaltlich fast ganz eine Wiedergabe des entsprechenden sardinischen Gesetzes, das im Jahre 1858 zustande gekommen ist[3]).

In dem italienischen Gesetze finden wir durchweg die dem französischen System eigentümlichen Vorschriften, aber auch die nunmehr schon des öfteres beobachteten Abweichungen — Zuständigkeit des Konsuls als Einzelrichters bei geringfügigem Streitgegenstand und Befugnis des Konsuls, in Ermangelung geeigneter Landsleute auch andere in seinem Bezirk wohnende Personen zu Beisitzern zu ernennen[4]) — wieder.

Die Berufung, die in Zivilsachen entsprechend dem französischen Typ nur bei einem Streitobjekt von bestimmtem Wert zulässig ist[5]), geht bei Urteilen der Konsulargerichte des außerägyptischen Afrikas an den Appellhof von Genua, in den übrigen Fällen an den zu Ankona[5]).

§ 18.

Die Organisation der österreichisch-ungarischen Konsularjurisdiktion

Von der Pforte hat Oesterreich sich zuerst im Wiener Friedensvertrag von 1615 das Recht erwirkt, Konsuln mit richterlicher Gewalt im türkischen Reiche anstellen zu dürfen; und dieses Recht ist

1) Lippmann, S. 97.
2) Pélissié, I, S. 231.
3) Féraud Giraud, II, S. 273.
4) italienisches Konsulargesetz, 1866, Art. 69, 77, s. Pélissié, I, S. 247 vgl. § 11 dieser Abhandlung.
5) ebenda, Art. 105, siehe Pélissié I, S. 313, siehe auch Leske Löwenfeld, I, S. 245.

m dann des öfteren, vor allem auch durch den Vertrag von Passa-
owitz — 1718 —, zuletzt noch im Jahre 1861 bestätigt worden[1]).
Die Organisation der auf Grund dieser Verträge in der Türkei
nd auf Grund ähnlicher Traktate in anderen orientalischen Staa-
n ausgeübten konsularen Jurisdiktion fußt auf dem österreichischen
esetze aus dem Jahre 1891 und auf dem ungarischen vom selben
ahre[2]). Von der Zeit des sogenannten staatsrechtlichen Aus-
leiches im österreichischen Reiche — 1867 —, d. h. von der Begrün-
ung der zwei unabhängigen Staaten Oesterreich und Ungarn an
atte der letztere Staat bis zum Jahre 1891 einer Regelung der
onsularjurisdiktion entbehren müssen; und es waren im Wider-
ruch mit der Souveränität Ungarns die Angehörigen dieses Staa-
s bezügl. der Konsulargerichtsbarkeit völlig den österreichischen
esetzen unterworfen gewesen[3]).
Das Jahr 1891 brachte hier die Besserung durch die beiden er-
ähnten Gesetze, die zur gleichen Zeit, nämlich am 1. Januar 1898[4]),
t Wirksamkeit getreten sind, und die inhaltlich auch fast vollständig
bereinstimmen[5]).
Nach diesen Gesetzen steht die erstinstanzliche Konsulargerichts-
rkeit den Konsularämtern als Konsulargerichten zu[6]).
Ihre Organisation ist dem gemeinsamen Minister des Aeußeren
n Einverständnis mit beiden Regierungen im Wege der Verord-
ung vorbehalten. Dabei ist auch die Bildung richterlicher Organe
us den Konsuln zusammen mit Laienbeisitzern vorgesehen[7]).
In Strafsachen sind die Konsularämter nur für Uebertretungen
ständig. Die Berufung geht vor das Konsularobergericht. Bei
ergehen haben die Konsularämter ebenso wie bei Verbrechen
ur die Voruntersuchung zu führen und dann den Beschuldigten mit
n Untersuchungsakten und Beweisstücken auf einem nationalen
chiff nach einem inländischen Hafen transportieren zu lassen. Die
burteilung der Vergehen und Verbrechen erfolgt dann vor der
mpetenten inländischen Strafbehörde[8]).
Während die österreichisch-ungarische erste Instanz in etwa an
as französische System erinnert, klingt der weitere Instanzenweg,
r vorher ebenfalls in Nachahmung des französischen Systems ge-

1) Vgl. Lippmann, S. 80/81.
2) Schwartz, S. 266.
3) cf. Schwartz, S. 268; vgl. hierüber auch Pélissié, I, S. 279.
4) Malfatti di Monte Tretto, I, S. 678. Anm.
5) Schwartz, S. 266.
6) ebenda, S. 269.
7) Schwartz, S. 271. unten.
8) Malfatti di Monte Tretto, I, S. 492—493.

regelt war[9]), heute an den englischen Typ an. Wir sehen al Pendant zu den soupreme consular courts ein kaiserlich königlic österreichisches und königlich ungarisches Konsularobergericht, das ebenso wie eins von den ersteren in Konstantinopel tagt und ebens wie jene die zweite — zugleich aber auch die letzte — Instanz fü das Gebiet der Konsularjurisdiktion bildet[10]).

Der Geltungsbereich des österreichisch-ungarischen Obertribu nals erstreckt sich auf den ganzen Umfang der Gebiete, in dene Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, während England mehrer derartige Gerichtshöfe konstituiert hat.

Völlig anders wie in England ist auch die Besetzung nach der österreichisch-ungarischen Gesetzen. Es gehört dem österreichische Oberkonsulargericht nicht der Konsul in Konstantinopel an – wi dies bei dem englischen Forum doch wenigstens regelmäßig der Fal zu sein pflegt —, vielmehr setzt es sich aus solchen Beamten zusam men, die entweder schon 10 Jahre sich in der Ausübung der Konsu largerichtsbarkeit praktisch betätigt haben oder doch nach den hei matlichen Vorschriften die Befähigung zum Richteramte besitzen und zwar besteht er aus einem Präsidenten, der abwechselnd öster reichischer und ungarischer Staatsangehöriger sein soll, und ferner aus je einem österreichischen und ungarischen Oberrichter[11]).

Das Obergericht hat ferner auch noch Kompetenzkonflikte de untergeordneten Gerichte zu entscheiden und kann auch auf Ansuche einer Partei, auf Antrag eines verhinderten Konsulargerichtes oder aus Zweckmäßigkeitsgründen an Stelle der eigentlich zustän digen Konsulargerichte ein anderes delegieren[12]).

§ 19.

Die Organisation der Konsularjurisdiktion in den Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben durch Vermittelung der russischen Regierung im Jahr 1830 den Abschluß eines ihnen sehr vorteilhaften Traktats

9) Vgl. Schwartz, S. 268. Bis zum Jahre 1855 hatte die kaiserlic königlich Internuntiatur in Konstantinopel das Obergericht für Appella tionen in der Konsularjurisdiktion gebildet. In diesem Jahre aber wurd der Instanzenweg nach dem Inland eingeführt, und als zweite Instanz dien ten österreichische Oberlandesgerichte. Vgl. Malfatti di Monte Tretto, I, S 678. Anm.

10) Schwartz, S. 268.

11) Diese Zahl beruht auf einer ministeriellen Verordnung. Die Zah als solche ist im Gesetz nicht festgelegt.

Zu dem Gericht gehört auch noch ein Sekretär, der unter bestimmte Voraussetzungen auch einen der Richter vertreten kann. Vgl. Schwartz S. 270 f.

12) Vgl. Schwartz, S. 273.

it der Pforte durchgesetzt[1]). Die Organisation der in esem Vertrag den Vereinigten Staaten in der Türkei nd durch ähnliche Verträge auch in anderen nichtchristlichen ändern zugestandenen Konsulargerichtsbarkeit stützt sich auf den ongreßakt vom Jahre 1860. Auch sie erinnert in vielem an den anzösischen Typ. Jedoch kennen auch die Vereinigten Staaten ein ätigwerden eines konsularen Einzelgerichts, ebenso wie in Kri- inal- so auch in Zivilsachen, letzteres dann, wenn der Streitgegen- and an Wert unter einer bestimmten Höchstgrenze bleibt. Diese t mit Rücksicht auf die amerikanischen Verhältnisse höher bemessen, s bei den Staaten Europas. Ferner ist der Konsul als alleiniger ichter zuständig, wenn die zu verhandelnde Sache rechtlich keine chwierigkeiten mit sich bringt.

Das Konsulargericht zählt in Zivilsachen zwei bis drei, in Kri- inalangelegenheiten mindestens einen vom Konsul auszuwählen- en Beisitzer. Es entscheidet sogar auch über die strafbaren Hand- ngen, die nach der französischen Dreiteilung unter den Begriff erbrechen fallen und im französischen System bei einem Heimats- richt zur Aburteilung kommen, muß aber dann, wenn es sich um it Todesstrafe bedrohte Verbrechen handelt, mindestens 4 Bei- zer haben. Bei den geringfügigeren strafbaren Handlungen ent- heidet der Konsul allein.

Wenn die zivilrechtlichen Entscheidungen der Konsulargerichte it Einstimmigkeit erfolgt sind, so sind sie nicht anfechtbar, ebenso ie es gegen die Entscheidungen des Konsuls als Einzelrichters erufungen nicht gibt. Die strafrechtlichen Urteile, die der Konsul lein erläßt, können nur dann angefochten werden, wenn die er- nnte Strafe den Betrag von 100 Dollar oder den Zeitraum von) Tagen übersteigt. Gegen die strafrechtlichen Urteile des Kon- largerichts kann natürlich auch Berufung eingelegt werden.

Wenn der Konsul sich mit seinen Beisitzern über die zu verhän- ngende Strafe nicht einigen kann, ferner dann, wenn es sich um ein it Tod bedrohtes Verbrechen handelt, so hat der Konsul die Sache n den Gesandten zur definitiven Entscheidung weiterzugeben[2]).

§ 20.

Die Organisation der deutschen Konsularjurisdiktion.

Auch das deutsche Reich, mit dessen konsulargerichtlicher Orga- sation wir uns in folgendem etwas eingehender beschäftigen ollen, ist bei dieser in vielem dem französischen System gefolgt, ne damit jedoch dessen Einrichtungen ohne weiteres auf seine

1) Martens Skerst, S. 257.
2) Vgl. hierüber Reichstag 1879, S. 588 B 6, und S. 589 C 6.

konsulare Jurisdiktion zu übertragen. Im Gegenteil, Deutsch land hat die in seinen übrigen Gesetzen zutage getretenen Rechtsan schauungen auch bei der Organisation seiner Konsulargerichtsbarkei maßgebend sein lassen und ist deshalb des öfteren von seinem Vor bild abgewichen.

Das alte deutsche Reich hat als solches bei anderen Mächten Konsuln überhaupt nicht gehabt[1]), infolgedessen auch eine Konsular jurisdiktion nie ausgeübt; und es blieb Preußen vorbehalten, in deutschen Reiche zuerst mit dem Orient bezügl. der Verleihung des Vorrechts einer konsularen Gerichtsbarkeit in Verbindung zu tre ten und den Grundstein für die heutige deutsche Konsularjurisdik tion zu legen .

Schon im Jahre 1718 hatte Preußen mit der Pforte Verhand lungen aufgenommen und versucht, den Abschluß eines Vertrages durchzusetzen, der ihm ähnliche Vorrechte gewähre, wie sie sich vorhe schon Frankreich, England und andere Staaten gesichert hatten.

Der erstrebte Vertrag kam aber erst unter Friedrich dem Großen im Jahre 1761 zustande[2]).

Dieses Traktat sicherte allen Angehörigen der preußischen Mo narchie dieselbe Immunität zu, welche die Untertanen der anderen befreundeten Mächte genossen[3]). Die Zivilgerichtsbarkeit gewährt es aber auch noch ausdrücklich[4]). Wenn auch die Kriminalgerichts barkeit nicht besonders zugestanden wurde, so durfte Preußen sie doch schon ohne weiteres auf Grund der in dem Vertrage von 1761 ent haltenen Meistbegünstigungsklausel ausüben[5]). Diese Berechtigung konnte es aber außerdem auch noch daraus herleiten, daß die musel manische Gesetzgebung die Verfolgung der strafbaren Handlungen nicht anders wie einen Zivilprozeß betrachtete[6]). Dies dürfte wohl auch der Grund gewesen sein, weshalb eine ausdrückliche Erteilung der Erlaubnis der Ausübung konsularer Strafgerichtsbarkeit nicht mehr für nötig befunden wurde, nachdem die Zivilgerichtsbarkeit zugestanden war. Der Vertrag von 1761 ist im Jahre 1840 er neuert und auf alle Staaten des inzwischen gegründeten Zollvereins ausgedehnt worden. Art. 1 dieses neuen Vertrages setzte fest, daß alle die der preußischen Monarchie von der Türkei 1761 zugestan denen Vergünstigungen in Zukunft allen Staaten gewährt werden sollten, die zum Zollverein gehörten[7]).

1) König, I, S. 4.
2) Lippmann, S. 82.
3) Art. 4 des Vertrages von 1761, bei Fleischmann, S. 253.
4) Art. 5. Satz 1, ebenda, S. 254.
5) Vgl. Lippmann, S. 84. Anm.
6) Beach Lawrence, IV, S. 129.
7) Siehe dies bei Martens et Cussy, V, S. 79.

Das 1840er Traktat erhielt dann eine neue Auflage durch den 862 zwischen dem Zollverein und der Hohen Pforte abgeschlossenen andels- und Schiffahrtsvertrag[8]).

Auch die heutigen konsulargerichtlichen Beziehungen unseres eutschen Reiches zur Pforte fußen noch völlig auf den Bestim- ungen des preußisch-türkischen Vertrages aus dem Jahre 1761. enn durch den deutsch-türkischen Freundschafts-, Handels- und chiffahrtsvertrag aus dem Jahre 1890 sind die Bestimmungen des raktats von 1761, soweit sie nicht mit der 1890er Uebereinkunft in iderspruch stehen, mit zahlreichen und wichtigen Erweiterungen uf das deutsche Reich ausgedehnt worden[9]).

Durch ähnliche Verträge ist auch in anderen nichtchristlichen taaten eine deutsche Konsulargerichtsbarkeit begründet, im ganzen esitzt das deutsche Reich heute 23 Jurisdiktionskonsulate[10]).

Eine innerstaatliche Regelung des preußischen Konsulats- und amit auch des Konsulargerichtswesens brachte das Jahr 1865.

Der norddeutsche Bund übernahm bei seiner Regelung des onsularwesens in seinem Gesetz betreffend die Organisation der undeskonsulate — 1867 — bezüglich der Konsulargerichtsbarkeit ie preußischen Bestimmungen. Er setzte nämlich fest, daß das preu- ische Gesetz innerhalb des Bundes solange Geltung haben sollte, bis in neues Reglement über diese Materie erlassen würde[11]).

Dieses Bundesgesetz, das ebenso wie die übrigen Gesetze des orddeutschen Bundes vom deutschen Reich als Reichsgesetz über- ommen wurde[12]), bildete zuerst auch für das deutsche Reich die rundlage der Organisation der Konsulargerichte.

Als aber im ersten Jahrzehnt des Bestehens des neuen Reiches as ganze formelle Recht einheitlich und neu geregelt wurde und n ganzen zehn große Reichsgesetze entstanden, da wurde auch das onsulargerichtswesen einer Reorganisation unterzogen, und es rhielt 1879 durch Reichsgesetz eine ganz neue gesetzliche Grund- age[13]).

Aber die Neugestaltung des Zivilrechts durch Herausgabe des ürgerlichen Gesetzbuches und der Nebengesetze machte schon ziemlich ald eine abermalige Revision erforderlich, und es kam das Gesetz ber die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 zustande, das eute im deutschen Reich in Geltung ist[14]).

---

8) Beach Lawrence, IV, S. 150/51.
9) Siehe v. Liszt, S. 129 u. Art. 24 des Vertrages von 1890, bei leischmann, S. 253.
10) Gareis, S. 136.
11) Martens Skerst, S. 300.
12) Vgl. Einführungsgesetz, § 2 zur Reichsverf.
13) Vgl. Brauer, S. 4.
14) Vgl. Reichstag 1900, S. 2817.

Nach diesem Gesetz ist das deutsche Konsulargerichtswesen wie folgt organisiert:

Als ausübende Faktoren kommen der hier vom Reichskanzler zu ermächtigende Konsul, das Konsulargericht und das Reichsgericht in Betracht[15]).

Die Zuständigkeit des Konsuls erstreckt sich in der Fassung des Gesetzes auf die sonst den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen[16]), die des Konsulargerichts auf die sonst zur Zuständigkeit der Landgerichte in erster Instanz und der Schöffengerichte gehörenden Angelegenheiten, dann aber auch auf die Verhandlung und Entscheidung über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Konsuls in Strafsachen[17]). Das Reichsgericht endlich ist kompetent für Beschwerden und Berufungen in den von dem Konsul oder dem Konsulargericht verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen, auch ist es zweite Instanz für die Entscheidungen des Konsulargerichtes in Strafsachen[18]). Außerdem bleiben Reichsgericht und Schwurgericht zuständig für diejenigen Verbrechen, die nach der Strafprozeßordnung in erster Instanz der Aburteilung vor diesen Gerichten unterstehen.

Wenn wir die Zuständigkeit der einzelnen Gerichte nach dem von uns bei Schilderung der drei Systeme angewandten Schema auseinander legen, so kommen wir dabei auf Grund der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen zu folgendem Ergebnis:

Bei zivilen Streitigkeiten kennt das deutsche Recht in der ersten Instanz auch ein Tätigwerden des Konsuls als Einzelrichters bei Prozessen bei einem Gegenstand von geringem Wert, — die Höchstgrenze beträgt Mk. 600, ist also hier in Nachahmung des russischen Typs wie Belgien, Holland, Italien etc. vom französischen Vorbild abgewichen. In einigen Ausnahmefällen, meist solchen, die entweder besonders einfach oder geringfügig sind, oder die eines beschleunigten Verfahrens bedürfen, hat der Konsul auch ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes als Einzelrichter zu fungieren[19]).

---

15) § 7, I u. VI, des Konsulargerichtsbarkeitgesetzes. Siehe dies bei Zorn, Konsulargesetzgebung S. 418 ff.

16) § 7 I, ebenda.

17) § 10, ebenda.

18) § 14, ebenda.

Die in diesem § enthaltenen Bestimmungen über die freiwillige Gerichtsbarkeit interessieren uns hier nicht, da wir unter dem Begriff Konsulargerichtsbarkeit nur die dem Konsul ausnahmsweise zustehende streitige Gerichtsbarkeit verstehen. Die freiwillige Gerichtsbarkeit besitzen ja in gewissem Umfange alle Konsuln.

19) Hauptsächlich bei Miet- und gewissen Dienststreitigkeiten, bei Ansprüchen aus Wildschaden, außerehelichem Beischlaf, bei Viehmängelstreitigkeiten usw., dann auch in Konkursfragen. cf. G. V. G. § 23.

In den übrigen zivilrechtlichen Streitigkeiten einschließlich derer mit einem Objekt nicht vermögensrechtlicher Natur tritt das kollegiale Konsulargericht zusammen, das außerdem aber auch in einigen wenigen gesetzlich besonders bestimmten Fällen auch dann zuständig ist, wenn der Streitgegenstand einen Wert von 600 Mk. nicht erreicht[20]).

In strafrechtlichen Fällen ist das Konsulargericht in Abweichung vom französischen Typ nicht nur für Vergehen, sondern auch für alle Uebertretungen, ja selbst für einige Verbrechen zuständig, nämlich die von jugendlichen Personen begangenen, und diejenigen, auf welche eine Strafe bis zu 5 Jahren Zuchthaus angedroht ist, dann auch noch für einzelne namentlich benannte Verbrechen[21]).

Der Konsul als solcher wird im Strafprozeß allein nur in einigen Fällen außerhalb der Hauptverhandlung als sog. beschließendes Gericht tätig[22]).

Die der Aburteilung vor dem Konsulargericht nicht unterworfenen Verbrechen gehören vor die nach dem Gerichtverfassungsgesetze und den Prozeßordnungen für sie zuständigen Gerichte des deutschen Reiches. Beim Vorliegen des Verdachtes eines solchen Verbrechens hat der Konsul die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, Untersuchungshandlungen aber nur in soweit vorzunehmen, als Gefahr im Verzuge ist oder das Erscheinen notwendiger Zeugen in der Verhandlung vor dem zuständigen Gericht nicht oder nur schwer möglich ist. Die Akten sind mit dem Angeklagten der Staatsanwaltschaft des zuständgen Gerichts bezw. dem Oberreichsanwalt einzusenden[23]).

Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul und aus den von ihm ernannten Beisitzern, denen ein unbeschränktes Stimmrecht zusteht[24]). Ihre Zahl beträgt für den Zivilprozeß und für den Strafprozeß bei Angelegenheiten, die im allgemeinen der Zuständigkeit

---

20) Vgl. die diesbezügl. Bestimmungen aus dem R. B. G., dem H. G. B. (z. B. § 72) u. a. Reichsgesetzen.

21) z. B. Schwere Fälle von Diebstahl, Hehlerei, Betrug, Unzucht mit Kindern usw. cf. G. V. G. §§ 73/74.

22) Jedoch wird den Konsuln in zwei Fällen auch die Qualität eines erkennenden Gerichtes zuerkannt. Vgl. beispielsweise St. P. O. § 211.
Die vom Konsul erlassenen Entscheidungen unterliegen einer Beschwerde, die beim Konsulargericht zur Verhandlung kommt.

23) Konsulargerichtsbarkeitgesetz, § 55. Bei Zorn, Konsulargerichtsgesetzgebung, S. 418 ff.

24) § 11, ebenda. Jedoch schreibt dieser § vor, daß die Beisitzer — abgesehen von zweiinstanzlichen Verhandlungen des Konsulargerichts — nur an der mündlichen Verhandlung und an den im Laufe oder auf Grund dieser Verhandlung ergehenden Entscheidungen teilnehmen.

der Schöffengerichte unterstehen, zwei[25]), in den anderen strafrechtlichen Prozessen aber vier[26]). Die Stellung der Beisitzer kann mit derjenigen der Schöffen verglichen werden[27]).

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten darf der Konsul bei Unmöglichkeit der Zuziehung von Beisitzern auch allein Recht sprechen, und in Strafsachen genügen 2 Beisitzer, wenn die Zuziehung von vieren nicht ausführbar ist[28]). In Strafsachen ist also die Bildung eines Kollegialgerichtes im Gegensatz zum französischen Rechte unerläßlich. Der Konsul ernennt jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres aus der Zahl der achtbaren Gerichtseingesessenen nach freiem Ermessen[29]) vier Beisitzer und zwei Stellvertreter. Diese haben der Berufung Folge zu leisten, es sei denn, daß sie einen triftigen Rekusationsgrund vorbringen können. In Ermangelung achtbarer Gerichtseingesessenen dürfen auch sonstige achtbare Einwohner des betreffenden Bezirks zu Beisitzern ernannt werden[30]).

Die zweiteInstanz bildet sowohl in Zivil- als auch in Kriminalangelegenheiten das Reichsgericht[31]). Eine dritte Instanz kennt das deutsche Recht nicht.

Nun ist schon seit langem für Deutschland die Errichtung eines besonderen zweitinstanzlichen Gerichtshofes für die Konsulargerichtsbarkeit geplant, der an Stelle des Reichsgerichts das Obergericht der konsularen Rechtspflege werden soll, und es liegt auch schon ein fertiger, übrigens viel bekämpfter[32]) Entwurf vor, der sich mit der Begründung eines derartigen Forums befaßt.

Nach diesem Entwurf soll die nach dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetz begründete zweitinstanzliche Zuständigkeit des Reichsgerichts auf den in Berlin zu errichtenden „Kolonial- und Konsulargerichtshof" übertragen werden[33]). Dieser soll sich aus zehn vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats zu ernennenden Mitgliedern destens die Hälfte — darunter der Präsident — kein anderes Amt zusammensetzen, die das 35. Lebensjahr vollendet und die Befähigung zum Richteramte erlangt haben müssen, und von denen min-

25) Also bei Uebertretungen, bei Vergehen, welche mit höchstens 3 Monaten Gefängnis oder 600 Mk. Geldstrafe bedroht sind, ferner bei Privatklagen aus Beleidigung und Körperverletzung und bei den einfachen Fällen der Vergehen gegen das Vermögen, wenn das Objekt der strafbaren Handlung den Wert von Mk. 150 nicht übersteigt. Siehe G. V. G., § 27.

26) Konsulargerichtsbarkeitsgesetz § 8.

27) Vgl. Goes, S. 530; Brauer, S. 75.

28) Konsulargerichtsbarkeitgesetz, § 9.

29) Siehe Goes, S. 530.

30) Konsulargerichtsbarkeitgesetz, § 12.

31) ebenda, § 14.

Ueber das Konsulargericht als Beschwerdegericht s. Anm. 6 zu diesem Paragraphen unserer Abhandlung.

32) Vgl. die Schrift von Perels.

Uebrigens ist inzwischen dem Bundesrat ein neuer Entwurf zugegangen.

33) § 12 I, des Entwurfes bei Perels, S. 36, s. auch § 12 II.

bekleiden darf und auf Lebenszeit ernannt sein oder einem Oberlandesgerichte oder einem Gerichte höherer Ordnung angehören muß[34]). Der Rest des Gerichtshofes soll aus solchen Mitgliedern bestehen, die gleichzeitig ein anderes Amt im Reiche oder in einem Bundesstaate bekleiden, und die dann auf die Dauer des sonst von ihnen bekleideten Amtes zu ernennen sind[35]). Bei der Ernennung sollen nach der Begründung des Entwurfes solche Beamte bevorzugt werden, die durch ihre anderweitige dienstliche Tätigkeit in lebendiger Berührung mit den Rechtsverhältnissen der Schutzgebiete und Konsulargerichtsbezirke stehen[36]).

Der Gerichtshof soll in einer Besetzung von 5 Mitgliedern — mit Einschluß des Vorsitzenden — seine Entscheidungen fällen, von diesen Mitgliedern sollen mindestens drei zu der Gruppe der auf Lebenszeit Ernannten gehören[37]).

Dieser geplante Kolonial- und Konsulargerichtshof erinnert uns an die englischen supreme consular courts. Und in der Tat beschreitet die deutsche Gesetzgebung den durch das englische System vorgezeichneten Weg insofern, als sie als zweite Instanz in Zukunft nicht mehr ein für die heimische Gerichtsbarkeit zuständiges Gericht des Mutterstaates fungieren lassen, sondern ein besonderes Tribunal errichten will, das speziell und nur ein Organ der Konsulargerichtsbarkeit und von der übrigen Justiz völlig abgeschlossen sein soll. Der in Aussicht genommene deutsche Gerichtshof unterscheidet sich aber von den englischen ganz abgesehen davon, daß er nicht wie diese im Orient, sondern im Mutterland seinen Sitz haben soll, noch wesentlich dadurch, daß er zum größeren Teil mit Richtern, wie sie in gewöhnlichen Gerichten verwandt zu werden pflegen, und für den Rest mit Beamten, die wenigstens dieselbe Vorbildung haben, besetzt ist, während die englischen supreme consular courts ein typisch konsulares Organ sind und wenigstens regelmäßig von den Generalkonsuln und zwei Laienbeisitzern gebildet werden. Ferner ist das deutsche Tribunal zugleich auch als Oberkolonialgericht gedacht. Der Gesetzesentwurf sieht nämlich vor, daß durch kaiserliche Verordnung auch die nach dem Schutzgebietgesetz begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts dem zu errichtenden Gerichtshof für bestimmte Schutzgebiete und in bestimmtem Umfange übertragen werden kann[38]).

34) §§ 4, 5, II, ebenda.
35) § 5 I, ebenda.
Perels bekämpft besonders diese Bestimmung als eine Durchbrechung des Prinzips der Unabsetzbarkeit und Unabhängigkeit der Richter. Siehe Perels, S. 11ff.
36) Siehe ebenda, S. 12.
37) § 7 des Entwurfes, bei Perels.
38) § 13, ebenda.

C. Dritter Abschnitt:
Die Kritik der verschiedenen Systeme.

1.) Das französische System.

§ 21.

Die erste Instanz des französischen Systems.

Die französische Konsulargesetzgebung ist von Zorn als die entwickelteste bezeichnet worden, die überhaupt existiert[1]), und auch die gesetzgebenden Faktoren der meisten Kulturstaaten müssen von der erstklassigen Qualität der gesetzlichen Regelung des französischen Konsularwesens überzeugt gewesen sein; denn diese ist ja fast allen modernen Konsularreglements als Vorbild zugrunde gelegt worden[2]).

Wie besonders die französische Organisation der Konsularjurisdiktion vielen anderen Staaten als Muster gedient hat, das haben wir im vorigen Abschnitt festgestellt; und aus dieser Tatsache wird ersichtlich, welch eine hohe Bewertung speziell auch der Organisation der französischen Konsulargerichtsbarkeit allenthalben zuteil geworden ist. Einige Nationen haben aber doch in der Organisierung ihres Konsulargerichtswesens kaum etwas Gemeinsames mit der französischen aufzuweisen, und andere wiederum, die zwar im allgemeinen Frankreich nachgeahmt haben, sind doch in einigen wichtigen Punkten von ihrem Vorbild abgewichen.

Die im allgemeinen so gute Beurteilung hat also nicht überall in gleichem Umfange Platz gegriffen. Daraus scheint man mir den berechtigten Schluß ziehen zu dürfen, daß auch die französische Organisation Mängel aufzuweisen hat und verbesserungsfähig ist.

Die vorhandenen Mängel wollen wir zugleich mit den Vorzügen des französischen Systems im folgenden festzustellen versuchen.

Als eigentliche konsulargerichtliche Organe treten uns beim französischen Typ der Konsul als Einzelrichter und das kollegiale Konsulargericht entgegen, das dem Schöffengericht im Sinne unseres deutschen Prozeßrechtes entspricht.

Bezüglich dieses Konsulartribunals könnte man zunächst Bedenken dagegen haben, daß die zur vorschriftsmäßigen Besetzung dieses Gerichtshofes erforderlichen Laienrichter durch den Vorsitzenden des Tribunals selbst bestimmt werden, und annehmen, daß dadurch einer parteilichen Rechtsprechung Vorschub geleistet werde.

---

1) Zorn, Konsularrecht, S. 420.
2) Oppenheim, Hdbch., S. 8.

Diese Bedenken halte ich für voll berechtigt. Denn wenn der Konsul es in der Hand hat, das von ihm zu konstituierende Gericht völlig nach seinem Ermessen zu besetzen, so besteht die größte Gefahr, daß er sich solche Leute auswählt, die sich leicht beeinflussen lassen, und die in Ermangelung von Selbstbewußtsein und Energie es nicht wagen, eine Meinung zu äußern, welche zu der des Konsuls in Widerspruch steht, und die deshalb schließlich nur die Rolle des sog. „Stimmviehs" spielen. Auch ist es klar, daß der Ruf eines Tribunals und das Vertrauen, das die Parteien und überhaupt das Publikum zu den Gerichten haben sollen, sicherlich doch sehr beeinträchtigt werden, wenn einem Gerichte Beisitzer angehören, die sich in Abhängigkeit von ihrem Vorsitzenden befinden. Schließlich wird auch der wirkliche Zweck eines kollegialen Gerichts völlig illusorisch gemacht, wenn für einen der mitwirkenden Richter die Möglichkeit besteht, sich als Mitrichter solche Personen zu wählen, die doch seiner Ansicht unbedingt beistimmen. Dann wäre es doch noch besser, den Konsul überhaupt allein urteilen zu lassen, anstatt mit Beisitzern, die unter Umständen nicht zu praktischer und entscheidender Mitarbeit, sondern nur zur Wahrung der äußeren Form, also der Dekoration halber dem Gerichte angehören, und denen damit die rechtliche und sittliche Autorität fehlt[3]).

Die hier gegen das französische System erhobenen — übrigens in gleicher Weise auch gegenüber dem englischen berechtigten — Vorwürfe erhalten dadurch noch eine breitere Grundlage, daß die von dem Konsul zu treffende Auswahl fast ganz in dessen freies Belieben gestellt ist. Das freie Ermessen wird dadurch kaum beeinträchtigt, daß das Gesetz dem Konsul vorschreibt, die Beisitzer aus den Reihen der angesehenen, der „notablen" Landsleute zu nehmen. Denn hiermit schafft es einen äußerst dehnbaren Begriff, der sich auf die verschiedenste Weise interpretieren läßt[4]).

Die Mißstände, welche die Ernennung der Beisitzer durch den Konsul mit sich bringt, haben auch die französischen Gemeinden im Orient selbst empfunden, und sie haben schon des öfteren Klage darüber erhoben, daß der Konsul dadurch, daß er die Beisitzer, welche mit ihm das Tribunal bilden, selbst ernennt, eigentlich allein die Rechtsprechung ausübten[5]).

Wenn wir uns nun aber auf den Standpunkt der französischen Gesetzgeber stellen und uns mit der dort gegebenen Art der Zusammensetzung der Konsulargerichte abfinden wollten, so müßten wir

3) Auf Grund ähnlicher Erwägungen fordert F. v. Martens die Ausübung der Konsularjurisdiktion durch konsulare Einzelgerichte. Siehe Martens Skerst, S. 313 u. 286.

4) cf. auch Martens Skerst, S. 287.

5) Siehe Oppenheim, Hdbch., S. 166.

das zum mindesten verlangen, daß die Ernennung der Beisitze durch die Konsuln jeweils mit Wirkung für eine längere Frist etwa für Jahresdauer, nicht aber für die einzelne Verhandlung stattfände. Denn einerseits können die Beisitzer sich bei längerer Amtsdauer eine gewisse Erfahrung und Praxis aneignen, anderer seits ist dann dem Konsul die Möglichkeit genommen, für jeden einzelnen Fall einen ihm gerade besonders geeignet und angenehm erscheinenden Beisitzer auszuwählen.

Frankreich ist ja 1836 für die Strafgerichtsbarkeit unter Ab änderung einer früher bestehenden anderen Bestimmung auch in dem Sinn verfahren, während für die zivile Gerichtsbarkeit nach dem Gesetz aus dem Jahre 1778 die Beisitzer noch für jede Verhand lung besonders ernannt werden.

In dieser Beziehung ist Deutschlands Regelung lobend hervor zuheben. Denn dadurch, daß es unter Abweichung vom französischen System für das zivile Verfahren ebenso wie für das kriminelle die Vornahme der Wahl der Beisitzer durch den Konsul jeweils mit Wirksamkeit für die Dauer eines Jahres vor schreibt, ist jedenfalls für die Unparteilichkeit und Autorität der Ge richte in höherem Maße eine Gewähr geleistet, als durch die dem jedesmaligen Belieben des Konsuls vollen Spielraum lassende französische Bestimmung.

In sehr vernünftiger Weise sind nach meiner Ansicht auch die Niederlande, die wir ja auch als zur „französischen Gruppe" ge hörend kennen lernten, von der Regelung der Führerin dieser Gruppe abgewichen. Sie lassen nämlich die Beisitzer nicht durch den Konsul ernennen, sondern durch den Gesandten. Wenn auch dieser im allgemeinen die Landsleute seines Bezirkes nicht so genau kennt, wie der Konsul, der infolge seines Amtes mehr mit dem Publikum in Berührung kommt, so erscheint mir diese Regelung immerhin als ein gangbarer Ausweg zur Vermeidung der Uebel stände, welche die Ernennung durch den vorsitzenden Richter mit sich bringt[6]).

Bei der Beratung des französischen Gesetzes wurde u. a. auch in Erwägung gezogen, jeweils die ältesten französischen Ansiedler eines Bezirks das Amt der Beisitzer ausüben zu lassen[7]). Doch mit Recht wendet man dagegen ein, daß es nicht angehe, daß allein das Alter und damit der Zufall den Ausschlag für die Bekleidung eines so wichtigen Amtes geben, und daß womöglich altersschwache

6) Das deutsche Reich hat die Besetzung seiner Schöffengerichte der Will für des vorsitzenden Amtsrichters dadurch entzogen, daß es für die Auswahl der Schöffen ein Auslosungsverfahren anordnete, auf das der Amtsrichter in gar keiner Weise einwirken kann; vgl. G. V. G., Tit. IV.

7) Siehe dies bei Féraud Giraud, II, S. 390; Dalloz, XII S. 296, No. 90.

zur Erfüllung der Funktionen ganz unfähige Personen an der Rechtsprechung partizipieren.

Ebensowenig wie das Alter dürfen natürlich die Bedeutung der Lebensstellung oder gar die Höhe des Einkommens oder Vermögens für die Besetzung der Beisitzerposten maßgebend sein.

Es besteht die weitere Möglichkeit, die Beisitzer durch die in den einzelnen Bezirken ansässigen Staatsangehörigen wählen zu lassen, wie dies beispielsweise Rußland angeordnet hat.

Auch diese Möglichkeit hat bei Beratung des Gesetzes von 1836 zur Debatte gestanden, doch wurde dagegen vorgebracht, daß ein besonderes Wahlgesetz nötig wäre, dessen Regelung die größten Schwierigkeiten verursachen würde. Denn diejenigen, welche die gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen hätten, würden, wie es damals hieß, nicht in der Lage sein, die Zustände der Länder kennen zu lernen, für welche das Gesetz Geltung haben sollte[7]).

Diesen Einwand kann ich nicht als stichhaltig ansehen. Freilich würde zur Abfassung eines Gesetzes betreffend die Wahl von Beisitzern für die Konsulargerichte es für die Gesetzgeber unumgänglich nötig sein, mit den Verhältnissen in den Konsulargerichtsbezirken vertraut zu sein.

Dasselbe Bedenken wie das oben vorgebrachte liegt schließlich aber bei allen für die Konsularbezirke und ebenso auch für die Kolonien zu erlassenden Gesetzen vor, und nicht nur da: wenn heute beispielsweise unser deutscher Reichstag ein Gesetz über die Entwässerung der Gebiete des Niederrheins erlassen sollte, so wäre auch nicht jeder Abgeordnete, dessen Stimme nachher bei der Abstimmung entscheidend in die Wagschale fällt, in der Lage, die besonderen Zustände, für die das Gesetz berechnet wäre, kennen zu lernen und da nach die Opportunität des Gesetzes beurteilen zu können. In solchen Fällen haben die maßgebenden Persönlichkeiten eben nach den schriftlichen und mündlichen Darlegungen glaubwürdiger und urteilsfähiger Sachverständiger sich ihre Ansicht zu bilden. Und in unserem speziellen Fall könnten sich die Mitglieder von Regierung und Parlament ohne allzugroße Schwierigkeiten über die Verhältnisse in den Konsulargerichtsbezirken informieren, ohne daß jedes einzelne dort gewesen wäre, zumal den Konsuln eine weitgehende Berichtserstattungspflicht über die Zustände in ihren Bezirken obliegt.

Während also das Moment, das gegen die Wahl der Beisitzer durch die Kolonie der Landsleute vorgebracht worden ist, uns nicht davon überzeugt hat, daß der Einführung einer solchen Wahl unüberwindbare Schwierigkeiten entgegenstehen, so sprechen auf der anderen Seite verschiedene Umstände für die Zweckmäßigkeit einer derartigen Besetzung der Konsulargerichte.

Zunächst fallen die Bedenken, die uns die Ernennung der Beisitzer durch den Konsul für untunlich halten lassen mußten, bei der Wahl der Beisitzer durch deren Landsleute von vornherein weg.

Abgesehen davon, daß der Konsul nicht mehr besonders willfährige Personen sich selbst als Beisitzer auswählen kann, werden die von ihren Landsleuten gewählten Beisitzer auch nie auf den Gedanken kommen, in der Hoffnung auf die Gunst des Vorsitzenden und eine öftere Ernennung zu dem Ehrenamt sich dem Konsul möglichst gefügig zu zeigen.

Ferner wird ein Gericht, das sich zum größeren Teil aus Richtern zusammensetzt, die von den Angehörigen der betreffenden Nationen selbst gewählt sind, begreiflicherweise bei diesen das größte Vertrauen genießen.

Schließlich werden die Personen in einem Konsulargerichtsbezirk dadurch,daß sie durch Verleihung eines Wahlrechts zur Mitarbeit herangezogen werden und auf die Rechtsprechung einen Einfluß ausüben können, für das Geschick und das Wohlergehen der Kolonie ihrer Landsleute in erhöhtem Maße interessiert, und das würde dieser sicher zugute kommen.

Nun könnte man gegen den von uns eben behandelten Modus der Besetzung des Konsulargerichts das Bedenken vorbringen, daß in einzelnen Bezirken die Mehrheit der Nationalen aus minderwertigen Auswanderern bestehen könnte, die dann durchaus ungeeignete Personen zu Beisitzern wählen und so eine geordnete Rechtspflege gefährden würden.

Das Vorhandensein einer solchen Möglichkeit ist allerdings nicht abzustreiten.

Aber abgesehen davon, daß die schlechten Elemente unter den Auswanderern in der Regel nicht dem Orient oder den andern Konsularjurisdiktionsbezirken sich zuwenden, sondern anderen Gegenden, besteht auch heute die Zahl der Auswanderer prozentual lange nicht mehr in dem Maße aus minderwertigem Gesindel wie früher, seitdem tüchtige Kaufleute und Arbeiter in großer Anzahl in fremde Länder sich begeben, um diese wirtschaftlich zu erschließen und ihren Lebensunterhalt sich dort zu verdienen.

Dann darf man sich auch nicht von einer Maßregel, die als zweckmäßig erscheinen muß, dadurch abschrecken lassen, daß die im allgemein als nützlich erkannte Maßregel in einem Ausnahmefall vielleicht einen nicht wünschenswerten Zustand schaffen könnte. Denn eine derartige Möglichkeit kann selbst bei den besten Einrichtungen eintreten, und in Preußen könnte beispielsweise auf Grund der von Stein geschaffenen kommunalen Selbstverwaltung in einer Kommunalvertretung aus der Wahl eine Mehrheit hervorgehen, die eine geordnete Verwaltung des Gemeinwesens in Frage

llte. Diese Möglichkeit wird aber doch nie der günstigen Beur-
lung Einbuße tun, die heute fast allgemein der Stein'schen Re-
m zuteil wird, oder gar eine Abschaffung dieser Selbstverwal-
ng ratsam erscheinen lassen.

Aus all diesen Erwägungen trete ich für eine Wahl der Bei-
er durch ihre Landsleute ein[9]). Ich halte es aber für erforderlich,
ß ein Wahlmodus aufgestellt würde, der sich den Verhältnissen in
n nichtchristlichen Staaten anpaßte, und der durch eine zweck-
äßige Beschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts — nach
sichtspunkten, wie Alter, Unbescholtenheit, fester, längerer Wohn-
, selbständiges Einkommen etc. — und andere Bestimmungen zu-
eich auch die Wahl von unwürdigen Beisitzern, Stimmenkauf und
dere Wahlumtriebe in möglichst weitem Umfang verhindert.

Daß für die Bezirke, in welchen nur sehr wenige Untertanen
nes Staates — oder womöglich gar keine — ansässig sind, eine
esetzung der Konsulargerichte in der obigen Weise sich nicht durch-
hren läßt, ist selbstverständlich.

Ich würde es für zweckdienlich halten, daß dort, wo infolge der
ringen Anzahl von „Nationalen" eine Wahl der Beisitzer nicht
gängig ist, der Gesandte die Auswahl der Beisitzer zu treffen hat.

Das französische System sieht ein Funktionieren des Konsuls
s Einzelrichters für den Fall vor, daß in einem Bezirk Personen
hlen, die für das Amt der Beisitzer in Betracht kämen.

Wenn auch für viele Prozesse rechtspolitische Erwägungen
n Kollegialgericht als besser denn ein Einzelgericht erscheinen
ssen mögen, so muß man doch aus praktischen Gründen diese Be-
mmung als gut und zweckdienlich gelten lassen. Denn sonst würde
die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit dort überhaupt un-
öglich gemacht, wo infolge der ungünstigen örtlichen Verhältnisse
ne Besetzung des Gerichts mit Beisitzern sich nicht durchführen
ße.

Nun läßt das deutsche Recht im Strafprozeß höchstens eine
inderung der Zahl der Beisitzer von 4 auf 2 zu, weil man auf
rund der Erfahrung davon überzeugt ist, daß die Besorgnis, es
nnte die Zuziehung von 2 Beisitzern sich als unmöglich erweisen,
enigstens für kriminelle Verhandlungen unbegründet sei, wäh-
nd im Zivilprozeß diese Unmöglichkeit leicht eintreten könnte;
nn hier sind oft viele Personen wegen eines Interesses zur Sache
m Richteramt ausgeschlossen[10]).

9) Bei uns in Deutschland ist die Besetzung eines kollegialen Gerichtes
rch Wahl von Laienrichtern praktisch im Gebrauch, z. B. bei den Kauf-
annsgerichten. Siehe G., betr. K. G., § 12.

10) Vgl. Reichstag 1879, S. 580, § 9.

Diese deutsche Vorschrift halte ich für keinen Fortschritt. Wer schon die Gesetzgeber davon überzeugt waren, daß für den Strafprozeß sich immer die Zuziehung von Beisitzern ermöglichen ließ, dann war es doch überflüssig, für die wenigen Fälle, in denen dies sich doch einmal unmöglich erweisen sollte, die große Erschwerung in das Gesetz hineinzubringen, die das Nichtvorhandensein eines kompetenten Gerichts in einem Konsulargerichtsbezirk mit sich bringt.

Dem gegenüber weisen meines Ermessens die Gesetze Belgiens, Hollands, Deutschlands und anderer Staaten der französischen Regelung gegenüber insofern eine Verbesserung auf, als sie für den Fall, daß keine zu dem Amte eines Beisitzers geeigneten „Nationalen" in einem Bezirk vorhanden sind, anordnen, daß auch Personen anderer Nationalität unter bestimmten Voraussetzungen als Beisitzer genommen werden dürfen.

Diese Vorschrift erleichtert zunächst bedeutend die Konstituierung eines kollegialen Gerichts und verhindert so, daß in den Fällen, in denen an und für sich die Tätigkeit eines Konsulargerichts vor der eines Einzelgerichts den Vorzug verdient, allzu leicht das Funktionieren eines kollegialen Gerichtes ausgeschaltet und durch einen konsularen Einzelrichter ersetzt wird.

Aber abgesehen von dieser gewichtigen, praktischen Erwägung hat sie auch das noch für sich, daß das Zusammengehörigkeitsgefühl und das richtige Verständnis für die Gemeinschaftlichkeit der Interessen der Angehörigen aller Kulturstaaten bei den im Orient sich aufhaltenden Untertanen der verschiedenen, zivilisierten Völker dadurch sehr geweckt und gehoben werden, daß sie sich in der Rechtsprechung gegenseitig unterstützen und vorhandene Lücken in der Besetzung der Gerichte ausfüllen. Dies wird zur Folge haben, daß die verschiedenen Nationalen auch in anderen Angelegenheiten sich gegenseitig Hilfe angedeihen lassen und auch gegenüber etwaigen von den Orientalen bereiteten Schwierigkeiten fest zusammenstehen, um gemeinsam die Interessen der okcidentalen Kulturstaaten gegenüber dem in Zivilisation und Kultur vielfach rückständigen Orient wahr zu nehmen[12]).

Eine Modifizierung des französischen Typs durch die spanische Gesetzgebung, die wir schon bei Schilderung der Organisation der spanischen Konsularjurisdiktion erwähnten, verdient hier noch besonders hervorgehoben zu werden. Der Fall, daß der Konsul nicht in der Lage ist, seine richterlichen Funktionen auszuüben, — eventuell infolge berechtigter Ablehnung durch eine Partei — ist vo

12) Es wäre selbstverständlich nur an Angehörige kultivierter Staaten zu denken, die für die Beisitzerposten in Betracht kämen. cf. Martens Skerst, S. 302.

französischen und auch von den meisten anderen Gesetzgebungen rchaus nicht erschöpfend behandelt. Hier sind vielfach die im utterland geltenden und für die Konsulargerichtsbarkeit oft nicht ssenden oder doch wenigstens äußerst umständlichen Gesetzesbe- nmungen anzuwenden[13]). Dem gegenüber ist diese Möglichkeit n Spanien vorgesehen und eingehend geregelt. Diese Tatsache, unbedingt eine Nachahmung verdient, ist auch von F. v. Martens hmend erwähnt worden[14]).

Wir wollen uns jetzt der Frage zuwenden, ob für die konsulare richtsbarkeit einem Kollegialgericht oder einem vom Konsul ein zu bildenden Einzelgericht, die ja beide im französischen stem existieren, der Vorzug zu geben ist.

Bei der Debatte über diesen Punkt gelegentlich der Beratung s Gesetzes von 1836 war man der Ansicht, daß es nützlicher sei, ein llegialgericht anzuordnen, „weil die Beratung und Entscheidung r mehr Vorteil böte, womit man ja auch im Einklang bliebe mit bisherigen Regelung im Orient und mit der französischen Ge- htsverfassung“[15]).

Auf Grund dieser und ähnlicher Erwägungen hatte schon die nzösische Morineordonnanz aus dem Jahre 1681 festgesetzt, daß Konsul überhaupt nicht allein, sondern nur zusammen mit Bei- ern Recht sprechen solle.

Nach meiner Ansicht ist für die Konsularjurisdiktion im all- meinen unbedingt ein Kollegialgericht vorzuziehen. Derartige richte haben sich bei den verschiedensten Staaten bei der hei- schen und auch der konsulargerichtlichen Rechtsprechung in jahr- ntelanger Praxis derart bewährt, daß es sich erübrigt, hier ihre rteile noch besonders darzulegen.

Gerade auch mit der Mitwirkung von Laienrichtern bei der chtsprechung hat man sehr gute Erfahrungen gemacht.

Diese ist von der im Volke herrschenden Rechtsüberzeugung ragen und hat so segensreich gewirkt, daß ein weiterer Ausbau Laienrichtersystems von vielen Seiten für sehr erwünscht er- tet wird[16]).

Die Laien haben für viele praktische Fragen ein besseres Ver- ndnis und infolge der beständigen Berührung mit den ver- edensten Volkskreisen und der Kenntnis der allgemeinen Lebens- ise gerade in Angelegenheiten des täglichen Lebens eine größere

13) Vgl. für Deutschland Reichstag 1879, S. 580, § 9 am Ende.
14) Martens Skerst, S. 305 f.
15) Siehe Féraud Giraud, II, S. 389.
16) Vgl. Strafprozeß-Protokolle, I, S. 379, 385.
Ueber die Vorzüge des Laienrichtertums, s. auch Strafprozeßprotokolle, . 386/87; König, I, S. 376, u. Köbner, S. 16.

Erfahrung als die Berufsrichter, gegen die oft der Vorwurf de schablonenhaften Bürokratismus und der „Weltfremdheit" er hoben wird. Die Mitwirkung von Laien ermöglicht es in treff licher Weise, den zwischen der strengen Rechtswissenschaft einer seits und den praktischen Bedürfnissen des Lebens und dem Rechts bewußtsein des Volkes andererseits oft bestehenden Kontrast aus zugleichen.

Durch die Anteilnahme von Laien an der Rechtsprechung wir auch naturgemäß das Vertrauen des Publikums zu dieser gestärk werden. Und das Vertrauen des Volkes auf geregelte und unpar teiische Ausübung der Justiz ist ein sehr wichtiger Faktor eine guten Rechtspflege

In ganz erhöhtem Maße liegen die Umstände, die im Okciden zu der Einrichtung der gemischten Gerichte, d. h. hier der aus Be rufs- und Laienrichtern sich zusammensetzenden Tribunale, geführ haben, bei der Konsularjurisdiktion vor. Die Mitwirkung vo Laienbeisitzern bildet gerade in den Konsularbezirken eine wichtig Gewähr des Verfahrens. Gerade hier lassen die fremdartige Verhältnisse das Zusammenwirken von Berufsrichtern und Ge richtseingesessenen, die mit den örtlichen Verhältnissen ganz ver traut sind, als besonders wünschenswert erscheinen. Ein Konsu der in einem europäischen Staat angestellt war, und der plötzlic in eine Stadt des Orients oder Ostasiens versetzt wird, wird sic meist schwer in die völlig anderen Verhältnisse und Gebräuche ein gewöhnen. Wenn er dann allein richterliche Urteile fällen sollte, s würden diese, selbst wenn er ein hervorragender Jurist ist, ga leicht in Widerspruch zu den Rechtsanschauungen und Gewohn heiten stehen, die im fremden Lande herrschen. Und deshalb wir eine Unterstützung des Konsuls durch Richter, welche die besondere lokalen Verhältnisse und Gewohnheiten und die Handelsgebräuch auf Grund eines längeren Aufenthaltes und auf Grund ihre Tätigkeit und der ständigen Berührung mit der Bevölkerung ein gehend kennen, auf die Rechtsprechung äußerst günstig einwirken Dies gilt in besonderem Maße für Handelsprozesse, weil bei de Konsularjurisdiktion, wenigstens nach deutschem Recht, in Handels angelegenheiten das in den einzelnen Bezirken geltende Gewohn heitsrecht zur Anwendung kommt, demgegenüber das gesetzlich Handelsrecht nur subsidiäre Geltung hat[17]).

Hinzu kommt hier noch ein Moment: Durch die Heranziehun der im Orient ansässigen Angehörigen christlicher Staaten zu Mitwirkung bei der Rechtsprechung und zur Beteiligung an de

17) Konsulargerichtsbarkeitsgesetz, § 40; bei Zorn, Konsulargese gebung, S. 418 ff.

Erledigung ihrer eigenen Rechtsangelegenheiten wird in erfreulicher Weise in den Konsulargerichtsbezirken ein Stück Selbstverwaltung in der Rechtspflege geschaffen. Und durch diese Anteilnahme an der Gerichtsbarkeit werden die Kolonisten im Orient überhaupt für das Geschick der ganzen Kolonie ihrer Landsleute interessiert und zu weiterem Wirken zu deren Gunsten angespornt.

Gegen die Bildung eines aus dem Konsul und zwei Laienrichtern konstituierten Konsulargerichtes ist in der Tat nichts von Bedeutung einzuwenden, dieses verdient vielmehr in jeder Weise eine günstige Beurteilung und hat sich ja auch tatsächlich nach übereinstimmender Ansicht aller Fachleute durchaus bewährt[18]).

Selbst in den Fällen, in welchen man wegen einer besonders schwierigen Rechtslage oder wegen einer besonderen Wichtigkeit des Objekts vielleicht ein Zusammenwirken mehrerer Berufsrichter für wünschenswert halten könnte, muß man aus praktischen Erwägungen sich mit dem in Tätigkeit Treten unserer Konsulargerichte einverstanden erklären, weil man an die Staaten nicht die Anforderung stellen kann, in den Konsularbezirken mehr als einen richterlichen Beamten für die Jurisdiktion zu halten.

Doch die praktischen Erwägungen müssen da Halt machen, wo rechtspolitische Bedenken eine übertriebene Rücksichtnahme auf sie verbieten.

Deshalb kann man es nur begrüßen, wenn in der Strafgerichtsbarkeit nach dem französischen wie nach dem englischen Prinzip diejenigen strafbaren Handlungen, bei denen es sich für den Angeklagten um die schwersten Strafen, womöglich um Tod und Leben handelt, und an deren besonders gründlicher Behandlung auch die Allgemeinheit ein großes Interesse hat, der Rechtsprechung der Konsulargerichte entzogen sind.

Frankreich hat die „crimes" der Aburteilung eines heimischen Gerichts unterworfen[19]). Zweifelsohne bringt diese Bestimmung eine Menge Nachteile mit sich, ich erwähne hier den Zeitverlust, die bedeutende Vermehrung der Kosten, die Notwendigkeit des Transportes der wichtigeren Zeugen und des Verbrechers und die mit dem Transport verbundenen Schwierigkeiten in der Bewachung des letzteren, vor allem auch die Erschwerung der Beweisführung bei der weiten Entfernung des Gerichtsortes von den Konsulargerichtsbezirken und das Nichtvertrautsein des heimischen Richters mit den Sitten und Gebräuchen am Orte der Tat. Gegenüber

18) Vgl. Reichstag 1879, S. 579, § 5, am Anfang.

19) Nach Ansicht des Verfassers sollten für die schweren strafbaren Handlungen die Oberkonsulargerichte (des englischen Systems) zuständig sein, die auch als Appellationsgerichte für die Konsularjurisdiktion zu dienen hätten. Siehe weiter unten.

diesen Nachteilen darf man aber doch nicht verkennen, daß der Konsul kein eigentlicher Richter ist, und daß deshalb und auch noch aus anderen Gründen das Konsulargericht den Anforderungen nicht genügt, die man an eine Gerichtsbehörde stellen muß, der man die Aburteilung der schwersten strafbaren Handlungen und die Verhängung der schwersten Strafen anvertraut. Demgegenüber bietet ein für „Verbrechen" besonders vorgesehenes, bewährtes Gericht des Mutterlandes, zu dem u. a. mehrere fähige, geprüfte Richter mit einem großen Schatz von praktischer Erfahrung gehören, für eine gründliche Beurteilung und eine richtige Rechtsprechung eine große Garantie.

Zudem werden die Verkehrsverhältnisse beständig verbessert und damit die Kosten des Transportes und der Zeitverlust reduziert, überhaupt wird ja der Größe einer Entfernung von Jahr zu Jahr geringere Bedeutung beigelegt. Und für die Konsulargerichtsbezirke, die vom Mutterland allzuweit entfernt sind, hat Frankreich ja besondere, näher gelegene Obergerichte bestimmt.

Daß man die schweren Verbrechen einer besonders erfahrenen und besonders guten Gerichtsbehörde unterstellt, das schuldet man auch der Tragweite der Privilegien und der von uns schon so oft betonten Verantwortung, die man durch die Ausübung einer konsularen Gerichtsbarkeit auf sich lädt[20]).

Wenn ein Land die „Verbrechen" einem Gerichte des Mutterlandes unterstellt, dann ist es nach meiner Ansicht erforderlich, daß dem Konsul aber doch die Untersuchung obliegt, und daß ihm sogar eine möglichst gründliche Untersuchung, die am Tatort selbstverständlich am leichtesten sich bewerkstelligen läßt, und eine genaue Protokollführung zur Pflicht gemacht werden. Es ist aber natürlicherweise trotzdem und trotz der damit verbundenen großen Kosten und sonstigen Schwierigkeiten nötig, daß ein möglichst vollständiges Beweismaterial und auch die Hauptzeugen bei der Hauptverhandlung zugegen sind.

Wie nun das französische Prinzip im Strafprozeß auf der einen Seite dem Konsulargericht die für die Aburteilung der strafbaren Handlungen schwerster Art erforderlichen Eigenschaften abspricht und hier ein höheres Gericht für zuständig erklärt, so hält es auf der anderen Seite für die geringfügigen strafwürdigen Handlungen ein Zusammentreten des kollegialen Gerichts für überflüssig und bestimmt, daß die „contraventions" der Kompetenz des Konsuls allein unterstehen.

Daß Frankreich bei seiner konsulargerichtlichen Gesetzgebung so vorging und vorgehen mußte, wird begreiflich, wenn man be-

20) Ueber diesen Punkt vgl. auch Féraud Giraud, II, S. 420.

denkt, daß auch im französischen Staate selbst die Uebertretungen der Zuständigkeit der Kollegialgerichte entzogen sind, und von einem Einzelrichter abgeurteilt werden.

In Deutschland hingegen unterliegen — abgesehen von einigen Ausnahmefällen — auch die Uebertretungen den kollegialen Schöffengerichten, und in Uebereinstimmung mit dem im Reiche selbst aufgestellten Grundsatz hat Deutschland bei der Konsulardiktion 1900 auch die Uebertretungen der Kompetenz der Konsulargerichte unterstellt, ja, Deutschland hält die Mitwirkung von Laienbeisitzern für eine derartig wichtige Garantie eines guten konsularen Strafverfahrens, daß es hier unter allen Umständen an dem Erfordernis der Mitwirkung von Beisitzern festhält. Selbst in den Fällen, in denen der Zuziehung von Beisitzern die größten Schwierigkeiten sich entgegenstellen, läßt es höchstens eine Minderung der Zahl von vier auf zwei zu.

Wenn die deutschen Gesetzgeber die Uebertretungen im Reich und in den Konsularbezirken der Kompetenz von Kollegialgerichten unterstellten, so ließen sie sich dabei von dem Gedanken leiten, daß auch den Uebertretungen vielfach eine große Bedeutung zukomme, daß bei ihnen auch das öffentliche Interesse oft in erheblichem Maße beteiligt sei, und daß die Schöffen bei Uebertretungen häufig gerade so gut wie bei Vergehen in der Lage seien, auf Grund ihrer Kenntnis der Verhältnisse bei der Rechtsprechung in ersprießlicher Weise mitzuwirken[21]).

Der Richtigkeit dieser Erwägungen kann man sich durchaus nicht verschließen. Aber wenn ich auch an und für sich der deutschen Regelung vor der französischen den Vorzug gebe, so würde ich trotzdem für die so ganz anders gearteten Verhältnisse in den Konsulargerichtsbezirken aus praktischen Gründen ein Tätigwerden des Konsuls als Einzelrichters bei Uebertretungen für ausreichend halten und befürworten. Denn wenn schon für den heimischen Strafprozeß nach der Ansicht vieler bei Uebertretungen die Bedeutung der Sache in einem Mißverhältnis zu den von den Schöffen zu bringenden Opfern an Zeit und Geld steht, so treffen diese Bedenken bei der Konsulardiktion in so erhöhtem Maße zu, daß sie hier einen triftigen Grund für die Anordnung der Zuständigkeit des Konsuls als Einzelrichters bei Uebertretungen bilden. Es liegen aber auch in den meisten Fällen die Uebertretungen so einfach, daß man ein Mitwirken von Beisitzern nicht für unbedingt erforderlich zu halten braucht[22]). Auch das deutsche Reich hat bis 1900 die Uebertretungen durch den Konsul allein aburteilen lassen

21) Vgl. Strafprozeßprotokolle, I, S. 381.
22) Vgl. Strafprozeßprotokolle, S. 380, unten, S. 381, oben.

und dies in der Begründung seines Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes von 1879 damit gerechtfertigt, daß für die Uebertretungen die Berufung von Beisitzern von diesen als eine durch die Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigte Belästigung empfunden werden könnte und außerdem eine gerade bei strafbaren Handlungen dieser Art besonders unerwünschte Verzögerung zur Folge haben würde[23]).

Wenn man für den konsulargerichtlichen Strafprozeß dafür eintritt, daß die weniger bedeutenden strafbaren Taten durch einen Einzelrichter abgeurteilt werden, so kann man es mit derselben Berechtigung befürworten, daß im zivilrechtlichen Verfahren die besonders geringfügigen, einfachen und schleunigen Prozesse dem Konsul zur alleinigen Entscheidung überwiesen werden. Und es liegt meines Ermessens eine gewisse Inkonsequenz darin, daß Frankreich bei der Reform des Strafverfahrens den berechtigten Gründen nachgegeben und sich zur Errichtung eines Einzelgerichtes hat bewegen lassen, während es für den Zivilprozeß alles beim alten gelassen hat und hier selbst die geringfügigsten Angelegenheiten einem kollegialen Forum unterstellt. Man muß es aber aus den Gründen, die wir oben kennen lernten bei der Zivilgerichtsbarkeit gerade so gut wie beim Strafverfahren für gerechtfertigt und zweckdienlich halten, daß bei weniger bedeutenden Prozessen der Konsul als alleiniger Richter amtiert.

Tatsächlich haben ja auch sehr viele Länder der französischen Gruppe in dieser Beziehung ihr französisches Vorbild verlassen und in Uebereinstimmung mit dem russischen Typ eine Höchstgrenze für den Wert der Streitobjekte festgesetzt, bis zu der Zivilprozesse vom Konsul allein abgeurteilt werden; und diese Abweichung von dem Vorbild findet sich bei den Ländern der französischen Gruppe so allgemein, daß es ja vielfach als ein Prinzip des französischen Systems hingestellt wird, daß der Konsul bei Uebertretungen und bei Zivilprozessen mit einem geringwertigen Streitgegenstand als Einzelrichter tätig wird.

§ 22.

Die zweite Instanz im französischen System.

Als Appellationsgericht dient nach dem französischen System ein zweitinstanzlicher Gerichtshof des Mutterlandes.

Die große Entfernung der Heimatsgerichte von den erstinstanzlichen Tribunalen in den Konsulargerichtsbezirken schafft von vorneherein ähnliche Nachteile, wie wir sie schon kennen lernten, als wir die Vorteile und die Nachteile der Bestimmung des französischen Systems besprachen, derzufolge die Verbrechen bei der Konsulargerichtsbarkeit von einem Gericht des Mutterlandes abgeurteilt

23) Siehe Reichstag 1879, S. 580—81, § 12.

werden. Freilich sahen wir oben schon, daß die andauernde Verbesserung der Verbindungen mit dem Orient diese Nachteile wenn auch nicht behoben, so doch ihre Bedeutung und Tragweite gemindert hat.

Aber abgesehen von den Schwierigkeiten, die aus der Verzögerung des Verfahrens, der Erhöhung der Kosten und der Erschwerung der Beweisführung infolge der großen Entfernung der zweiten von der ersten Instanz erwachsen, mag es bedenklich erscheinen, daß eine Rechtssache, die sich in Ländern mit oft ganz außergewöhnlichen Zuständen und Lebensverhältnissen ereignet hat, von Richtern zur definitiven Erledigung gebracht werden soll, welche die einzelnen fremden Länder, die dort herrschenden Sitten und Gebräuche und das dort geführte Leben gar nicht kennen, und welche infolgedessen den dem Rechtsfall zugrundeliegenden Tatbestand womöglich gar nicht richtig beurteilen können.

Französische Schriftsteller verteidigen den Instanzenweg ins Inland solchen Erwägungen gegenüber damit, daß doch die Untersuchung den Zweck habe, die Richter mit den beteiligten Personen und der Materie genau bekannt zu machen, und daß außerdem die meisten Staaten ihre konsularen Berufungsgerichte in größere Häfen gelegt hätten, in denen man leicht Gelegenheit hat, durch die Berührung mit dem internationalen Hafenpublikum einen Begriff von den Zuständen im Orient zu bekommen. Dann rühmen diese Schriftsteller es auch als eine gute Verteilung der Justiz, daß Prozesse, die im Orient „geboren" sind, in einem anderen Milieu zur definitiven Aburteilung kommen; und weiterhin heben sie hervor, daß Richter im Heimatland sich in einem vollkommenen Zustand der Unabhängigkeit und außerhalb der Einflüsse befinden, welche die Lokalrichter, wie ehrbar sie auch seien, verdächtig erscheinen lassen könnten[1]).

Diese Argumente wirken im allgemeinen einigermaßen überzeugend, aber sie entkräften —, und das müssen selbst die erwähnten Schriftsteller zugeben[2]) —, doch nicht ganz die Bedenken, die man dagegen vorbringen kann, daß die Berufungen gegen die konsulargerichtlichen Urteile im Heimatland ihre Erledigung finden.

Ich persönlich würde Berufungsgerichten den Vorzug geben, die im Orient selbst errichtet wären[3]), obgleich ich zugebe, daß man auch dem Instanzenweg des französischen Systems trotz der festgestellten Nachteile eine günstige Beurteilung nicht unbedingt versagen darf.

Denn zunächst sind die heimischen zweitinstanzlichen Gerichte

1) Siehe Pradier Fodéré, S. 750.
2) ebenda, S. 751.
3) Hierüber wird später noch genauer zu sprechen sein.

nach ihrer Besetzung und überhaupt ihrer ganzen Organisation für die Aburteilung von Appellationen ganz besonders geeignet und hierfür auch eingeschult; und dann ist dadurch, daß die Berufungen gegen alle konsularen Urteile vor demselben Tribunal zur Verhandlung kommen, eine gute Gewähr dafür geschaffen, daß der Gerichtshof sich in konsulargerichtlichen Angelegenheiten eine große Erfahrung und Praxis aneignet, die über die mangelnde Kenntnis der Zustände in den Konsulargerichtsbezirken in vielem hinweghilft.

Wenn ein Staat für die Konsulargerichtsbarkeit den Instanzenweg ins Inland einführt, so sind natürlicherweise die hierbei von den heimatlichen Gerichten gefällten Berufungsurteile in gleicher Weise weiteren Rechtsmitteln unterworfen, wie andere vor denselben Gerichten in derselben Eigenschaft zustandegekommene Urteile. Deshalb schon allein müssen wir es als selbstverständlich und richtig anerkennen, daß gegen die zweitinstanzlichen konsulargerichtlichen Urteile nach französischem Recht noch mit dem Rechtsmittel der Kassation vorgegangen werden kann.

Die konsulargerichtlichen Urteile bei Uebertretungen und bei einem Zivilprozeß mit einem Streitobjekt von geringerem Wert sind im französischen System definitive, also letztinstanzliche. Daß Frankreich und die anderen Länder, die auch für das heimische Verfahren gegen Urteile dieser Art kein Rechtsmittel zulassen, auch in der Konsulargerichtsbarkeit so verfahren, muß begreiflich erscheinen.

An und für sich halte ich es aber auch bei unbedeutenden Prozessen nicht für wünschenswert, daß ein Gericht zugleich in erster und letzter Instanz Urteile fällen kann. Denn die Umstände, für welche überhaupt die Rechtsmittel vorgesehen sind, können bei der Aburteilung der geringfügigsten Angelegenheiten in gleicher Weise eintreten, wie bei den wichtigsten Prozessen. Selbst bei größter Gewissenhaftigkeit kann, — das gilt in gleicher Weise von einem kollegialen und von einem Einzelgericht, — einer Gerichtsbehörde ein Irrtum oder eine Unterlassung unterlaufen, die zu Fehlern in der Rechtssprechung führen. Eine gute Gerichtsverfassung muß aber Wert darauf legen, die Möglichkeit eines durch solche Fehler für die beteiligten Personen entstehenden Nachteils und einer durch falsche Urteile hervorgerufenen ungerechten Justiz nach besten Kräften auszuschalten. Sie muß deshalb dem Publikum die Mittel in die Hand geben, das Eintreten der Rechtskraft eines nicht gerechtfertigten Urteils durch Einlegen eines Rechtsmittels verhindern zu können. Dabei muß es ganz gleichgiltig sein, ob es sich um die Verhängung einer schweren oder leichten Strafe, um ein Objekt von

hohem oder geringem Wert handelt. Der Hauptzweck der Justiz ist doch schließlich der, Unrecht zu beseitigen und Recht zu schaffen. Und bei solcher Zweckbestimmung müssen doch alle möglichen Maßregeln getroffen werden, um es zu verhindern, daß ein falsches Urteil rechtskräftig und also durch ein Urteil „Unrecht" geschaffen werden könnte.

Die Notwendigkeit der Zulassung von Rechtsmitteln bei allen Prozessen scheint mir in ganz besonderem Maße bei der Konsularjurisdiktion zu bestehen, und zwar deshalb, weil die konsulargerichtlichen, erstinstanzlichen Tribunale in juristischer Qualität hinter den entsprechenden Gerichtsorganen in den Mutterstaaten zurückstehen und deshalb die Möglichkeit einer unrichtigen Urteilsfällung bei ihnen in erhöhtem Maße vorhanden ist.

Nun muß allerdings zugegeben werden, daß die Gewährung von Rechtsmitteln gegen alle Urteile, auch die bei unbedeutenden Prozessen gefällten, auch Uebelstände mit sich bringt, und daß die Verzögerung des Verfahrens und die Erhöhung der Prozeßkosten oft als in einem Mißverhältnis zu der Bedeutung der zu verhandelnden Angelegenheit stehend erscheinen könnten. Diese Mißstände würden sich bei der Konsulargerichtsbarkeit sogar in erhöhtem Maße zeigen. Aber sie dürfen gegenüber den gewichtigen Momenten, die für die Möglichkeit der Wiederverhandlung aller Prozeßsachen vor einer zweiten Instanz sprechen, nicht zu hoch angeschlagen werden. Es würde sich hier eben um Schattenseiten der Konsularjurisdiktion handeln, welche aber wie so manche andere von den Staaten mit Rücksicht auf die außergewöhnlichen Vorrechte leicht mit in den Kauf genommen werden könnten.

Als Appellationshof käme meines Ermessens für alle konsulargerichtlichen Prozesse, auch für die unwichtigeren und von dem Konsul allein behandelten, nur das jeweils von den Staaten für die Konsulargerichtsbarkeit eingeführte zweitinstanzliche Tribunal in Betracht. Denn, daß man als Berufungsgericht gegen die Urteile des Konsuls als Einzelrichters das Konsulargericht zulassen könnte, das erscheint mir trotz der damit verbundenen Ersparnis an Zeit, Geld usw. ausgeschlossen. Es würden die größten Mißstände damit verknüpft sein, wenn in einem zweitinstanzlichen Gericht derselbe Richter Sitz und Stimme haben oder gar als Vorsitzender amtieren könnte, gegen dessen Urteil das Rechtsmittel eingelegt worden ist.

§ 23.

2. Das englische System.

Die erste Instanz des englischen Systems.

In dem englischen Werke Reports from Committees lesen wir, wie der englische Sir Elliot auf eine an ihn gerichtete Frage

hin erklärt, daß die Konsularjurisdiktion von seiten Englands in sehr befriedigender Weise gehandhabt werde, und daß die englischen konsularen Gerichtsbehörden ein höheres Niveau als die anderer Länder haben. Er betont dann weiter, daß auch die Pforte nie Klagen erhoben oder eine Unzufriedenheit über die englische Konsulargerichtsbarkeit geäußert habe[1]).

Wenn auch für uns ein Urteil aus einem englischen Munde über englische Zustände nicht unbedingt maßgebend ist, so müssen wir doch, was die Organisation der konsularen Amtsführung, speziell die der Gerichtsbarkeit angeht, das feststellen, daß hier England Abweichungen gegenüber dem französischen Typ zeigt, die uns als Verbesserungen erscheinen müssen. Allerdings entspricht dafür die Regelung des englischen Systems in anderen Punkten nicht überall den von uns als wünschenswert erkannten Zuständen.

So weit das englische System mit dem französischen übereinstimmt, und soweit wir bei der Begutachtung des französischen Typs schon vorweg Bestimmungen behandelt haben, wie sie in den englischen Gesetzen vorhanden sind, können wir uns hier einer Kritik enthalten. Wir können uns deshalb bei unserer Besprechung hier darauf beschränken, kurz festzustellen, daß auch das englische System erfreulicherweise als Organ der konsularen Gerichtsbarkeit ein aus Laien und dem Konsul zusammengesetztes Tribunal kennt, an dessen Stelle der Konsul in Ermangelung geeigneter Beisitzer als Einzelrichter in Funktion treten darf, daß aber leider auch nach dem englischen System die Beisitzer vom Konsul ernannt werden und ferner bei weniger bedeutenden Prozessen gegen die konsulargerichtlichen Urteile keine Berufung eingelegt werden kann.

Ein konsulares Einzelgericht sehen die englischen Gesetze aber nur für den oben erwähnten Fall der Unmöglichkeit der Bildung eines kollegialen Gerichtes vor. Sonst hat für alle kriminalen und zivilen Prozesse das Konsulargericht zusammenzutreten. Diese Bestimmung mag unter Umständen eine erhöhte Gewähr für die Rechtspflege schaffen und deshalb an und für sich zu begrüßen sein. Aber wir haben schon bei der Kritik des französischen Systems dargelegt, warum trotzdem ein in Tätigkeit treten des Konsuls als Einzelrichters für die Aburteilung der unbedeutenden strafbaren Handlungen und für die Zivilprozesse mit geringwertigem Streitgegenstand unbedingt zu befürworten ist.

Das englische System schreibt für eine ordnungsgemäße Besetzung seiner Konsulargerichte das Mitwirken von 2—4 Beisitzern vor. Daß eine Erhöhung der Zahl der Beisitzer auf 4 bei besonders wichtigen Prozessen nur segensreich wirken kann, leuchtet ein. Es

1) Vgl. Reports, 1870, S. 93, No. 1361 u. 1363.

fragt sich nur, ob nicht in den Konsulargerichtsbezirken man sich deshalb stets mit zwei Beisitzern begnügen sollte, weil die Zuziehung von Schöffen hier oft mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist.

Den Beisitzern ist nach dem englischen Recht kein entscheidender Einfluß auf das Urteil zuerkannt, sie haben vielmehr nur beratende Stimme und das Recht der Beaufsichtigung und des Protestes gegen das Amtieren des dem Gerichtshof vorsitzenden Konsuls.

Durch diese Bestimmung werden die Vorteile und die Bedeutung des kollegialen Konsulargerichtes nach meiner Ansicht zum großen Teile illusorisch gemacht. Daraus schöpften wir doch gerade den günstigen Einfluß der Mitwirkung von Laienrichtern auf die konsulare Rechtspflege, daß diese in jeder Beziehung bei der Rechtsprechung mitzuarbeiten haben, und daß bei den Fragen nach Verurteilung, Strafmaß usw. die Stimme der Beisitzer mit entscheidend in die Wagschale fällt.

Auch die Zuziehung von Beisitzern, die beratend mitwirken und gegen Fehler des Konsuls durch Protesterhebung vorgehen können, wirkt immerhin auf die Rechtsprechung günstig ein. Ich würde aber unbedingt dafür eintreten, daß den Beisitzern in den Konsulargerichten eine beschließende Stimme gewährt werde.

Die Mängel, die daraus erwachsen, daß die Beisitzer im englischen System keine entscheidende Stimme haben, werden aber dadurch in etwa ausgeglichen, daß in den englischen Konsulargerichten im Zivil- und Strafverfahren neben dem Konsul als Vorsitzenden und den Beisitzern eine Geschworenenbank von 5 Geschworenen zur ordnungsgemäßen Besetzung der Tribunale gehört. Und man muß die Errichtung von konsularen Geschworenengerichten im englischen System deshalb für erfreulich halten, weil durch die Mitwirkung von Geschworenen die mangelnde Mitwirkung von Beisitzern mit beschließender Stimme in manchem ersetzt wird.

Für die Staaten aber, von denen den Beisitzern durch die Gerichtsverfassung eine entscheidende Stimme gewährt ist, würde meines Ermessens die Zuziehung von Geschworenen neben Beisitzern durchaus unangebracht sein, weil diese zunächst, worauf ich später noch zu sprechen komme, in den Konsulargerichtsbezirken sich nur schwer durchführen läßt, und weil außerdem durch die Mitwirkung von Beisitzern mit beschließender Stimme die Vorzüge der Verbindung des Berufsrichter- mit dem Laienrichtertum in so hervorragender Weise gewahrt sind, daß sie ein Hinzuziehen von Geschworenen gänzlich überflüssig macht.

Für die Konsularjurisdiktion gebe ich den Konsulargerichten des französischen Systems vor Geschworenengerichten (auch ohne

Beisitzer) den Vorzug. Denn an der Institution der Geschworenengerichte haftet nach meiner Ansicht insofern ein großer Nachteil, als die Schuldfrage völlig gesondert von der Tatfrage und der Strafzumessung erledigt wird, und als die Geschworenen und das eigentliche Gericht gänzlich selbständig und von einem der isoliert ihre Entscheidungen fällen.

Demgegenüber ist in den Konsulargerichten des französischen Typs für ein harmonisches Zusammenwirken von Berufs- und Laienrichtertum Gewähr geleistet. Die Möglichkeit des gegenseitigen Gedankenaustausches und die völlig gemeinsame Erledigung der Schuld- und Tatfrage und der Strafzumessung bewirken, daß die Berufs- und Laienrichter ihre Lücken an Erfahrung und Kenntnissen gegenseitig ausfüllen, und daß durch das Zusammenarbeiten bei allen Fragen der Verhandlung und durch das gegenseitige Ergänzen die Vorteile des Berufs- und auch des Laienrichtertums in erhöhtem Maße zur Geltung kommen, die Nachteile aber leichter ausgeglichen werden.

Die englischen Geschworenengerichte sind allerdings ganz anders organisiert, als die anderer Staaten, und die Nachteile, die mit den Geschworenengerichten im allgemeinen verknüpft sind, werden durch die englische Gerichtsverfassung insofern gemindert, als diese dem „Gericht" ein Recht der Kontrolle über die Tätigkeit der Geschworenen zuerkennt und ihm ein Eingreifen gestattet. Das „Gericht" kann nämlich ein Verdikt der Geschworenenbank dann kassieren, wenn ein ersichtliches Mißverständnis des anzuwendenden Gesetzes vorliegt; und selbst bezüglich der Tatfrage kann ein Geschworenenverdikt annulliert werden, wenn es außerhalb der Grenzen einer vernünftigen Würdigung des Beweises liegt[2]).

Diese Abschwächung der sonst mit der Institution der Geschworenengerichte verbundenen Nachteile versöhnt uns in etwa damit, daß im englischen System Geschworenengerichte eingeführt sind.

Die Entscheidungen der Geschworenen bedürfen nach englischem Recht zu ihrer Wirksamkeit der Einstimmigkeit. Dieses Erfordernis kann meines Ermessens zu Unzuträglichkeiten führen, da bei Mißbrauch des Amtes durch einen der Geschworenen oder bei einer weichlichen und sentimentalen Veranlagung eines von ihnen leicht ein ungerechtfertigter Freispruch eintreten kann.

Ein weiterer Mangel in den englischen Bestimmungen über die Geschworenengerichte besteht unbedingt darin, daß die englischen Gesetze den Fall, daß in einem Bezirk die Bildung einer Geschworenenbank von 5 Personen sich nicht bewerkstelligen läßt, nicht vorgesehen haben. Tatsächlich wird sich aber die Zuziehung von 5 Geschworenen neben den erforderlichen Beisitzern durchaus nicht in

2) Lesker Löwenfeld, I, S. 277.

llen Konsulargerichtsbezirken ermöglichen lassen. Auch aus dieser rwägung müssen wir, ganz abgesehen von den anderen Gründen, e wir schon gegen die Errichtung von Geschworenengerichten ange- ührt haben, diese für die Konsularjurisdiktion für unpraktisch und nzweckmäßig halten[3]).

In Wirklichkeit ist ja auch England das einzige Land geblieben, elches das Institut der Schwurgerichte in die Konsularjurisdiktion bertragen hat. Wir können uns die Tatsache der Einführung der nsularen Geschworenengerichte durch England nur damit erklären, aß eben das ganze englische Rechtsempfinden und die ganze Ge- chtsverfassung derart mit dem Institut dieser Gerichtsbehörden erknüpft ist, daß England — übrigens ist England auch das Land, as diese Tribunale geschaffen hat — glaubte, sie auch bei der Kon- larjurisdiktion nicht entbehren zu können.

Solange England den mitwirkenden Beisitzern eine beschlie- ende Stimme verwehrt, muß man es, wie schon betont, trotz allem, otz der Nachteile, die mit der Errichtung von konsularen Geschwo- enengerichten im Verhältnis zu den Konsulargerichten des fran- ösischen Typs verknüpft sind, begrüßen, daß England dem Laien- chtertum wenigstens in Gestalt von Geschworenengerichten eine ntscheidende Mitwirkung gewährt. Dies kann man um so eher, s einer der Hauptmängel, die im allgemeinen den Geschworenen- erichten anhaften, durch die englische Gerichtsverfassung abge- hwächt ist.

Auch im englischen System sind die schweren Verbrechen der uständigkeit der provincial consular courts entzogen, und Eng- nd hat diese seinen Oberkonsulargerichtshöfen zur Aburteilung berwiesen.

Ganz abgesehen davon, ob den englischen erstinstanzlichen Tri- unalen die Aburteilung der schweren strafbaren Handlungen wegen er größeren Zahl von Laienrichtern eher anvertraut werden kann, s den Konsulargerichten des französischen Typs oder nicht: die omente, die uns beim französischen System für die Entziehung r crimes aus der Zuständigkeit der gewöhnlichen erstinstanzlichen erichte eintreten ließen, liegen naturgemäß auch beim englischen yp vor. Nun würde es freilich in den Rahmen dieses Systems, i dem Gerichte des Mutterlandes von der Mitwirkung bei der onsularjurisdiktion sogar in der zweiten Instanz ausgeschlossen d, nicht passen, wenn man eine Zuständigkeit eines heimischen erichtes für konsulargerichtliche Prozesse konstruieren wollte. Nun ird aber meines Ermessens unter der Voraussetzung einer ristisch guten Zusammensetzung der Oberhöfe von England

3) Vgl. über den letzten Punkt auch Martens Skerst, S. 298—299.

demselben Zweck in gleich guter Weise gedient, wie von Frankreich. Ich halte die englische Regelung sogar noch für unbedingt besser, weil bei ihr die Nachteile der Erschwerung der Beweisführung, des Nichtvertrautseins der Richter mit den Verhältnissen des Tatorts, der weiten Entfernung etc. — wie sie dem französischen Typ anhaften — nicht vorhanden sind. Im übrigen wird im folgenden Paragraphen noch eingehender von den englischen Oberhöfen die Rede sein.

§ 24.

Die zweite Instanz im englischen System.

Das typischste Merkmal des englischen Systems ist der konsulargerichtliche Instanzenweg, der die Prozesse in der zweiten Instanz vor besondere Oberkonsulargerichtshöfe verweist, die innerhalb der Gebiete errichtet sind, in denen die Konsularjurisdiktion ausgeübt wird.

Als die deutschen Gesetzgeber bei der ersten gesetzlichen Regelung des Konsulargerichtswesens sich mit der Frage des Instanzenweges befaßten, da kamen sie zu der Ansicht, daß sich dem Gedanken, in den Konsulargerichtsbezirken selbst Gerichte zweiter Instanz zu errichten, nicht zu überwindende Schwierigkeiten entgegenstellten[1]).

Von der Richtigkeit dieser Annahme bin ich durchaus nicht überzeugt. Daß der Begründung von konsularen Obergerichtshöfen innerhalb der Konsularbezirke große Schwierigkeiten gegenüberstehen, ist selbstverständlich. Aber unüberwindbar sind diese Schwierigkeiten meines Ermessens nicht. Besitzt doch England schon seit Jahrzehnten im Orient und in Ostasien solche Tribunale, die sich durchaus bewährt haben, und die England vor allem mit zu dem Ansehen verholfen haben, das seine Konsularjurisdiktion nach Aussprüchen der englischen Regierung[2]) genießt!

Ich erachte den Instanzenweg des englischen Systems als den für die Konsularjurisdiktion unbedingt wünschenswerten, ich halte ihn für derartig gut, daß die Schwierigkeiten, die seiner Einführung entgegenstehen, nach meiner Ansicht nicht für die Nichterrichtung von zweitinstanzlichen Gerichten innerhalb des Gebietes der Konsulargerichtsbezirke selbst maßgebend sein dürften.

Was zunächst die Eigenschaften angeht, die wir als besondere Vorzüge der im französischen System als Appellationshöfe dienenden Tribunale priesen, so finden sich diese zum größten Teil in entsprechender Weise auch bei den supreme consular courts des englischen Systems. Denn dadurch, daß alle Berufungen aus einem

1) Reichstag 1879, S. 578.
2) Vgl. § 22 dieser Abhandlung am Anfang.

oßen Bezirk vor demselben Obergerichtshof zur Aburteilung kom-
en, erwirbt dieser sich zweifelsohne eine immer größer werdende
ähigkeit, gerade als zweitinstanzliches Gericht in Funktion zu
eten, und zudem eine ständig sich mehrende Praxis und Erfah-
ng in konsulargerichtlichen Angelegenheiten, die ihn für die zweit-
stanzliche Behandlung der konsularen Prozesse auch immer mehr
eignet macht.

Die Vereinigung der konsulargerichtlichen Gewalt in den
änden eines Gerichtshofes, der sich in nicht zu weiter Entfernung
n den erstinstanzlichen Gerichtsbehörden befindet und über diese
ständig eine Kontrolle ausüben und auch auf sie einwirken kann,
ägt zudem viel zur Ausbildung einer allgemeinen konsularen
erichtspraxis und zur Feststellung allgemeiner konsularer Rechts-
inzipien bei.

Nicht zu verkennen ist auch der gute Einfluß, den, wie im
rigen Satze schon angedeutet, ein inmitten der Konsulargerichts-
zirke residierendes Obergericht auf die Handhabung der erstin-
nzlichen Gerichtsbarkeit infolge der Möglichkeit der Aufsicht und
folge des Rechtes und der Verpflichtung zur Führung und
eitung der konsularen Richterbehörden ausüben kann, zumal
enn es die Befugnis hat, seinen Amtssitz beständig zu verlegen[3]).

Ferner fallen die Nachteile, die der Instanzenweg des franzö-
chen Systems aufweist, beim englischen Typ in der Hauptsache
eg.

Zunächst würde der Ort in den Konsulargerichtsgebieten, in
m das Obergericht gebildet würde, in der Regel allen Gerichts-
zirken viel näher gelegen sein, als ein Gericht des Heimatlandes,
obei man noch bedenken muß, daß viele christliche Staaten bedeu-
nd weiter entfernt von den Konsulargerichtsgebieten gelegen sind,
s beispielsweise Frankreich), das einem Gericht in einem Mittel-
eerhafen die konsularrichterlichen Funktionen zuteilen kann.

Aber selbst für die Bezirke, die reichlich weit vom Obergericht
tfernt liegen würden, fände sich ein Ausweg: denn nach dem eng-
chen System können die Obergerichtshöfe auch außerhalb ihrer
gentlichen Residenzen Sitzungen abhalten, und sie haben so die
öglichkeit, in den bedeutenderen Plätzen ihres Bezirks in bestimm-
n Zeitabschnitten Gerichtstagungen zu veranstalten. Dann halte
es aber auch für selbstverständlich, daß man sich nicht mit einem
ppellationsgericht für den ganzen Umfang der Gebiete, in denen
onsularjurisdiktion ausgeübt wird, begnügen dürfte, wie ja auch
gland mehrere supreme courts errichtet hat.

Ich will hier nun nicht sprechen von der Ersparnis an Kosten,
aus der größeren Nähe des Obergerichtes von den erstinstanz-

3) Hierüber vgl. auch Martens Skerst, S. 297.

lichen Behörden erwächst, weil dieser eine bedeutende Kostenerhöhung gegenüber steht, welche die Errichtung von Oberkonsulargerichtshöfen mit sich bringt.

Aber wohl fallen trotz der andauernden Verbesserung der Verkehrsverbindungen die Zeitersparnis und die dadurch hervorgerufene Möglichkeit eines beschleunigten Abschlusses der Prozesse ins Gewicht, und dies gilt ganz besonders für die Bezirke, die in der Nähe des Sitzes des Obergerichtes gelegen sind; diese Bezirke würden aber die wichtigsten sein, in denen auch die meisten Sachen zur Verhandlung kämen. Denn vernünftigerweise würde man die Obergerichte im Mittelpunkt der wichtigsten Bezirke errichten.

Weiter kommt hier in Betracht der Wegfall oder doch die große Minderung der Unzulänglichkeiten, welche damit verknüpft sind, daß beim französischen System die Parteien oder der Angeklagte, die wichtigeren Zeugen, Sachverständigen und das ganze Aktenmaterial in das Mutterland transportiert werden müssen. In vielen Fällen muß man beim französischen Typ wegen der großen Entfernung auch darauf verzichten, die Zeugen, Sachverständigen etc. bei dem Appellationshof selbst zu hören, und man muß sich mit einer kommissarischen Vernehmung durch einen ersuchten Richterkonsul und mit einem schriftlichen Verfahren begnügen. Damit verzichtet man zugleich aber auch auf die Prinzipien der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit des Verfahrens, die beispielsweise die Hauptvorzüge unseres deutschen Prozeßrechtes bilden. Ferner wird dadurch wie überhaupt durch die große Entfernung die Beweisführung sehr schwierig gestaltet und es dem heimischen Richter sehr schwer gemacht, sich ein genaues Bild von dem dem Einzelfall zugrundeliegenden Tatbestand zu machen. Aber nicht nur über die genaueren Umstände des jeweiligen Einzelfalles wird er oft im Unklaren bleiben, ihm ermangelt es auch an dem Verständnis für die so ganz anders wie im Mutterland gearteten Verhältnisse, unter denen die Angelegenheit sich ereignet hat, über die er sein Urteil fällen soll. Einem Richter fehlt aber unbedingt eine der Grundlagen für eine richtige Urteilsfällung, wenn er die Sitten und die Art der Lebensführung und überhaupt die ganzen Zustände des Landes nicht kennt, in dem sich das abgespielt hat, was den Gegenstand des von ihm abzuurteilenden Prozesses bildet[4]).

Diese Mängel lassen sich dann vermeiden, wenn inmitten der Konsulargerichtsbezirke das Appellationsgericht errichtet wird. In diesem Falle würde es sich in der Regel ohne besonders große Schwierigkeiten ermöglichen lassen, daß die Zeugen und Sachverständigen bei der Verhandlung selbst zugegen sind. Und die Richter

4) Vgl. Köbner, (S. 23) dessen Ausführungen auch für Konsularjurisdiktion zutreffen.

lcher Tribunale wären, was von größter Wichtigkeit, auch mit n Verhältnissen der Konsulargerichtsgebiete vertraut, zumal die öglichkeit bestände, die Stellungen an den Obergerichten mit sol- en Beamten zu besetzen, die eine reiche konsulargerichtliche Praxis ben, und die schon als Konsuln in verschiedenen Bezirken der den nzelnen Obergerichten zugeteilten Gebiete angestellt waren.

Wenn gegen die Errichtung der zweitinstanzlichen Gerichte nerhalb der Konsulargerichtsbezirke das Bedenken vorgebracht rd[4]), Gerichte im Mutterland wären durch ihre ausgedehnte ristische Wirksamkeit und durch die Berührung mit den besten uristen des Mutterlandes in der Lage, in rechtswissenschaftlicher nsicht etwas „Ausgefeilteres" leisten zu können, so tritt man esem Bedenken am besten damit entgegen, daß man darauf hin- eist, daß es für die in der Hauptsache von praktischen Geschäfts- uten bewohnten Konsulargerichtsbezirke weniger auf juristische einheiten, als auf eine solche Auslegung und Anwendung der echtsnormen ankommt, die von einem gesunden Verständnis für e orientalischen Verhältnisse und für die Fragen des praktischen bens getragen ist.

Die deutschen Gesetzgeber haben sich von der Errichtung von berkonsulargerichtshöfen nach dem englischen Typ hauptsächlich ch dadurch abhalten lassen, daß sie eine berechtigten Ansprüchen enüge leistende Besetzung solcher Tribunale für nicht erreichbar elten[1]).

Im englischen System wird der supreme consular court von nem Juristen, der bestimmten Anforderungen genügen muß, — der Regel ist es der Generalkonsul, — und zwei von der eng- chen Regierung ernannten Beisitzern gebildet.

Wenn auch nach den Voraussetzungen, die das juristische Mit- ed erfüllen muß, eine Gewähr dafür besteht, daß nur ein gut rgebildeter, erfahrener Richter den Vorsitz in den supreme urts inne hat, und wenn ferner auch die englische Regierung in r Lage ist, zu Beisitzern für die Rechtssprechung besonders ge- gnete Personen zu bestimmen, so halte ich doch die Besetzung der glischen Höfe nicht für derartig, daß sie den hohen Anforderungen llig genügt, die man mit vollem Recht an zweitinstanzliche kon- largerichtliche Organe stellen kann.

Ebenso wie bei der heimischen Rechtssprechung für Appella- nsgerichte allgemein ein Zusammenwirken mehrerer Berufsrichter r nötig befunden wird, so muß man dies auch für die Konsular- isdiktion erforderlich halten. Nach meiner Ansicht ließe sich

4) Vgl. Köbner, S. 23.
1) Reichstag 1879, S. 578.

dieses Ziel auch ohne allzugroße Schwierigkeiten erreichen, und die Befürchtung der deutschen Gesetzgeber ist völlig ungerechtfertigt.

Wir hörten bei der Schilderung des englischen Systems, daß den supreme consular courts zum Zwecke der Ausbildung und Unterstützung des Oberrichters Konsuln und Vizekonsuln beigeordnet zu sein pflegen, sodaß also tatsächlich am Sitze der Obergerichte fast ständig mehrere konsulare Beamte anwesend sind. Durch diese Tatsache ist nun aber doch schon die günstigste Vorbedingung für Bildung von Obergerichten in der gewünschten Weise geschaffen. Wenn man den zweitinstanzlichen Tribunalen ständig außer dem Oberrichter weitere Konsuln beiordnete und gesetzlich festlegte, daß zur ordnungsgemäßen Besetzung der supreme courts außer dem Oberrichter und den Beisitzern noch zwei konsulare Beamte gehören müssen, so hätte man damit ein Organ geschaffen, das ich als durchaus geeignet für die Ausübung der zweitinstanzlichen Konsularjustiz ansehen würde. Es müßte allerdings vorgeschrieben sein, daß bei der Besetzung der Richterposten eine sorgfältige und strenge Auswahl getroffen würde. Die Bekleidung des Amtes eines konsularen Oberrichters müßte an die Voraussetzungen der Befähigung zum heimischen Richterdienst und einer mindestens zehnjährigen konsulargerichtlichen Praxis geknüpft werden, und auch für die beiden anderen Richterstellen dürften nur solche Konsularbeamte in Betracht kommen, die schon praktisch sich in der Konsularjurisdiktion betätigt haben.

Um auch der zweitinstanzlichen konsularen Rechtsprechung die Vorteile zu sichern, welche aus dem Zusammenwirken von Berufs- und Laienrichtern erwachsen, so muß man es für praktisch halten, daß auch zu den Oberkonsulargerichtshöfen zwei Laienbeisitzer zugezogen würden, die auf dieselbe Weise zu wählen wären, wie die der erstinstanzlichen Tribunale.

Als sehr zweckmäßig muß es erscheinen, durch die Oberkonsulargerichte auch Kompetenzkonflikte zwischen den erstinstanzlichen konsularen Gerichtsbehörden entscheiden zu lassen, und diesen weiterhin die Verpflichtung aufzuerlegen, bei Verhinderung eines Konsulargerichtes ein anderes an seiner Stelle für zuständig zu erklären.

Die Unkosten, die durch die Errichtung von Oberkonsulargerichtshöfen mit 3 ständigen konsularrichterlichen Beamten verursacht würden, dürften meines Ermessens nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Diese Kosten, die ja zudem teilweise, wie wir schon sahen, durch eine Ersparnis ausgeglichen würden, wären keineswegs so bedeutend, daß man um ihretwillen allein auf eine für eine gute konsulare Rechtspflege äußerst dienliche Institution verzichten dürfte.

Wenn man für die Errichtung von zweitinstanzlichen Konsular-

erichtshöfen innerhalb der Konsulargerichtsgebiete eintritt, so raucht man damit doch nicht auf die Mitwirkung der heimischen erichtsbehörden ganz zu verzichten[5]).

Es muß vielmehr als erwünscht angesehen werden, wenn das öchste heimische Gericht, das bei Prozessen des Mutterlandes als ritte Instanz dient, als solches auch für die Konsularjurisdiktion soweit herangezogen wird, als es bei heimischen Prozessen für erderlich gehalten wird. Denn billigerweise muß man die Einrichngen, die den rechtlichen Schutz des Publikums bezwecken, den taatsangehörigen, die der Konsularjurisdiktion unterstehen, in erselben Weise gewähren, wie den in der Heimat sich befindlichen. Man darf deshalb Rechtsmittel den in den Konsulargerichtsbezirken nsässigen Untertanen nicht vorenthalten, welche denen im Mutternde zustehen.

Wie in den meisten Staaten die dritte Instanz nur in der Form nes sog. Revisions- oder Kassationsgerichtes in Funktion tritt, darf diese natürlich auch für die Konsulargerichtsbarkeit nicht als Berufungsgericht dienen und also nur zu einer neuen Entscheidung ber die Rechtsfragen, nicht aber über die Tatfragen, befugt sein. ur bloßen Entscheidung der Rechtsfragen bedarf es ja auch für die ichter keiner besonderen Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.

Wie weiterhin fast allgemein in der heimischen Rechtsprechung evision oder Kassation bei Prozessen von geringer Bedeutung ausschlossen ist, so muß auch für die Konsularjurisdiktion eine indestgrenze für die Revisionsmöglichkeit festgesetzt werden. iese Notwendigkeit besteht für die Konsulargerichtsbarkeit wegen r großen Umstände, die mit dem in Tätigkeit Setzen eines heimihen Gerichts verknüpft sind, in erhöhtem Maße. England ist ja uch ebenso wie Rußland in diesem Sinne verfahren.

Noch auf einen Punkt sei hier hingewiesen, der für die Mitirkung eines einheitlichen mutterländischen Gerichtshofes bei der onsularjurisdiktion spricht: es besteht die große Möglichkeit, daß i den verschiedenen Oberkonsulargerichten im Laufe der Zeit eine öllig verschiedene Auslegung der an und für sich einheitlichen getzlichen Bestimmungen Platz greift. Dieser Gefahr wirksam entgenzutreten, dazu ist ein gemeinsames höheres Gericht in ausgeichneter Weise in der Lage[6]).

5) Vgl. hierüber Köbner, (S. 24) dessen Ausführungen auch für die onsularjurisdiktion zutreffen.

6) Vgl. Köbner, (S. 25) dessen Ausführungen auch für die Konsularrisdiktion zutreffen.

3. Das russische System.

§ 25.

Die erste Instanz im russischen System.

Die Einrichtungen des russischen Systems sind zum großen Teil schon bei der Kritik des französischen und des englischen Typs besprochen worden, und es erübrigt sich für uns, auf diese Punkte hier noch einmal zurückzukommen. Es bleibt in der Hauptsache uns nur übrig, auf die Gesandtschaftsgerichte des russischen Systems näher einzugehen.

Ein solches tritt zunächst als erstinstanzliches dann in Funktion, wenn es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen solchen russischen Untertanen handelt, die in keinem Konsulargerichtsbezirk wohnen und deshalb auch keinem Richterkonsul direkt unterstellt sind.

Der Vorsitzende dieses Tribunals ist der älteste Gesandtschaftsdragoman. Ob dieser immer die nötigen juristischen Kenntnisse und die Erfahrung besitzt, die man bei den Richterkonsuln voraussetzen pflegt, ist sehr die Frage. Aber ganz abgesehen davon, ob ein Dragoman der Gesandtschaft sich überhaupt für die Erfüllung der sonst den Konsuln zustehenden richterlichen Funktionen eignet, wäre es doch viel einfacher, zweckmäßiger und auch dem Wesen der Konsularjurisdiktion viel mehr entsprechend, wenn man die Gerichtsbarkeit über die sich außerhalb der Konsularjurisdiktionsbezirke aufhaltenden Russen entweder dem Konsul am Sitze der Gesandtschaft, oder, wenn dort kein Konsul angestellt ist, dem den Aufenthaltsorten der Parteien am nächsten etablierten Konsul oder allgemein dem Konsul in einer bedeutenden Stadt unterstellte.

§ 26.

Die zweite Instanz des russischen Systems.

Ein Gesandtschaftsgericht dient im russischen System auch als zweite Instanz.

Der Vorsitzende des zweitinstanzlichen Forums ist ein anderer Beamter der Gesandtschaft, nämlich deren erster Sekretär, der freilich zugleich auch die Funktionen eines Generalkonsuls versieht. Nun wird aber für die Besetzung dieses Postens niemals eine solide juristische Bildung und nahe Bekanntschaft mit den russischen Gesetzen verlangt[1]), und deshalb muß uns die russische Regelung als minderwertig erscheinen. Gerade bei einem Berufungsgericht muß doch eine Besetzung mit — zum mindesten einem — fähigen Richter

1) Siehe Martens Skerst, S. 310.

Haupterfordernis sein. Nach dem russischen Typ besteht aber die Möglichkeit, daß der Vorsitzende des zweitinstanzlichen Gerichtes ein schlechterer Jurist und Richter ist als der des erstinstanzlichen Tribunals, und es existiert für die russische Konsularjurisdiktion auch nicht die geringste Garantie für eine berechtigten Anforderungen Genüge leistende zweitinstanzliche Rechtssprechung. Ueberhaupt ist die Vereinigung des Amtes eines Diplomaten mit dem eines Richters in einer Person zu verwerfen. Bei der Beratung des französischen Konsulargerichtsbarkeitgesetzes aus dem Jahre 1836 wurde in überzeugender Weise darauf hingewiesen, daß man von einem Beamten, dem ausgedehnte richterliche Gewalt anvertraut wird, eine andere Vorbereitung, andere Kenntnisse und Befähigungen verlangt, als von einem diplomatischen Agenten[2]).

Die Beisitzer des russischen Berufungsgerichtes werden vom Vorsitzenden ernannt; es sind also nicht von den Landsleuten gewählte Personen, wie dies bei den erstinstanzlichen Gesandtschafts- und den eigentlichen Konsulargerichten der Fall ist, bei denen als Beisitzer die von den russischen Untertanen des Bezirks als Vertreter gewählten „Aeltesten" fungieren. Diese Bestimmung ist nach der Ansicht von F. v. Martens durch die Erwägung hervorgerufen, daß es nicht tunlich wäre, wenn dieselben Personen bei der erst- und auch der zweitinstanzlichen Verhandlung Recht sprechen[1]). Daß dies vermieden werden muß, ist selbstverständlich; aber es steht doch dem nichts im Wege, daß für die Appellationsgerichte nicht die Aeltesten herangezogen, sondern daß für diese besondere Beisitzer gewählt werden.

Der Kriminalprozeß ist, wie wir früher schon feststellten, im russischen Typ, überhaupt nicht geregelt. Wenn nun auch danach diese Materie nicht unter das russische System fällt, so wollen wir hier doch unser Urteil dahin abgeben, daß es als unglaubliche Unterlassungssünde der russischen Gesetzgebung bezeichnet werden muß, überhaupt keine Bestimmungen über das konsulargerichtliche Strafverfahren erlassen zu haben. Dies und auch die lückenhafte gesetzliche Regelung des konsularen Zivilprozesses bestärkt uns in unserer Ansicht, daß die Organisation der russischen Konsularjurisdiktion äußerst reformbedürftig ist.

2) Martens Skerst, S. 311.
1) Martens Skerst, S. 310.

D. Schluß.

§ 27.

Das wünschenswerte System der Konsularjurisdiktion.

Aus der Betrachtung und der Kritik der drei verschiedenen Systeme der Konsularjurisdiktion ergibt sich, daß an allen drei Systemen teils größere, teils kleinere Mängel haften, und daß in allen Staaten die Organisation des Konsulargerichtswesens mehr oder minder reformbedürftig ist.

Im folgenden will ich eine Organisation, die nach meiner Ansicht den berechtigen Wünschen entspräche, kurz skizzieren:

Die Organe der Konsulargerichtsbarkeit sind der Konsul als Einzelrichter, ein Konsulargericht, ein Oberkonsulargericht und das höchste Gericht des Mutterlandes.

Das Konsulargericht tagt unter dem Vorsitz des Konsuls und bedarf zu seiner Vollständigkeit außer diesem zweier Beisitzer, die beschließende Stimme haben, und die von den in den einzelnen Bezirken ansässigen Landsleuten nach einem bestimmten, den Verhältnissen der nichtchristlichen Staaten angepaßten Wahlmodus für eine bestimmte Zeit zugleich mit zwei Ersatzleuten gewählt werden. Befinden sich in einem Bezirk nur sehr wenige — eine Grenze wäre hier anzugeben — oder gar keine Nationalen, so liegt die Ernennung der Beisitzer dem in dem Bezirk oder in dessen Nähe residierenden Gesandten ob. Dieser hat bei seiner Auswahl in erster Linie als geeignet anzusehende, ehrbare Landsleute zu berücksichtigen. In Ermangelung solcher darf er die Beisitzer aus der Reihe der Angehörigen fremder christlicher Nationen bestimmen. Die Personen, welche die Stellung eines Beisitzers bekleiden sollen, müssen ein bestimmtes Alter erreicht haben und auch sonst noch näher zu bezeichnende Voraussetzungen erfüllen, die für ein Geeignetsein eine gewisse Gewähr leisten. An die Stelle der Beisitzer treten bei deren Verhinderung oder Ablehnung Ersatzbeisitzer. Sollte es sich infolge ungünstiger lokaler Verhältnisse in einem Bezirke als unmöglich erweisen, ein Konsulargericht zu bilden, so hat der Konsul allein die diesem sonst zustehenden Funktionen auszuüben. Ist der Konsul nicht in der Lage sein Richteramt auszuüben, sei es, daß er tatsächlich verhindert ist, oder daß er gerechtfertige Ablehnungsgründe gegen ihn vorgebracht werden, so wird er durch einen anderen Beamten des Konsulats ersetzt. Ist ein solcher nicht vorhanden, so hat das Oberkonsulargericht auf eine Benachrichtigung hin die Sache einem benachbarten Konsulargericht zuzuweisen. Das Obergericht hat auch Kompetenzkonflikte zu entscheiden.

Für einen größeren Bereich von Konsulargerichtsbezirken in derselben Gegend besteht ein Oberkonsulargericht, das in der bedeutendsten Stadt inmitten der wichtigsten Bezirke seines Geltungsbereiches errichtet wird, das aber auch außerhalb seiner Residenz Gerichtssitzungen abhalten darf. Den Vorsitz des Obergerichts hat in der Regel der in der Stadt residierende Generalkonsul. Besitzt dieser aber nicht die Fähigkeit zur Bekleidung des Richteramtes, und hat er außerdem nicht mindestens eine zehnjährige konsularrichterliche Praxis hinter sich, — oder ist am Sitze des Obergerichtes ein Generalkonsul überhaupt nicht vorhanden, — so ist ein besonderer Konsularoberrichter, der die obigen Voraussetzungen erfüllt, zu ernennen. Außer dem Vorsitzenden gehören zu dem Bestande des Obergerichts zwei Konsularbeamte, die auch eine reiche konsulargerichtliche Erfahrung besitzen müssen, und zwei Laienbeisitzer, die den Beisitzern der Konsulargerichte entsprechen.

Als erste Instanz dient für die Aburteilung derjenigen strafbaren Handlungen, die im Sinne unserer Dreiteilung unter den Begriff Uebertretungen fallen und für die Zivilprozesse, deren Gegenstand an Wert unter einer bestimmten, nicht zu hoch zu bemessenden Höchstgrenze bleibt, der Konsul als Einzelrichter. Diejenigen Strafprozesse, die eine beschonders schwere, über eine bestimmte Abgrenzung hinausgehende strafbare Handlung zum Gegenstand haben, unterliegen den Oberkonsulargerichten. Alle übrigen Prozesse gehören in der ersten Instanz vor die Konsulargerichte.

Gegen alle Urteile des Konsuls und des Konsulargerichts ist Berufung möglich, die an das Oberkonsulargericht geht.

Gegen die Urteile des Oberkonsulargerichtes kann bei Prozessen, bei denen es sich um eine, eine bestimmte Höchstgrenze überschreitende Strafe oder einen an Wert über eine solche Grenze hinausgehenden Streitgegenstand handelt, Revision eingelegt werden; diese kommt vor dem höchsten Gericht des Mutterlandes zur Verhandlung.